

Grundlagen des Asylverfahrens



Arbeitshilfe zum Thema Flucht und Migration

6. aktualisierte Aufl., 2025

Inhalt

Vorwort	4
1. Einleitung	5
2. Rolle der Asylverfahrensberatung	6
2.1 Aufgaben der Asylverfahrensberatung	6
2.2 Grundsätze der Asylverfahrensberatung	7
3. Wesentliche Rechtsgrundlagen und Informationsquellen für die Beratungspraxis	8
3.1 Rechtsgrundlagen	8
3.2 Informations- und Recherchemöglichkeiten	13
3.2.1 Informationsportale	13
3.2.2 Bundesweite Mailinglisten	14
3.2.3 Fachliteratur	15
4. Zuständigkeiten	16
5. Ablauf des Asylverfahrens	17
5.1 Vom Asylgesuch zur Asylantragstellung	17
5.1.1 Das Asylgesuch	17
5.1.2 Die Verteilung	19
5.1.3 Die Aufenthaltpapiere für Asylsuchende	20
5.1.4 Die förmliche Asylantragstellung	22
5.1.5 Familieneinheit im Asylverfahren	23
5.1.6 Handlungsfähigkeit	24
5.2 Von der Wohnverpflichtung in Aufnahmeeinrichtungen zur kommunalen Zuweisung	25
5.2.1 Die Wohnverpflichtung in Landeseinrichtungen	25
5.2.2 Die Beendigung der Wohnverpflichtung	27
5.2.3 Die kommunale Zuweisung	29
5.3 Besonderheiten für bestimmte Personengruppen	30
5.3.1 Besonders Schutzbedürftige	30
5.3.2 Unbegleitete Minderjährige	31
5.3.3 Schutzsuchende aus als sicher erklärten Herkunftsstaaten	33
6. Zustellungsvorschriften	36
6.1 Erreichbarkeitspflicht und Zustellungsifiktion	37
6.2 Zustellungsvorschriften bei Familienangehörigen	39
6.3 Zustellungen außerhalb von Aufnahmeeinrichtungen	39
6.4 Zustellungen in Aufnahmeeinrichtungen	40
7. Mitwirkungspflichten	41
7.1 Die verschiedenen Mitwirkungspflichten im Überblick	41
7.2 Auswertung von Datenträgern	43
7.3 Folgen eines Mitwirkungsverstoßes	44
8. Die Anhörung	45
8.1 Ausnahmen von der persönlichen Anhörung	46
8.2 Bedeutung der Anhörung	47
8.3 Setting der Anhörung	47
8.4 Ablauf der Anhörung	50

9. Prüfung des Asylantrags	55
9.1 Die Zulässigkeitsprüfung	55
9.1.1 Zuständigkeit eines anderen Dublin-Staates	55
9.1.2 Internationaler Schutz in einem anderen EU-Mitgliedstaat	57
9.1.3 Sicherheit vor Verfolgung in einem (sicheren) Drittstaat	57
9.1.4 Folge- und Zweitanträge	59
9.1.5 Die Anhörung zur Zulässigkeit	61
9.2 Die inhaltliche Prüfung	62
10. Die Entscheidung	64
10.1 Dauer des behördlichen Asylverfahrens	64
10.2 Grundsätzliches zur behördlichen Entscheidung	64
10.3 Die verschiedenen Formen der Schutzzuerkennung	67
10.3.1 Asylberechtigung und Flüchtlingseigenschaft	68
10.3.2 Subsidiärer Schutz	71
10.3.3 Abschiebungsverbote	72
10.4 Die verschiedenen Formen der „Ablehnung“	73
10.4.1 Abschiebungsandrohung und Ausreiseaufforderung	75
10.4.2 Anordnung eines Einreise- und Aufenthaltsverbots	76
10.4.3 Die Unzulässigkeitsentscheidung	77
10.4.4 Die Ablehnung als unbegründet	79
10.4.5 Die Ablehnung als offensichtlich unbegründet	80
10.4.6 Einstellung des Verfahrens	84
10.4.7 Sonderfall: Antragsrücknahme oder Verzicht	86
11. Nach dem Asylverfahren	88
Impressum	90

Vorwort

Das Asylverfahren ist in seinen rechtlichen Grundlagen sowie der tatsächlichen Umsetzung enorm komplex und stellt selbst erfahrene Berater*innen und Anwält*innen immer wieder vor Fragen. Insbesondere das Zusammenspiel von deutschem und europäischem Asylrecht macht dieses Rechtsgebiet zu einem besonders anspruchsvollen.

Die vorliegende Arbeitshilfe hat nicht den Anspruch, alle Details des Asylverfahrens abschließend darzustellen, sondern richtet sich insbesondere an neue Asylverfahrensberater*innen und sonstige Personen, die Asylsuchende im Rahmen des Asylverfahrens unterstützen und beraten möchten. Für diese werden die Grundlagen des Verfahrens dargestellt. An den Stellen, an denen eine Vertiefung sinnvoll erscheint, wird auf weitere Arbeitshilfen des Paritätischen Gesamtverbandes oder anderer Akteure verwiesen. Die Arbeitshilfe ist bewusst praxisorientiert gestaltet und stellt Basisinformationen zur Verfügung, die vor Ort mit weiteren Schulungen ergänzt werden müssen, um eine kompetente Beratung der Asylsuchenden sicherzustellen.

Aus Sicht des Paritätischen Gesamtverbandes sollten möglichst alle Schutzsuchenden bereits vor der Asylantragstellung, spätestens aber vor der Anhörung Zugang zu einer behördunabhängigen Asylverfahrensberatung haben. Die Vorbereitung auf die Anhörung als dem Herzstück eines jeden Asylverfahrens kann in ihrer Bedeutung gar nicht unterschätzt werden. In seiner Arbeit setzt sich der Gesamtverband daher für die Fortführung und den Ausbau des Bundesprogramms behördunabhängige Asylverfahrensberatung ein.

In den vergangenen Jahren nahm auch der politische und gesellschaftliche Druck auf Asylsuchende zu, in zahlreichen Gesetzesinitiativen wurden ihre Rechte eingeschränkt. Der Bundesverband beobachtet dies mit großer Sorge und setzt sich für die Wahrung der Rechte Geflüchteter ein, sei es der Zugang zum Recht auf Asyl, soziale oder Freiheitsrechte. Mit dieser Arbeitshilfe will der Verband auch dazu beitragen, dass Geflüchtete die ihnen zustehenden Rechte effektiv genießen können.

Durch die bevorstehende Umsetzung der Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylrechts (GEAS) wird sich das Asylrecht grundlegend ändern. Nicht nur werden die Bedingungen verschärft, unter denen ein Asylverfahren durchlaufen wird, auch die Anwendung des Rechts wird noch einmal komplexer. Eine Aktualisierung der Arbeitshilfe mit dem Inkrafttreten der Reformen ist geplant. Doch auch mit der Geltung der GEAS-Reformen behält die Arbeitshilfe ihre Bedeutung, da das alte Rechtssystem in zahlreichen Altfällen parallel zu den neuen Regelungen Anwendung finden wird.

Wir danken der Autorin, Kirsten Eichler von der GGUA, Projekt Q – Qualifizierung der Flüchtlingsberatung aus Münster, sowie dem Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend, das die Veröffentlichung dieser Arbeitshilfe gefördert hat, ganz herzlich.

Thorben Knobloch

Referent für Asylpolitik/Flüchtlingshilfe
Der Paritätische Gesamtverband

1. Einleitung¹

Die Anforderungen, die im Rahmen eines Asylverfahrens sowohl an die Schutzsuchenden als auch an die Beratenden gestellt werden, sind hoch. So gehört das Asylrecht als Teil des Migrationsrechts² nicht nur zu einem der komplexesten Rechtsgebiete in Deutschland, sondern steht auch seit Jahren im Fokus gesellschaftlicher und politischer Debatten auf nationaler und europäischer Ebene.

Die Folgen dieser Entwicklung sind auch in der Asylverfahrensberatung deutlich zu spüren. So führt die seit 2015 zu beobachtende Ad-hoc-Gesetzgebung im Migrationsrecht zu beinahe quartalsweisen Gesetzesänderungen. Diese verlangen Beratenden einiges ab, da sie sich innerhalb kürzester Zeit immer wieder aufs Neue mit rechtlichen Änderungen auseinandersetzen und sie verinnerlichen müssen. Dies gilt gleichermaßen für die Mitarbeitenden in den zuständigen Behörden, sodass es in der Praxis immer wieder auch zu behördlichen Fehlakten bzw. -entscheidungen kommt, die von der Beratung erkannt und oftmals mühsam korrigiert werden müssen. Die zahlreichen inhaltlichen Verschärfungen und die damit verbundene fortschreitende Entrechtung von Asylsuchenden führt zudem zu einem gesteigerten Beratungsbedarf und damit zu einem höheren Beratungsaufkommen.

Die rechtlichen Verschärfungen der vergangenen Jahre sowie die Debatten um die Abschaffung des Asylrechts sowie die Auslagerung des Flüchtlingschutzes zeigen jedoch, wie wichtig die Asylverfahrensberatung ist. Schutzsuchende benötigen gerade in diesen Zeiten eine kompetente Beratung, auch um ihre Rechte durchzusetzen und Rechtsbrüche zu identifizieren. Rechtliche Fachkenntnisse sowie Parteilichkeit sind vor diesem Hintergrund essenziell. Die Asylverfahrensberatung als eine Form der sozialen Arbeit für und mit Geflüchteten ist dabei immer auch Menschenrechtsprofession.

Die vorliegende Arbeitshilfe möchte vor allem einen Beitrag zum Erwerb von Grundlagenkenntnissen des Asylverfahrensrechts leisten, um neuen Kolleg*innen in der Asylverfahrensberatung den Einstieg in die so anspruchsvolle- und verantwortungsvolle Beratungstätigkeit möglichst zu erleichtern.

1 Bei der vorliegenden Arbeitshilfe handelt es sich um eine vollständig überarbeitete Neuauflage der erstmals 2012 erschienenen Broschüre „Grundlagen des Asylverfahrens“. Die Autorin widmet diese Überarbeitung ihrem langjährigen Freund und Kollegen Volker Maria Hügel († 2022), der u.a. Mitautor der Erstfassung sowie zahlreicher nachfolgender Aktualisierungen gewesen ist.

2 Der Begriff „Migrationsrecht“ wird in dieser Broschüre als Oberbegriff für sämtliche Bestimmungen des Asyl- und Aufenthaltsrechts auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene verwendet.

2. Rolle der Asylverfahrensberatung

2.1 Aufgaben der Asylverfahrensberatung

Aufgabe der Asylverfahrensberatung ist es, Asylsuchende u.a. über die Bedeutung, das Ziel und den Zweck sowie den Ablauf und die Rechtsfolgen des Asylverfahrens zu informieren und sie bei der Wahrnehmung und Durchsetzung ihrer Rechte während des Asylverfahrens zu unterstützen. Neben der reinen Informationsvermittlung umfasst die Beratung insbesondere:

- die Vorbereitung von und ggf. Begleitung zu asylverfahrensrelevanten Terminen wie der persönlichen Anhörung beim Bundesamt,
- die Durchsicht und Erläuterung von Behördenschreiben, wie z.B. der Anhörungsniederschrift oder dem Bescheid über den Asylantrag,
- die Einsichtnahme in die Verfahrensakte, sofern die Person anwaltlich nicht vertreten ist,³
- die Unterstützung beim Verfassen von Schreiben an Behörden sowie
- die Erläuterung der Rechtsmittelfristen und ihrer Bedeutung im Asylverfahren.

Diese nicht abschließende Aufgabenliste verdeutlicht bereits, dass die Asylverfahrensberatung neben der Bereitstellung von Informationen auch Rechtsberatung nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) umfasst. Zum Schutz der Ratsuchenden vor einer unqualifizierten Beratung darf Rechtsberatung grundsätzlich nur von Volljurist*innen angeboten werden (§ 1 Abs. 1 RDG). Allerdings sieht das RDG eine wichtige Ausnahme von diesem Grund-

³ Das Recht auf Akteneinsicht ist in § 29 VwVfG geregelt. Danach haben Personen das Recht, die Verfahrensakte der Behörde einzusehen. Neben den betroffenen Personen kann dieses Recht auch über Beratende erfolgen. Dafür bedarf es einer von der Person ausgestellten Vollmacht zur Akteneinsicht. Wichtig dabei ist jedoch, dass die Vollmacht ausdrücklich allein für die Akteneinsicht erteilt wird. Ansonsten besteht die Gefahr, dass die beratende Person fälschlicherweise bei der Behörde als „empfangsberechtigt“ oder „bevollmächtigt“ vermerkt wird, was dazu führt, dass auch sonstige Schreiben und insbesondere Bescheide an die beratende Person und nicht an die asylsuchende Person verschickt werden. Ausführliche Informationen zur Akteneinsicht in der Beratung von Geflüchteten finden sich in dem Artikel „[Das Recht auf Akteneinsicht bei der Behörde. Schlüssel zu einer gelingenden Beratung und Begleitung von Geflüchteten](#)“ von Sebastian Röder.

satz vor, die es auch Nicht-Jurist*innen erlaubt, in außergerichtlichen Verfahren unentgeltliche Rechtsberatung und damit auch rechtliche Beratung im Kontext der Asylverfahrensberatung anzubieten. Voraussetzung hierfür ist, dass eine Anleitung der beratenden Personen durch Volljurist*innen sichergestellt wird (§ 6 Abs. 2 RDG). In der Beratung sollte deshalb stets mit dem jeweiligen Träger geklärt werden, dass die angebotenen Beratungsleistungen den Vorgaben des Rechtsdienstleistungsgesetzes entsprechen.⁴

HINWEIS

Ein Überblick über weitere Aufgaben der Asylverfahrensberatung sowie einen Verhaltenskodex für Beratende findet sich in nachfolgender [Stellungnahme der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege: „Bundesgeförderte, qualifizierte und behördenumabhängige Asylverfahrensberatung \(§ 12a Asylgesetz\). Neue gesetzliche Aufgaben der Wohlfahrtsverbände“](#).

Einen guten Überblick über die Standards in der Beratung inklusive der zulässigen Rechtsdienstleistungen bietet der Artikel „[Standards in der Beratung von schutzsuchenden Menschen. Im Fokus: Asylverfahrensberatung](#)“ von Inga Matthes, erschienen in der [Beilage zum Asylmagazin 7-8/2023: Beratung von Schutzsuchenden. Aktuelle rechtliche Neuerungen und Hinweise für die Beratungspraxis](#).

Angesichts der Komplexität des Asylrechts sowie der Vorgaben durch das Rechtsdienstleistungsgesetz ist der kollegiale Austausch mit (erfahrenen) Kolleg*innen sowie der Austausch und die Zusammenarbeit mit Rechtsanwält*innen für die Beratungspraxis von großer Bedeutung. [Ideen und hilfreiche Tipps für die Ausgestaltung der Zusammenarbeit von Beratungsstellen](#)

⁴ Für weiterführende Informationen zum Rechtsdienstleistungsgesetz im Kontext der migrationsrechtlichen Beratung vgl. u.a.: Hubert Heinhold: Asylverfahrensberatung als Rechtsdienstleistung, Asylmagazin 6, 2024, S. 232-239. Das Rechtsdienstleistungsgesetz. Möglichkeiten und Grenzen der rechtlichen Beratung in den Migrationsfachdiensten. Hrsg.: AWO Bundesverband e. V. (2020); Migration im Fokus. Das Rechtsdienstleistungsgesetz. Hrsg.: Deutscher Caritasverband e.V. (2023).

und anwaltlicher Vertretung bietet die Broschüre „[Empfehlungen für eine gelingende Kooperation in der Beratung von Geflüchteten. Besser zusammen – Schnittstellen zwischen sozialarbeiterischer und anwaltlicher Tätigkeit](#)“ herausgegeben vom Deutschen Roten Kreuz.

Die einzelnen Wohlfahrtsverbände und ihre Mitgliedsorganisationen arbeiten auf vielfältige Weise mit Rechtsanwält*innen zusammen u.a. in der juristischen Anleitung im Rahmen der bundesgeförderten Asylverfahrensberatung sowie der Rechtsberater*innenkonferenz.⁵

2.2 Grundsätze der Asylverfahrensberatung

Zu den zentralen Grundsätzen der Asylverfahrensberatung gehören insbesondere:

- Vertraulichkeit
- (Behörden-)Unabhängigkeit
- Parteilichkeit
- Freiwilligkeit und
- Ergebnisoffenheit.

Zu Beginn einer jeden Beratung ist es wichtig, diese Grundsätze gegenüber den Ratsuchenden deutlich zu formulieren. Der Aufbau eines professionellen Vertrauensverhältnisses ist von besonderer Bedeutung für die Beratung im Asylverfahren. Nur wenn Schutzsuchende den Beratenden das nötige Vertrauen entgegenbringen, können sie sich in der Beratung öffnen und ihre persönlichen, oft schmerzhaften, teils schambesetzten Fluchtgründe und -erlebnisse allumfassend darlegen. Dies ist insbesondere für die Vorbereitung auf die persönliche Anhörung relevant. Für den Vertrauensaufbau ist es wichtig, sich klar von staatlichen Stellen abzugrenzen und die unabhängige Rolle der Beratung zu betonen. Dazu gehört auch der Hinweis,

⁵ Nähere Informationen zur Rechtsberater*innenkonferenz finden sich unter: <https://rechtsberaterkonferenz.de/>.

dass alle Beratungsinhalte vertraulich sind und Informationen nur in Absprache mit sowie unter schriftlicher Einwilligung der asylsuchenden Personen an Dritte (z. B. Behörden, andere Beratungsstellen, etc.) weitergeben werden dürfen.⁶ Die Behördenunabhängigkeit ist auch von Bedeutung, um die Asylverfahrensberatung zum Nutzen und im Interesse der Ratsuchenden durchführen zu können und somit eine der anwaltlichen Tätigkeit vergleichbare Parteilichkeit zu gewährleisten.⁷ Daneben ist den Ratsuchenden gegenüber klarzustellen, dass die Beratung auf Freiwilligkeit beruht und stets ergebnisoffen ist. Die Ratsuchenden bestimmen selbst, ob und wie lange sie die Beratung in Anspruch nehmen und welche Entscheidungen sie auf der Grundlage, der im Rahmen der Beratung bereitgestellten Informationen treffen.

Die oben genannten Grundsätze der Beratung sind auch gegenüber den Behörden klar und transparent zu kommunizieren. Die Rolle der Asylverfahrensberatung ist es, Asylsuchende dazu zu befähigen ihre Interessen und ihre Rechte wahrzunehmen und bei Bedarf diese in der Beratung aktiv gegenüber den Behörden einzufordern. Hierfür bedarf es neben der notwendigen Fachlichkeit auch einer klaren Haltung.

DATENSCHUTZ

In der Beratung sind selbstverständlich auch die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz zu beachten. Ausführliche Informationen zu diesem Thema bietet die Arbeitshilfe „[Datenschutz in der sozialen Arbeit mit geflüchteten Menschen. Rechtliche Erläuterungen und praktische Hinweise](#)“ des Netzwerk Datenschutzesxpertise, abrufbar unter: <https://www.asyl.net/view/hinweise-zum-datenschutz-in-der-sozialen-arbeit-mit-gefluechteten>

⁶ Ausgenommen hiervon sind Erkenntnisse über geplante Straftaten im Sinne des § 138 StGB. In diesen Fällen sind Beratende zur Anzeige verpflichtet.

⁷ Vgl. Ruth Weinzierl: Asylverfahrensberatung in Deutschland – Zur aktuellen Debatte über Stärkung und Standards unabhängiger Beratungsangebote, *Asylmagazin* 7-8, 2017, S. 13.

3. Wesentliche Rechtsgrundlagen und Informationsquellen für die Beratungspraxis

Die Bereitschaft sich mit den verschiedenen Rechtsgrundlagen auseinanderzusetzen und sich rechtliche Fachexpertise anzueignen ist von zentraler Bedeutung für die Beratung im Asylverfahren. Aufgrund der Komplexität und der Schnelllebigkeit des Rechtsgebiets kann dies insbesondere beim Einstieg in die Arbeit herausfordernd sein. Fundierte Rechtskenntnisse sind jedoch unerlässlich, um die Qualität der Asylverfahrensberatung zu gewährleisten und mit Behörden auf Augenhöhe agieren zu können.

HINWEIS

Angesichts der unterschiedlichen Rollen von staatlichen Stellen und Beratungsstellen sollten Auskünfte von Behörden zu bestimmten (Rechts-)Fragen im Regelfall nicht einfach ungeprüft übernommen werden. Bei behördlichen Auskünften, die ohne erkennbaren Hinweis auf eine Rechtsgrundlage erfolgen, sollte in der Beratung stets um Nennung der rechtlichen Fundstelle (z.B. Gesetz, Rechtsprechung oder Erlasslage) gebeten werden. Nur so lässt sich die Richtigkeit der behördlichen Auskunft nachvollziehen. Schließlich kann es, gerade vor dem Hintergrund der zahlreichen Gesetzesänderungen der vergangenen Jahre sowie der hohen Personalfluktuation /-not in vielen Behörden, auch zu behördlichen Fehlauskünften kommen.

Dabei geht es nicht um den Anspruch immer alles wissen zu müssen. Auch erfahrene Berater*innen und Rechtsanwält*innen haben nicht immer sofort eine Antwort auf sämtliche Fragen. Von Bedeutung ist vielmehr ein migrationsrechtliches Grundverständnis zu entwickeln, insbesondere mit Blick auf die Funktionsweise und Systematik des Asylrechts. Nur ein solches Grundverständnis ermöglicht es eigene Wissenslücken sowie Grenzen der Beratung zu erkennen und schützt somit vor Beratungsfehlern. Neben dem Erkennen von Wissenslücken geht es auch darum, zu wissen,

welche Stellen bei rechtlichen Fragen ansprechbar sind bzw. wo sich weiterführende Informationen finden lassen.

Dieses Kapitel bietet deshalb einen Überblick über die zentralen Rechtsgrundlagen sowie die wesentlichen Informations- und Recherchemöglichkeiten für die Beratungspraxis.

3.1 Rechtsgrundlagen

Fundierte Kenntnisse der einzelnen Rechtsgrundlagen des **Völker-, Unions- und nationalen Rechts** sind in der Asylverfahrensberatung unverzichtbar. Die wichtigsten Rechtsgrundlagen werden nachfolgend aufgezeigt.

Im Rahmen des **nationalen Rechts** ist zunächst das **Grundgesetz** zu nennen, welches in Art. 16a das Recht auf Asyl für politisch Verfolgte regelt. Dieses Recht wurde bereits 1949 im Grundgesetz verankert und hat somit Verfassungsrang. Allerdings wurde es mit einer Verfassungsänderung im Jahr 1993 massiv beschnitten, sodass das Grundrecht auf Asyl in der Praxis nur noch eine untergeordnete Rolle spielt.

Zum alltäglichen Handwerkszeug der Asylverfahrensberatung gehört an erster Stelle das **Asylgesetz** (AsylG). Das Asylgesetz beinhaltet sowohl verfahrens- als auch materiellrechtliche Vorgaben für die Durchführung des Asylverfahrens und findet auf alle Menschen Anwendung, die in Deutschland um Asyl nachsuchen (§ 1 Abs. 1 AsylG). Neben den materiellrechtlichen Voraussetzungen, die für die Schutzzuerkennung erfüllt sein müssen, regelt das AsylG u. a. den Ablauf des Asylverfahrens, die Rechte und Pflichten von Asylsuchenden und Behörden, sowie die verschiedenen Entscheidungsmöglichkeiten und Rechtsmittelfristen.

HINWEIS

Um ein Verständnis für die Systematik des AsylG zu entwickeln, empfiehlt es sich den Gesetzeswortlaut, auch losgelöst von der konkreten Beratung im Einzelfall, schrittweise durchzuarbeiten. Selbst wenn sich viele Regelungen oftmals erst in der tatsächlichen Rechtsanwendung im Einzelfall erschließen, trägt ein Studium des Gesetzeswortlautes dennoch zur Verfestigung der rechtlichen Systematik bei.

Der aktuelle Wortlaut des Asylgesetzes sowie anderer für die Beratung wichtiger Gesetze und Rechtsvorschriften ist unter www.gesetze-im-internet.de abrufbar.

Im Anschluss an Gesetzesänderungen können Synopsen hilfreich sein, um auf einen Blick erkennen zu können, welche Detailänderungen vorgenommen wurden. Hierfür stellt www.buzer.de ein hilfreiches Recherchetool dar. Neben dem jeweils aktuellen Gesetzeswortlaut der Bundesgesetze und Rechtsvorschriften finden sich dort auch frühere durch Gegenüberstellungen und Hervorhebungen kenntlich gemachte Textfassungen.

Da das Asylrecht Teil des Verwaltungsrechts ist finden in Asylverfahren grundsätzlich auch das Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) sowie die Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) Anwendung. Zu beachten ist jedoch, dass das Asylgesetz, insbesondere hinsichtlich der Rechtsmittel und der Rechtsmittelfristen, verschärfende Sonderregelungen enthält, die dem allgemeinen Verwaltungsrecht vorgehen.⁸

Zusätzlich zum AsylG ist im Beratungsalltag auch die jeweils aktuelle Dienstanweisung Asyl (DA Asyl) sowie die Dienstanweisung Asylverfahrenssekretariat (DA AVS) des Bundesamts wichtig. Bei den Dienstanweisungen handelt es sich um behördeninterne Anweisungen, welche laut Bundesamt vor allem eine bundesweit einheit-

⁸ Vgl. hierzu Kapitel 10.

liche Behördenpraxis gewährleisten sollen.⁹ Die dort vertretene Auffassung spiegelt zunächst nur die Rechtsauffassung des Bundesamts wider und muss nicht immer mit der tatsächlichen Rechtslage übereinstimmen. Im Gegensatz zu den Mitarbeitenden des Bundesamtes sind andere Behörden und vor allem Gerichte nicht an die Weisungen gebunden. Die Dienstanweisungen bieten somit in erster Linie einen hilfreichen Einblick in die (Soll-)Praxis des Bundesamts.

Neben dem Asylgesetz kommt im nationalen Recht dem Aufenthaltsgesetz (AufenthG)¹⁰ eine zentrale Bedeutung zu. Während des laufenden Asylverfahrens spielt das Aufenthaltsgesetz in der Regel zwar eine untergeordnete Rolle. Dies ändert sich jedoch spätestens mit dem bestands- oder rechtskräftigen Abschluss des Asylverfahrens. Das AufenthG regelt insbesondere die Rechtsfolgen, die sich aus der Entscheidung über den Asylantrag ergeben. Dazu gehören im Falle der Schutzzuerkennung etwa die Regelungen zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis, zum Familiennachzug sowie zur Aufenthaltsverfestigung.¹¹ Im Falle der Ablehnung eines Asylantrags regelt das AufenthG u.a. die Voraussetzungen für eine Abschiebung, aber auch für die Erteilung einer asylverfahrensunabhängigen Duldung oder Aufenthaltserlaubnis.¹²

Für ein besseres Verständnis der einzelnen aufenthaltsrechtlichen Regelungen sowie der Behördenpraxis, sind zusätzlich zum AufenthG die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum AufenthG (AVwV AufenthG) sowie sonstige Anwendungshinweise des BMI zu berücksichtigen. Dabei handelt es sich um Rechtsauffassungen des BMI zur Auslegung der einzelnen aufenthaltsrechtlichen Regelungen. Diese sind für die zuständigen Behördenmitarbeitenden bindend, nicht aber für die Gerichte. Im Gegensatz zur AVwV AufenthG

⁹ Vgl. BAMF (2023): Ablauf des deutschen Asylverfahrens. Ein Überblick über die einzelnen Verfahrensschritte und rechtlichen Grundlagen, S. 41.

¹⁰ Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet.

¹¹ Vgl. hierzu Kapitel 10.3.

¹² Vgl. hierzu Kapitel 11.

werden die sonstigen Anwendungshinweise jedoch erst verbindlich für die Behörden, wenn sie durch das zuständige Landesministerium für verbindlich erklärt wurden. Da die AVwV AufenthG bereits im Oktober 2009 in Kraft getreten sind, sind inzwischen einige Inhalte durch Gesetzesänderungen oder Rechtsprechung überholt. Ein Abgleich (z.B. mit dem Gesetzeswortlaut oder der Rechtsprechung), ob die Verwaltungsvorschriften noch Gültigkeit haben, ist somit stets erforderlich.

Für Fragen zur Passbeschaffung oder zu Gebühren für die Aufenthaltstitelerteilung im Anschluss an ein Asylverfahren ist zudem die **Aufenthaltsverordnung** (AufenthV) zu berücksichtigen. Mit Blick auf den Zugang zum Arbeitsmarkt sowie zu sozialen Leistungen sind zusätzlich die **Beschäftigungsverordnung** (BeschV) sowie das **Asylbewerberleistungsgesetz** von Bedeutung.

DIE WESENTLICHEN NATIONALEN RECHTSGRUNDLAGEN IM ÜBERBLICK

- **Grundgesetz** (GG)
- **Asylgesetz** (AsylG)
- **Aufenthaltsgesetz** (AufenthG)
- **Verwaltungsverfahrensgesetz** (VwVfG)
- **Verwaltungsgerichtsordnung** (VwGO)
- **Aufenthaltsverordnung** (AufenthV)
- **Beschäftigungsverordnung** (BeschV)
- **Asylbewerberleistungsgesetz** (AsylbLG)

Neben dem nationalen Recht sind für die Asylverfahrensberatung Kenntnisse der **völker- und unionsrechtlichen Rechtsgrundlagen** unerlässlich. Schließlich stammen die meisten verfahrens- und materiellrechtlichen Vorgaben im Asylgesetz aus dem Völker- bzw. Unionsrecht. Das Völker- und Unionsrecht zu kennen ist vor allem wichtig, um die nationalen asylrechtlichen Regelungen besser einordnen, aber auch um mögliche

Umsetzungsdefizite besser erkennen zu können.

Unter dem Eindruck der massiven Menschenrechtsverletzungen im Zweiten Weltkrieg, insbesondere der Verfolgung und Vernichtung von Millionen Menschen durch den Nationalsozialismus, wurde auf **völkerrechtlicher Ebene** bereits in der **Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte** (AEMR) von 1948 das Recht auf Asyl verankert. Mit dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge – kurz: **Genfer Flüchtlingskonvention** (GFK) – wurde schließlich 1951 eine völkerrechtliche Grundlage für den Anspruch auf Schutz außerhalb des eigenen Herkunftsstaates geschaffen. Während die GFK zunächst zeitlich auf Personen beschränkt war, die aufgrund von Ereignissen fliehen mussten, die vor 1951 eingetreten waren, wurde diese Beschränkung 1967 mit dem Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge – kurz: **New Yorker Protokoll** – aufgehoben. Die GFK ist bis heute das Herzstück des internationalen und damit auch des deutschen Flüchtlingsschutzes. Sie definiert nicht nur, wann ein Mensch ein Flüchtling ist und damit Anspruch auf Schutz hat, sondern auch welche Rechte Flüchtlinge im Aufnahmestaat genießen. Die Definition des Flüchtlingsbegriffs aus der GFK ist bis heute die zentrale Grundlage für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und ist nahezu wortgleich im Asylgesetz zu finden. Zu guter Letzt ist für Asylverfahren auch die Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten – kurz: **Europäische Menschenrechtskonvention** (EMRK) – aus dem Jahre 1950 von Bedeutung, insbesondere mit Blick auf die Feststellung von Abschiebungsverboten.

Die Vorgaben der Genfer Flüchtlingskonvention sind auch im **Unionsrecht** verankert. So regelt bereits Art. 78 Abs. 1 des **Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union** (AEUV), dass eine gemeinsame Asylpolitik im Einklang mit der GFK und dem New Yorker Protokoll zu stehen hat.¹³ Das aktuelle sogenannte **Gemeinsame**

¹³ Siehe auch Art. 18 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (Grundrechtecharta).

Europäische Asylsystem (GEAS) beinhaltet zahlreiche Richtlinien und Verordnungen, die sowohl verfahrens- als auch materiellrechtliche Vorgaben enthalten. Diese Rechtsakte haben mittelbare bzw. unmittelbare Auswirkungen auf die nationale Rechtslage und sind deshalb auch für die Asylverfahrensberatung von Relevanz.

HINWEIS

Während eine EU-Verordnung einem europäischen Gesetz entspricht und damit unmittelbar anwendbar ist, ist eine EU-Richtlinie etwas unverbindlicher. Anders als die Verordnung findet eine Richtlinie keine unmittelbare Anwendung. Vielmehr müssen die Ziele der Richtlinie innerhalb einer vorgegebenen Umsetzungsfrist in die nationalen Rechtsvorschriften aufgenommen werden. In welcher Form und auf welchem Wege die Ziele umgesetzt werden, bleibt jedoch dem einzelnen Mitgliedsstaat überlassen.

Sämtliche EU-Richtlinien und Verordnungen im Bereich des Asyl- und Migrationsrechts sind auf der Interseite des Informationsverbundes Asyl & Migration unter: <https://www.asyl.net/recht/gesetzentexte/eu-recht> abrufbar.

Die **Qualifikationsrichtlinie** (QRL)¹⁴ – auch Anerkennungsrichtlinie genannt – legt die materiellrechtlichen Voraussetzungen für die Zu- und Aberkennung des internationalen Schutzes, also der Flüchtlingseigenschaft und des subsidiären Schutzes fest. Hinsichtlich der Flüchtlingseigenschaft übernimmt die QRL den Flüchtlingsbegriff der GFK und gibt Kriterien zur Orientierung und einheitlichen Auslegung der GFK innerhalb der Mitgliedstaaten vor.

Die **Asylverfahrensrichtlinie** (AsylVerfRL)¹⁵ beinhaltet verfahrensrechtliche Regelungen und legt Mindestnormen für die Durchführung eines Asylverfahrens in der EU fest. Auch die **Aufnah-**

14 Richtlinie 2011/95/EU.

15 Richtlinie 2013/32/EU.

merichtlinie (AufnahmeRL)¹⁶ legt Mindestnormen fest. Wie der Name bereits verrät, handelt es sich um Mindestnormen zur Aufnahme von Asylsuchenden. Der Begriff der „Aufnahme“ umfasst u.a. die Unterbringung, den Zugang zu Leistungen und zum Gesundheitssystem sowie zu Bildung und Arbeit.

Von besonderer Bedeutung für die Asylverfahrensberatung ist darüber hinaus die **Dublin-III-Verordnung** (Dublin-III-VO)¹⁷. Die Dublin-III-Verordnung ist als EU-Verordnung unmittelbar in Deutschland anwendbar. Sie legt die Kriterien und Verfahren für die Ermittlung der Zuständigkeit des für die Prüfung eines Asylantrags zuständigen Dublin-Mitgliedstaats fest.¹⁸ Weitere Durchführungsbestimmungen zum sogenannten Dublin-Verfahren finden sich in der **Dublin-Durchführungsverordnung** (Dublin-DurchführungsVO).¹⁹ Schließlich ist noch auf die **Eurodac-Verordnung** (Eurodac-VO)²⁰ hinzuweisen, welche Vorgaben zur Speicherung von Fingerabdrücken und ihrem europaweiten Abgleich regelt. Die Eurodac-Datenbank und die ihr zugrundeliegende Verordnung spielen eine zentrale Rolle in Dublin-Verfahren. Zum Dublin-Verfahren gibt es zudem eine Dienstanweisung des Bundesamtes. Wie bei den anderen Dienstanweisungen handelt es sich auch bei der **Dienstanweisung Dublin** um eine behördinterne Weisung, an die lediglich die Mitarbeiterinnen des Bundesamtes, nicht aber andere Behörden oder gar die Gerichte gebunden sind.

16 Richtlinie 2013/33/EU.

17 Verordnung (EU) Nr. 604/2013.

18 Vgl. hierzu Kapitel 9.1.1.

19 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 118/2014 der Kommission vom 30. Januar 2014 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1560/2003 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist.

20 Verordnung (EU) Nr. 603/2013.

GEAS-REFORM

Zu beachten ist, dass die aktuellen Regelungen des GEAS nur noch bis Sommer 2026 Anwendung finden. Durch die im Frühjahr 2024 vom Europäischen Parlament und dem Rat der Europäischen Union verabschiedete sogenannte GEAS-Reform wurde das Unionsrecht sowohl inhaltlich als auch formal umfassend geändert. So wurden u.a. bereits bestehende Richtlinien inhaltlich verändert und zu Verordnungen umgestaltet sowie gänzlich neue Verordnungen geschaffen. Insgesamt umfasst die Reform die folgenden zehn Rechtsakte:

- **Qualifikationsverordnung**
(Verordnung (EU) Nr. 2024/1347)
- **Asylverfahrensverordnung**
(Verordnung (EU) Nr. 2024/1348)
- **Eurodac-Verordnung**
(Verordnung (EU) Nr. 2024/1358)
- **Aufnahmerichtlinie**
(Richtlinie 2024/1346)
- **Asyl- und Migrationsmanagementverordnung** (Verordnung (EU) Nr. 2024/1351)
(diese Verordnung beinhaltet auch die Nachfolgeregelung der Dublin-III-VO)
- **Grenzrückführungsverordnung**
(Verordnung (EU) Nr. 2024/1349)
- **Krisenverordnung**
(Verordnung (EU) Nr. 2024/1359)
- **Screening-Verordnung**
(Verordnung (EU) Nr. 2024/1356)
- **Screening-Konsistenz-Verordnung**
(Verordnung (EU) Nr. 2024/1352)
- **Resettlementverordnung**
(Verordnung (EU) Nr. 2024/1350).²¹

Diese Rechtsakte sind bereits am 11. Juni 2024 in Kraft getreten, sie werden jedoch erst im Juni bzw. Juli 2026 für die EU-Mitgliedstaaten anwendbar.²² Die Frist von zwei Jahren dient den Mitgliedstaaten dazu, die notwendigen Maß-

21 Eine Übersicht über die verschiedenen Rechtsakte ist auf der Internetseite des Informationsverbundes Asyl & Migration unter folgendem Link abrufbar: https://www.asyl.net/fileadmin/user_upload/dokumente/Dateien_fuer_Meldungen/GEAS_Paket_240522.pdf. Die Rechtsakte im Wortlaut sowie eine kurze Erläuterung und Einordnung der GEAS-Reform sind zudem als kostenpflichtige Druckversion oder kostenlose pdf-Datei hier abrufbar: <https://hrff.de/gesetze.html>.

22 Vgl. Amtsblatt der Europäischen Union vom 22. Mai 2024.

nahmen zu ergreifen, die für die Anwendung der Neuregelungen im nationalen Recht bzw. in der nationalen Praxis erforderlich sind. Die unionsrechtlichen Änderungen werden zu umfangreichen Änderungen bzw. Umgestaltungen im Asyl- und Aufenthaltsgesetz führen.

Im September 2025 wurde ein Gesetzentwurf für ein GEAS-Anpassungsgesetz²³ vorgelegt. Mit einer Verabschiedung dieses Gesetzes ist noch im Winter 2025 / 2026 zu rechnen, wobei der überwiegende Teil der vorgesehenen Änderungen voraussichtlich erst Mitte Juni 2026 in Kraft treten wird. Allerdings sah der Gesetzentwurf auch einige Änderungen vor, die bereits direkt nach Verkündung des Gesetzes im Bundesgesetzblatt in Kraft treten sollen. Hierzu gehörte u.a. ein Pilotprojekt zur Durchführung von Asylaußengrenzverfahren an deutschen Flughäfen (§ 18a Abs. 1a AsylG-E). Dabei handelte es sich um eine Ausweitung des bereits bestehenden sog. Flughafenverfahrens. In einem solchen Verfahren findet die Prüfung des Asylantrags in bestimmten Fallkonstellationen unmittelbar am Flughafen und damit vor der Einreise nach Deutschland statt. Hinzu kommen verkürzte Verfahrens- und Rechtsmittelfristen. Die neu eingeführten Fallkonstellationen sollten sich an den Kriterien orientieren, die auch für die in der Asylverfahrensverordnung geregelten Außengrenzverfahren gelten, die allerdings erst im Juni 2026 in Kraft treten wird. Strittig ist, auf welchen Rechtsgrundlagen diese Pilotprojekte fußen und inwiefern ihre Erkenntnisse überhaupt für die Einführung der durch das GEAS eingeführten Außengrenzverfahren nützlich sein können.

Inhaltlich handelt es sich bei der Reform im Wesentlichen, um massive Verschärfungen für Schutzsuchende.²⁴ Einen Überblick über die Änderungen bietet der Artikel „Die Reform des Europäischen Asylsystems“ von Maximilian Pichl erschienen im Asylmagazin 4-5/2024.

23 Gesetz zur Anpassung des nationalen Rechts an die Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems.

24 Vgl. u.a. Stellungnahme des Paritätischen Gesamtverbandes zur Umsetzung der GEAS-Reform.

3.2 Informations- und Recherchemöglichkeiten

In diesem Unterkapitel werden beispielhaft einige der relevantesten Informations- und Recherchemöglichkeiten aufgezeigt. Neben Informationsportalen und Mailinglisten werden auch ausgewählte Fachzeitschriften vorgestellt. Dabei ist jedoch zu beachten, dass es sich bei der nachfolgenden Zusammenstellung um eine Auswahl und keineswegs um eine abschließende Aufzählung von Recherchequellen handelt.

3.2.1 Informationsportale

Ein umfangreiches Angebot an gut aufbereiteten Fachinformationen bietet der [Informationsverbund Asyl & Migration e.V.](#).²⁵ Neben Arbeitshilfen und allgemeinen Informationen zum Migrationsrecht finden sich auf der Internetseite des Infoverbundes auch eine Rechtsprechungs- sowie eine Länderdatenbank. Beide Datenbanken sind für die Asylverfahrensberatung sehr hilfreich, da sie eine umfassende Recherche zu Gerichtsentseidungen sowie zur Situation in einzelnen Herkunftsländern ermöglichen. Zudem gibt der Informationsverbund das regelmäßig erscheinende [Asylmagazin](#) mit Beiträgen zu aktuellen rechtlichen Themen sowie Besprechungen aktueller Rechtsprechung heraus.

Weitere herkunftsländerspezifische Informationen finden sich auf der Seite der [Schweizerischen Flüchtlingshilfe](#)²⁶ sowie der [Asylagentur der Europäischen Union](#)²⁷ (EUAA).

²⁵ www.asyl.net. Träger des Informationsverbundes Asyl & Migration e.V. sind die Wohlfahrtsverbände (Arbeiterwohlfahrt, Deutscher Caritasverband, Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, Deutsches Rotes Kreuz, Diakonie Deutschland, Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland) sowie PRO ASYL e.V. und Amnesty International Deutschland. Ein zentraler Kooperationspartner des Infoverbundes ist darüber hinaus UNHCR Deutschland.

²⁶ <https://www.fluechtlingshilfe.ch/publikationen/herkunftslandberichte>.

²⁷ <https://euaa.europa.eu/de/wissen-zum-thema-asyl/laenderleitfaeden>.

Für die Beratungstätigkeit relevante Fachinformationen, Arbeitshilfen und Fortbildungsangebote bieten auch die in der Asylverfahrensberatung engagierten **Wohlfahrtsverbände**, sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene.²⁸

Auch die bundesweite Organisation **PRO ASYL e.V.** bietet auf ihrer Internetseite ein reichhaltiges Informationsangebot. Neben asylpolitischen Pressemitteilungen und Stellungnahmen finden sich dort u.a. Rechtsgutachten und allgemeine Informationen zu einzelnen Themen im Bereich Asyl und Migration. PRO ASYL e.V. bietet darüber hinaus Beratung in Einzelfallkonstellationen an. Diese Einzelfallberatung steht sowohl Geflüchteten als auch Berater*innen, Rechtsanwält*innen und ehrenamtlichen Unterstützer*innen offen. Die Beratung erfolgt ausschließlich telefonisch oder per E-Mail.

Aktuelle Arbeitshilfen und Übersichten zum Asyl-, Aufenthalts- und Sozialrecht finden sich auf der Internetseite des **Projekt Q**, einem bundesweit tätigen Arbeitsbereich der Gemeinnützigen Gesellschaft zur Unterstützung Asylsuchender e.V. (GGUA Flüchtlingshilfe e.V.). Das Projekt Q bietet ebenfalls Beratung für Berater*innen per Telefon oder E-Mail an.

Eine umfangreiche Auswahl an Materialien, Hintergrundinformationen, Berichten und Stellungnahmen zu den Themen Flucht und Asyl findet sich zudem beim [UNHCR Deutschland](#).

Das **Bundesamt für Migration und Flüchtlinge** (Bundesamt) stellt auf seiner Internetseite ebenfalls Informationen zum Asylverfahren zur Verfügung. Neben allgemeinen Informationen finden sich dort u.a. Statistiken zu der Zahl der gestellten Asylanträge in Deutschland sowie der Schutzquote je nach Herkunftsland. Besonders interessant für die Asylverfahrensberatung ist darüber hinaus der monatlich erscheinende [Entscheiderbrief](#). Für die Beurteilung der Situation in den jeweiligen

²⁸ Für die Angebote auf Bundesebene siehe u.a. die Webseiten des Paritätischen Gesamtverbands, der Diakonie Deutschland, dem Caritas Bundesverband, dem Deutschen Roten Kreuz sowie dem AWO Bundesverband.

Herkunftsländern erstellt das Bundesamt zudem interne **Länderleitsätze** und hat Zugriff auf die **Lageberichte** des Auswärtigen Amtes. Beide Dokumentarten sind allerdings nicht öffentlich und als nur für den Dienstgebrauch gekennzeichnet. Aus nicht nachvollziehbaren Gründen haben Asylverfahrensberatungsstellen, anders als Rechtsanwält*innen, keinen Zugang zu diesen Berichten.²⁹

Informationen rund um die psychosoziale Situation von Geflüchteten sowie Adressen von Psychosozialen Zentren bietet die **Bundesweite Arbeitsgemeinschaft der psychosozialen Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer e.V.** (BAfF e.V.).

Hinsichtlich der Situation von Geflüchteten mit Behinderung setzt sich das Programm **Crossroads von Handicap International e.V.** für nach Deutschland geflüchtete und migrierte Menschen mit Behinderungen ein. Das Projekt richtet sich mit **verschiedenen Angeboten** auch explizit an Fachkräfte in der Beratung. Neben einem Beratungsangebot für Fachkräfte bietet eine „Roadbox“ Informationen, Arbeitshilfen und Downloadmaterialien. Regelmäßig finden auch digitale kollegiale Beratungen statt.

In der Asylverfahrensberatung von unbegleiteten Minderjährigen stellt der **Bundesfachverband Minderjährigkeit und Flucht e.V.** (BuMF) eine wichtige Anlaufstelle dar. Neben der Bereitstellung von Informationen rund um die rechtliche Situation von unbegleiteten Minderjährigen und jungen Volljährigen auf der Internetseite bietet auch der BuMF Einzelfallberatung per Telefon oder E-Mail an. Das Beratungsangebot richtet sich sowohl an die jungen Menschen selbst als auch an Berater*innen und Ehrenamtliche.

Spezifische Informationen zur Erlasslage, Behördenpraxis, Beratungsstellen und Anwält*innen in den einzelnen Bundesländern finden sich in der Regel auf der Internetseite der jeweiligen **Landesflüchtlingsräte**.

²⁹ Vgl. zur Kritik an der Unzugänglichkeit der Lageberichte u.a. PRO ASYL e.V. (2022): Verschlussache Lagebericht: <https://www.proasyl.de/news/verschlussache-lagebericht/>.

3.2.2 Bundesweite Mailinglisten

Die Anzahl an täglich eingehenden E-Mails dürfte in den meisten Beratungsstellen bereits recht hoch sein, sodass sich das Interesse an zusätzlichen E-Mails möglicherweise in Grenzen hält. Dennoch werden im Folgenden einige ausgewählte bundesweite Mailinglisten vorgestellt, die mitunter wertvolle Informationsquellen und Austauschformate für die alltägliche Beratungspraxis bieten.

- **Newsletter des Informationsverbundes Asyl & Migration e.V.**

Dieser Newsletter informiert regelmäßig über neue Rechtsprechung, Arbeitshilfen sowie aktuelle Entwicklungen in den Bereichen Asyl und Migration.

- **HRRF-Newsletter³⁰**

Auch dieser Newsletter informiert fachlich versiert wöchentlich über aktuelle Rechtsprechung zum Flüchtlingsrecht. Das Angebot ist ein Privatprojekt von Tim Schröder, Rechtsanwalt und Mitglied der Fachkommission Asyl von Amnesty International Deutschland.

- **Dublin-Liste**

Diese Liste dient, wie der Name schon sagt, dem Informationsaustausch über aktuelle Rechtsprechung, Entwicklungen und Verfahrensweisen speziell in Dublin-Verfahren. Die Mailingliste richtet sich an Rechtsanwält*innen, Berater*innen und Ehrenamtliche und wird von Rechtsanwalt Dominik Bender moderiert.

- **Liste Münsterland**

Anders als ihr Name es vermuten lässt, werden über diese Liste nicht nur Neuigkeiten aus dem Münsterland, sondern auch Informationen zu aktuellen Gesetzgebungsverfahren / -vorhaben auf Bundesebene sowie bundesweit anwendbare Arbeitshilfen und Übersichten im Themenfeld Asyl und Migration verschickt. Die

³⁰ Die Abkürzung „HRRF“ steht für: HöchstRichterliche Rechtsprechung zum Flüchtlingsrecht.

Liste Münsterland ist ein moderiertes Angebot der GGUA Flüchtlingshilfe e.V.

- **MiGAZIN**

Dieses Online-Fachmagazin bietet einen täglichen Newsletter zu aktuellen fachpolitischen Themen im Bereich Asyl & Migration.

Neben den oben genannten Mailinglisten gibt es selbstverständlich zahlreiche weitere Austausch- und Informationsverteiler, die hier aus Platzgründen nicht mehr aufgelistet werden können. Für spezifischere Informationen zur Praxis und Erlasslage in den jeweiligen Bundesländern sei an dieser Stelle auf die [Landesflüchtlingsräte](#) verwiesen, die größtenteils eigene Mailinglisten sowie darüberhinausgehende Informationsformate anbieten. Auch die Landesverbände der einzelnen **Wohlfahrtsverbände** bieten teilweise E-Mail-gestützte Austauschformate an.

3.2.3 Fachliteratur

Fachzeitschriften stellen eine gute und wichtige Informationsquelle für die Beratung dar. Ange-sichts des Formats sowie des fortlaufenden Er-scheinens der Ausgaben bieten sie eine gute Möglichkeit, um stets auf dem aktuellen Stand rechtlicher und rechtspolitischer Entwicklungen zu sein bzw. zu bleiben. Im Bereich des Asyl- und Mi-grationsrechts sind hier insbesondere das [Asyl-magazin](#), die [ZAR](#) (Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik), der [Informationsbrief Ausländerrecht](#) (InfAuslR) sowie die [ANA-ZAR](#) (Anwaltsnachrichten Ausländer- und Asylrecht) zu nennen.

Alle vier Zeitschriften enthalten u.a. Fachbeiträge zu aktuellen rechtlichen Themen sowie Be-sprechungen aktueller Rechtsprechung. Die ZAR sowie der Informationsbrief Ausländerrecht sind ausschließlich über ein kostenpflichtiges Abon-nement erhältlich. Das Asylmagazin, ein Angebot des Informationsverbundes Asyl & Migration, ist in der Printversion ebenfalls nur über ein kosten-

pflichtiges Abonnement zu beziehen. Allerdings werden die meisten Beiträge aus dem Asylmagazin einige Monate nach Erscheinen der jeweiligen Ausgabe frei zugänglich auf der Internetseite des Infoverbundes veröffentlicht. Auch die ANA-ZAR wird auf der Internetseite des Deutschen Anwaltsvereins kostenlos als pdf-Datei zum Download be-reitgestellt. Für Abonent*innen der ZAR ist die ANA-ZAR zudem auch in der Printversion kosten-los.

Besonders praxisnah und hilfreich für das Selbst-studium ist darüber hinaus das „[Fallbuch Asyl-recht. Mit Bezügen zum Aufenthaltsrecht.](#)“ herausgegeben von Johanna Mantel, Rhea Nach-tigall und Lars Wasnick. Das Fallbuch beinhaltet insgesamt 57 gut aufbereitete Fallfragen und ihre rechtliche Lösung zu zentralen Themen im Asyl-recht. Das umfassende Werk ist sowohl als ko-stenpflichtige Papierversion als auch als kosten-loser Download erhältlich. Ebenfalls praxisnah und hilfreich für den Einstieg in die Beratungsar-beit ist das Handbuch von Rechtsanwalt Stephan Hocks „[Asylverfahren und Flüchtlingsschutz. Ein praktischer Leitfaden für die berufliche und ehrenamtliche Begleitung und Beratung von Geflüchteten.](#)“ Zu berücksichtigen ist bei beiden Werken, dass es aufgrund nachträglicher Gesetzesänderungen teilweise Abweichungen zur aktuellen Rechtslage geben kann. Ein Abgleich mit der geltenden Rechtslage ist daher – wie bei allen Arbeitshilfen – stets geboten.

Als Fachliteratur sind schließlich auch **Gesetzes-kommentare** zum Asyl- und Aufenthaltsgesetz zu nennen. Bei Kommentaren handelt es sich um juristische Erläuterungen, die vor allem als Ausle-gungs- bzw. Orientierungshilfen der einzelnen ge-setzlichen Regelungen dienen. Sie entfalten kei-ne Bindungswirkung für Behörden oder Gerichte. Dennoch spielen Kommentare sowohl in der Be-hördenpraxis als auch in der Rechtsprechung eine wichtige Rolle. In der Beratungspraxis können sie helfen, einzelne Normen besser zu verstehen, oder in Zweifelsfragen ein Stimmungsbild zur aktuellen rechtswissenschaftlichen Diskussion zu erhalten.

4. Zuständigkeiten

Im Rahmen des Asylverfahrens treffen asylsuchende und beratende Personen auf eine Reihe unterschiedlicher Behörden.

Zuständig für die Durchführung der Asylverfahren ist das **Bundesamt für Migration und Flüchtlinge** (im Folgenden: Bundesamt oder BAMF). Das Bundesamt nimmt die Asylanträge entgegen, führt die Anhörungen zu den persönlichen Fluchtgründen durch und entscheidet über die Anträge (§§ 5, 14, 24, AsylG). Als Bundesbehörde ist das Bundesamt dem Bundesministerium des Innern (BMI) unterstellt und hat seinen Hauptsitz in Nürnberg. Der Kontakt mit dem BAMF erfolgt für die allermeisten Schutzsuchenden über die Außenstellen des Bundesamtes. Bundesweit gibt es derzeit mehr als 50 Außenstellen, die für die Entgegennahme und Bearbeitung der Asylanträge zuständig sind. In jedem Bundesland befindet sich mindestens eine Außenstelle, die jeweils einer Landesaufnahmeeinrichtung zugeordnet ist.

HINWEIS

Die Standorte und Kontaktdaten der jeweiligen **Außenstellen** sind unter folgendem Link abrufbar: <https://www.bamf.de/DE/Behoerde/Aufbau/Standorte/standorte-node.html>.

Zuständig für die Schaffung und Unterhaltung dieser Aufnahmeeinrichtungen sind die Bundesländer (§ 44 AsylG). Für die Verteilung und Unterbringung von Schutzsuchenden im Rahmen der sogenannten Erstaufnahme sind die jeweiligen **Landes(aufnahme)behörden** zuständig. Diese sind für die Zeit, in der Asylsuchende verpflichtet sind in einer Aufnahmeeinrichtung zu leben u.a. auch für die Postzustellung sowie die Auszahlung von Sozialleistungen und die Kostenübernahme medizinischer Behandlung zuständig. Die Entscheidung über die Zuweisung in eine Kommune erfolgt ebenfalls über diese Stelle.

Schließlich spielen auch die **(zentralen) Ausländerbehörden** eine wichtige Rolle im Alltag von Schutzsuchenden. So sind die Ausländerbehörden bereits während des Asylverfahrens u.a. zuständig für die Verlängerung der Aufenthaltspapiere sowie für die Erteilung von Beschäftigungserlaubnissen. Nach dem Asylverfahren sind die Ausländerbehörden für die Umsetzung der aus dem Asylverfahren resultierenden Rechtsfolgen zuständig. Abhängig davon, ob die Person (noch) verpflichtet ist in einer Aufnahmeeinrichtung zu leben oder bereits kommunal zugewiesen wurde³¹, können – je nach Bundesland – unterschiedliche Behörden zuständig sein. So gibt es in einigen Bundesländern neben den kommunalen Ausländerbehörden auch Zentrale Ausländerbehörden oder Regierungspräsidien, die für die Menschen in den Aufnahmeeinrichtungen zuständig sind. In anderen Bundesländern übernimmt die zuständige Landesaufnahmehörde diese Aufgabe.

³¹ Zur Wohnverpflichtung und zur kommunalen Zuweisung vgl. Kapitel 5.2.

5. Ablauf des Asylverfahrens

5.1 Vom Asylgesuch zur Asylantragstellung

5.1.1 Das Asylgesuch

Schutzsuchende, die ohne die erforderlichen Einreisepapiere nach Deutschland fliehen, sind grundsätzlich verpflichtet, sich unverzüglich (in der Regel innerhalb von zwei Wochen)³² nach der Einreise bei einer **Aufnahmeeinrichtung**³³ zu melden und dort um Asyl nachzusuchen – das sogenannte **Asylgesuch** (§ 13 Abs. 1 S. 2 i.V.m. § 22 Abs. 1 AsylG). Abhängig vom Bundesland kann es sein, dass die Meldung als Asylsuchende*r bei einer bestimmten, also einer Art „zentralen“ Aufnahmeeinrichtung des Landes, zu erfolgen hat (§ 22 Abs. 2 AsylG).

Das Asylgesetz unterscheidet zwischen einem **formlosen** Asylantrag (§ 13 Abs. 1 AsylG) – dem sogenannten **Asylgesuch** – und einem **formalen Asylantrag** (§ 14 Abs. 1 AsylG).³⁴

Ein formloser Asylantrag – also das **Asylgesuch** – liegt bereits dann vor, „wenn sich dem schriftlich, mündlich oder auf andere Weise geäußerten Willen“ einer Person entnehmen lässt, dass sie in Deutschland Schutz vor politischer Verfolgung

32 Bei dem Begriff „unverzüglich“ handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff. „Unverzüglich“ meint nach der Legaldefinition im BGB „ohne schuldhaftes Zögern“ (§ 121 Abs. 1 BGB). Es kommt also grundsätzlich auf die Umstände des Einzelfalls an. Unabhängig von den Umständen des Einzelfalls werden je nach Regelung bestimmte allgemeine Fristen vorgegeben innerhalb derer ein Handeln im Allgemeinen noch als „unverzüglich“ gewertet werden kann. Hinsichtlich der Pflicht zur Meldung als Asylsuchende*r wird im Regelfall eine Frist von zwei Wochen als „unverzüglich“ angenommen (vgl. BeckOK AuslR/Houben AsylG § 13 Rn. 25).

33 Mit dem Begriff „Aufnahmeeinrichtung“ sind Landeseinrichtungen im Sinne des § 44 AsylG gemeint. In den einzelnen Bundesländern finden sich u.a. folgende unterschiedliche Bezeichnungen für die Einrichtungen im Sinne des § 44 AsylG: Ankerzentren, Landeserstaufnahmeeinrichtungen, Erstaufnahmeeinrichtungen sowie Zentrale Unterbringungseinrichtungen.

34 Das Unionsrecht unterscheidet künftig zwischen „Antragstellung“ (Asylgesuch) und „Antragseinreichung“ (Asylantrag) (Art. 26, 28 AsylVerfVO). Es ist deshalb davon auszugehen, dass die nationalen Begriffe bis zum Sommer 2026 an die Terminologie des Unionsrechts angepasst werden (s. Gesetzentwurf für ein GEAS-Anpassungsgesetz).

sucht oder internationalen Schutz begehrt (§ 13 Abs. 1 AsylG). Das Asylgesuch ist somit an keine bestimmte Form gebunden und muss nicht beim Bundesamt gestellt werden, sondern kann auch gegenüber anderen Behörden geäußert werden. Der formale **Asylantrag** kann hingegen ausschließlich beim Bundesamt gestellt werden (§ 14 Abs. 1, 2 AsylG) und ist zwingende Voraussetzung dafür, dass das Bundesamt das bereits geäußerte Asylgesuch auch tatsächlich prüft.

Je nach Auslastung des Bundesamtes können zwischen dem formlosen Asylgesuch und dem formalen Asylantrag einige Wochen bis Monate vergehen. Vor diesem Hintergrund kann die Unterscheidung zwischen formlosem und förmlichem Asylantrag auch von Bedeutung sein, wenn es für die Ausübung eines Rechts oder das Auslösen einer Frist auf den Zeitpunkt des „Asylantrags“ ankommt. Im nationalen Recht dürfte mit dem „Asylantrag“ zwar regelmäßig der formale Asylantrag nach § 14 AsylG gemeint sein. Da dies jedoch nicht immer durch den Wortlaut des Asyl- oder Aufenthaltsgesetzes eindeutig geregelt ist und der EuGH zudem in verschiedenen Verfahren bereits im Sinne der Personen auf den Zeitpunkt des Asylgesuchs abgestellt hat³⁵, lohnt es sich im Zweifelsfall mit erfahrenen Kolleg*innen und / oder Anwält*innen Rücksprache zu halten.

In der Aufnahmeeinrichtung wird die schutzsuchende Person als asylsuchend **registriert** und im Regelfall bereits **erkennungsdienstlich behandelt**. Dazu werden die persönlichen Daten aufgenommen, ein Foto gemacht und von allen Schutzsuchenden, die das 6. Lebensjahr vollendet haben die Fingerabdrücke genommen (§ 16 Abs. 1 AsylG). Die Daten werden in einem zentralen Computersystem gespeichert und teilweise mit verschiedenen nationalen und europäischen Datenbanken abge-

35 So kommt es etwa beim Fristbeginn für das Stellen eines Aufnahmegesuchs (Art. 21 Abs. 1 Dublin-III-VO) in Dublin-Verfahren nicht auf den Zeitpunkt der formalen Asylantragstellung an, sondern auf den Zeitpunkt, an dem das Bundesamt von dem Asylgesuch der Person Kenntnis erlangt hat (EuGH, Urteil vom 26.07.2017 - C-670/16 - asyl.net: M25274).

glichen.³⁶ Dies dient u.a. der Feststellung, ob die Person bereits früher einen Asylantrag in Deutschland oder in einem anderen Mitgliedstaat der EU gestellt hat. Daneben erfolgt bei der Erstregistrierung auch ein erster Sicherheitsabgleich mit dem Datenbestand des Bundeskriminalamts (BKA).³⁷

ASYLBEWERBERLEISTUNGSGESETZ

Mit dem Asylgesuch ist die schutzsuchende Person berechtigt, Leistungen nach dem **Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)** zu beziehen. Das AsylbLG ist ein Sonderregime, das neben den regulären Sozialleistungssystemen besteht und insbesondere durch Leistungssätze, die unterhalb des Niveaus des SGB II und XII liegen, sowie umfassende Sanktionsmöglichkeiten gekennzeichnet ist. Das AsylbLG und seine praktische Anwendung durch die Behörden sind oft Gegenstand von Beratungsanfragen, entsprechend sollten sich Asylverfahrensberater*innen zumindest mit den Grundzügen dieses Leistungssystems auskennen.

Eine gute Einführung bietet die Veröffentlichung „**Das Asylbewerberleistungsgesetz für die Soziale Arbeit**“ von Volker Gerloff. Wie bei allen Veröffentlichungen ist auch bei diesem Werk zu berücksichtigen, dass das Asylbewerberleistungsgesetz seit Erscheinen des Buches im Jahr 2023 gesetzlichen Änderungen unterzogen wurde und ein Abgleich mit der aktuellen Rechtslage erforderlich ist.

Das Asylgesuch kann auch bei jeder **Polizeidienststelle** oder **Ausländerbehörde** erfolgen (§ 13 Abs. 3 S. 2 AsylG). In diesen Fällen wird die schutzsuchende Person im Regelfall durch die Polizei oder Ausländerbehörde erkundungsdienstlich behandelt (§ 19 Abs. 2 AsylG) und anschließend aufgefordert sich unverzüglich bzw.

innerhalb einer Frist bei einer bestimmten Aufnahmeeinrichtung zu melden (§ 19 Abs. 1 AsylG). Die asylsuchende Person ist verpflichtet, dieser Aufforderung unverzüglich (in der Regel innerhalb von einer Woche)³⁸ bzw. innerhalb der behördlich genannten Frist nachzukommen. Kommt die Person dieser Verpflichtung nicht nach, so finden die Regelungen des § 33 AsylG zum **Nichtbetreiben des Verfahrens** Anwendung (§ 20 Abs. 1 S. 2f. AsylG) und das Asylverfahren droht eingestellt zu werden, bevor es überhaupt richtig begonnen hat.³⁹ Die Behörde bei der das Asylgesuch geäußert wurde hat die Aufnahmeeinrichtung unverzüglich über die Stellung des Asylgesuchs und die Aufforderung zur Meldung bei der Aufnahmeeinrichtung zu informieren (§ 20 Abs. 2 S. 1 AsylG). Die Aufnahmeeinrichtung wiederum ist verpflichtet ebenfalls unverzüglich bzw. spätestens innerhalb von einer Woche nach Eingang der Meldung durch die Polizei oder Ausländerbehörde das Bundesamt zu informieren, ob die Person in der Aufnahmeeinrichtung aufgenommen wurde und leitet dem Bundesamt die Meldung über das Asylgesuch weiter (§ 20 Abs. 2 AsylG).

36 Vgl. hierzu ausführlicher: Grote, Janne (2021): Zuverlässig, aktuell, interoperabel: Datenmanagement im Asylverfahren in Deutschland. Studie von EMN Deutschland für das Europäische Migrationsnetzwerk. Working Paper 90 des Forschungszentrums des Bundesamtes, Nürnberg: BAMF, S. 54 ff.

37 Vgl. hierzu auch DA AVS, Kapitel Ankunfts nachweis.

38 DA AVS, Kapitel Asylgesuch ohne Antragstellung. Vgl. zur Legaldefinition des Begriffs „unverzüglich“ Fußnote 32.

39 Vgl. zur Einstellung des Verfahrens Kapitel 10.4.6.

5.1.2 Die Verteilung

Die Aufnahmeeinrichtung, in der sich die Person zu melden hat, ist nicht immer auch diejenige, die für die Person zuständig ist. Vielmehr wird die **zuständige Aufnahmeeinrichtung** nach der Meldung vor Ort erst noch ermittelt. Dies erfolgt über ein computergestütztes System zur Erstverteilung von Asylbegehrenden, dem sogenannten **EASY-Verfahren**. Maßgeblich für diese Verteilung sind die in § 45 AsylG geregelten Aufnahmekoten, die festlegen, wie viele Asylsuchende die jeweiligen Bundesländer aufnehmen müssen. Die Quoten werden nach dem „**Königsteiner Schlüssel**“ berechnet. Dieser wird für jedes Jahr entsprechend den Steuereinnahmen und der Bevölkerungszahl der einzelnen Bundesländer neu berechnet (§ 45 Abs. 1 AsylG).⁴⁰ Darüber hinaus hängt die Ermittlung der zuständigen Aufnahmeeinrichtung davon ab, ob die über die Quote ermittelte Einrichtung über **freie Unterbringungskapazitäten** verfügt und ob die Außenstelle des Bundesamtes, die der nach der Quote ermittelten Aufnahmeeinrichtung zugeordnet ist, Asylanträge aus dem **jeweiligen Herkunftsstaat** bearbeitet (§ 46 AsylG). Denn nicht alle Herkunftsländer werden an allen Standorten des Bundesamtes bearbeitet. Sollten Schutzsuchende (Kern-)Familienangehörige in Deutschland haben, sollte dies bei der Registrierung direkt benannt werden, damit dies bei der Verteilung im besten Falle berücksichtigt werden kann.

EASY-LISTE

Das Bundesamt führt eine sogenannte **EASY-Liste** in der vermerkt ist, welche Herkunftsländer an welchen Bundesamtsstandorten bearbeitet werden. Eine Version dieser Liste aus Juni 2024 ist auf der Internetseite von Frag den Staat verfügbar unter: <https://fragdenstaat.de/dokumente/272534-easy-hkl-liste/>.

⁴⁰ Für ausführliche Informationen zum EASY-Verfahren sowie den aktuellen Aufnahmekoten siehe: <https://www.bamf.de/DE/Themen/AsylFluechtlingsschutz/AblaufAsylverfahrens/Erstverteilung/erstverteilung-node.html>.

Ist die zuständige Aufnahmeeinrichtung ermittelt und weicht diese von der Einrichtung ab, in der sich die asylsuchende Person befindet, so ist die Person verpflichtet, sich unverzüglich (in der Regel innerhalb von zwei Wochen)⁴¹ bzw. bis zu einem ihr genannten Termin, zu der zuständigen Aufnahmeeinrichtung zu begeben (§ 22 Abs. 3 S. 1 AsylG). Kommt die Person dieser Verpflichtung nicht nach, so finden die Regelungen des § 33 AsylG zum Nichtbetreiben des Verfahrens Anwendung (§ 22 Abs. 3 S. 2. AsylG) und das Asylverfahren droht eingestellt zu werden.⁴² Dies gilt jedoch nicht, wenn die asylsuchende Person unverzüglich nachweist, dass das Versäumnis auf Umstände zurückzuführen ist, auf die sie keinen Einfluss hatte (§ 22 Abs. 3 S. 3 AsylG).

HINWEIS

Verfügt die asylsuchende Person nicht über ausreichende finanzielle Mittel, so sind die Fahrtkosten zur (zuständigen) Aufnahmeeinrichtung zu erstatten. Im Regelfall erfolgt dies über die Aushändigung einer entsprechenden Fahrkarte für den öffentlichen Nahverkehr. In den Bundesländern, in denen die Meldung als Asylsuchende*r bei einer zentralen Aufnahmeeinrichtung zu erfolgen hat, wird die Fahrt zur zuständigen Aufnahmeeinrichtung in der Regel behördlich durch Bustransfers organisiert, sofern sich die Einrichtung im selben Bundesland befindet.

⁴¹ Vgl. zur Legaldefinition des Begriffs „unverzüglich“ Fußnote 32.

⁴² Vgl. hierzu Kapitel 10.4.6.

5.1.3 Die Aufenthaltspapiere für Asylsuchende

Bei der Erstregistrierung wird den Asylsuchenden in der Regel eine **Anlaufbescheinigung** ausgestellt.⁴³ Diese enthält neben den persönlichen Daten auch die Adresse der für die Person zuständigen Aufnahmeeinrichtung sowie ggf. eine gesonderte Frist, innerhalb derer sich die Person dort zu melden hat. Die Anlaufbescheinigung ist gesetzlich nicht geregelt. Für den Fall, dass Personen auf dem Weg zur zuständigen Aufnahmeeinrichtung von der Polizei kontrolliert werden, dient die Bescheinigung jedoch als Nachweis darüber, dass sie sich nicht unerlaubt in Deutschland aufhalten und bereits durch eine behördliche Stelle als asylsuchend registriert wurden.

In der zuständigen Aufnahmeeinrichtung ist den Asylsuchenden unverzüglich⁴⁴ eine Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchende*r – besser bekannt als **Ankunfts nachweis** – nach § 63a AsylG auszustellen. Mit Ausstellung des Ankunfts nachweises gilt der Aufenthalt für die Durchführung des Asylverfahrens als **gestattet** (§ 55 Abs. 1 S. 1 AsylG). Der Ankunfts nachweis wird im Regelfall für einen Gültigkeitszeitraum von bis zu längstens 6 Monaten ausgestellt (§ 63a Abs. 2 S. 1 AsylG).⁴⁵

Erst mit der förmlichen Asylantragstellung beim BAMF wird den Antragstellenden das eigentliche Aufenthaltspapier für die Durchführung des Asylverfahrens ausgestellt: die **Aufenthaltsgestattung** (§ 55 i.V.m. § 63 AsylG). Die Aufenthalts gestattung wird für einen Gültigkeitszeitraum von bis zu sechs bzw. zwölf Monaten erteilt (§ 63 Abs. 2 S. 2 AsylG.), abhängig davon, ob die Person verpflichtet ist in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen (sechs Monate) oder nicht (zwölf Monate). Die Erstausstellung erfolgt durch das Bundesamt. Für die Verlängerung sind die Ausländerbehörden zuständig. Die Aufenthalts gestattung ist mindestens bis zur Entscheidung des Bundesamtes über den Asylantrag zu verlängern und im Falle der Klageerhebung ggf. darüber hinaus.

43 Vgl. DA AVS, Kapitel Ankunfts nachweis.

44 Im Sinne der AufnahmeRL dürfte eine Frist von 3 Tagen nach Äußerung des Asyl gesuchs als unverzüglich gelten (Art. 6 Abs. 1 AufnahmeRL). Zur Legaldefinition des Begriffs „unverzüglich“ vgl. Fußnote 32.

45 Der Ankunfts nachweis kann ausnahmsweise um jeweils drei Monate verlängert werden, wenn etwa das Bundesamt aus Kapazitätsgründen innerhalb von sechs Monaten keinen Termin zur persönlichen Asylantragstellung vergeben kann, oder ein früher anberaumter Termin aus Gründen, die die schutzsuchende Person nicht zu vertreten hat nicht stattfinden konnte (§ 63a Abs. 2 S. 2 AsylG).

MUSTER ANKUNFTSNACHWEIS



Quelle: Anlage 4 [Ankunfts-Nachweisverordnung – AKNV](#)

MUSTER AUFENTHALTSGESTATTUNG



Quelle: [Anlage D 12 AufenthV](#)

5.1.4 Die förmliche Asylantragstellung

In der zuständigen Aufnahmeeinrichtung erhalten die Asylsuchenden einen **Termin zur förmlichen Asylantragstellung (§ 14 AsylG)** beim Bundesamt. Der Termin wird durch das Bundesamt vorgegeben und den Personen durch die Aufnahmeeinrichtung mitgeteilt (§ 23 Abs. 1 AsylG). Die Terminbekanntgabe ist an keine bestimmte Form gebunden. In der Praxis erfolgt die Terminbekanntgabe in Aufnahmeeinrichtungen im Regelfall über einen Aushang, weshalb es wichtig ist, die Aushänge tagesaktuell zu sichten.

HINWEIS

Bei der Frage, ob die Asylantragstellung aus einem gültigen Aufenthaltstitel heraus Sinn ergibt, ist u.a. zu beachten, dass bestimmte humanitäre Aufenthaltserlaubnisse mit der Stellung eines Asylantrags per Gesetz erlöschen. Dies sind die Aufenthaltserlaubnisse nach den §§ 22, 23 sowie nach § 25 Abs. 3 bis 5 AufenthG (§ 51 Abs. 1 Nr. 8 AufenthG). Anderweitige Aufenthaltstitel erlöschen mit der Asylantragstellung nur dann, wenn sie lediglich für eine Gesamtgeltungsdauer von sechs Monaten oder weniger ausgestellt wurden – z. B. ein kürzer ausgestelltes Visum (§ 55 Abs. 2 AsylG).

Die Person ist verpflichtet an dem genannten Termin persönlich bei der zuständigen Außenstelle des Bundesamts zu erscheinen. Kommt sie dieser Verpflichtung nicht nach so finden die Regelungen des § 33 AsylG zum **Nichtbetreiben des Verfahrens** Anwendung (§ 23 Abs. 2 S. 1 AsylG) und das Asylverfahren droht eingestellt zu werden.⁴⁶ Dies gilt allerdings nicht, sofern die asylsuchende Person unverzüglich (in der Regel innerhalb von zwei Wochen)⁴⁷ nachweist, dass das Versäumnis auf Umstände zurückzuführen ist, auf die sie keinen Einfluss hatte (§ 23 Abs. 2 S. 2 AsylG).

46 Vgl. hierzu Kapitel 10.4.6.

47 Vgl. zur Legaldefinition des Begriffs „unverzüglich“ Fußnote 32.

DIE SCHRIFTLICHE ANTRAGSTELLUNG

Die persönliche Asylantragstellung stellt den Regelfall dar (§ 14 Abs. 1 AsylG). Nur in Ausnahmefällen ist eine schriftliche Antragstellung bei der Zentrale des Bundesamts in Nürnberg vorgesehen. Diese Ausnahmen sind in § 14 Abs. 2 AsylG geregelt. Danach ist der Asylantrag schriftlich zu stellen, wenn die Person einen gültigen **Aufenthaltstitel⁴⁸ mit einer Gesamtgeltungsdauer von mehr als sechs Monaten** besitzt (§ 14 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 AsylG). Dabei kommt es nicht darauf an, dass der Aufenthaltstitel noch für sechs Monate gültig ist, vielmehr muss der Titel ursprünglich für einen Zeitraum von insgesamt mehr als sechs Monaten erteilt worden und zum Zeitpunkt des Asylantrags noch gültig sein. Schutzsuchende, die sich in einem **Krankenhaus**, einer **Heil- oder Pflegeanstalt** oder in einer **Jugendhilfeeinrichtung** aufhalten, haben den Asylantrag ebenfalls schriftlich zu stellen. Gleichermaßen gilt für Personen, die sich in **Haft** oder **sonstigem öffentlichem Gewahrsam** befinden (§ 14 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 AsylG). Schließlich ist auch der Asylantrag für **Minderjährige** schriftlich zu stellen, wenn **der*die gesetzliche Vertreter*in nicht (mehr) verpflichtet** ist, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen. Dies betrifft etwa unbegleitete Minderjährige oder nachgeborene bzw. nachgeflohene Kinder von Eltern, die nicht (mehr) in einer Aufnahmeeinrichtung leben müssen (§ 14 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 AsylG).

Eine Vorlage des Bundesamts für die schriftliche Asylantragstellung findet sich hier: <https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/AsylFluechtlingschutz/Asylverfahren/asylerstantrag-schriftlich.html?nn=282388>. Der Antrag kann jedoch auch formlos unter Angabe der persönlichen Daten sowie dem Nachweis, dass einer der in § 14 Abs. 2 AsylG genannten Gründe vorliegt, gestellt werden.

48 Der Begriff „Aufenthaltstitel“ ist ein feststehender rechtlicher Begriff und umfasst gemäß § 4 Abs. 1 S. 1 AufenthG abschließend folgende sieben Titel: das Visum, die Aufenthaltserlaubnis, die Niederlassungserlaubnis, die Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU, die Blaue Karte EU, die ICT-Karte sowie die Mobiler-ICT-Karte.

Eine Begründung des Asylantrags ist zu diesem Zeitpunkt noch nicht erforderlich, da auch im Falle der schriftlichen Asylantragstellung regelhaft eine persönliche Anhörung zu den Fluchtgründen zu erfolgen hat.⁴⁹ Der Anhörungstermin wird den Personen schriftlich mitgeteilt. Es reicht somit vollkommen aus, wenn Antragstellende in ihrem schriftlichen Asylantrag darauf verweisen, dass sie bereit sind im Rahmen einer persönlichen Anhörung zu den Fluchtgründen Stellung zu nehmen. Sollten Personen dennoch unbedingt ihrem Antrag eine schriftliche Begründung beifügen wollen, so sind sie darüber zu informieren, dass die Begründung zur Akte genommen wird. Im Falle einer davon abweichenden Darstellung in der Anhörung kann dies zu Widersprüchen führen, welche negative Auswirkungen auf das weitere Asylverfahren und insbesondere auf den Ausgang des Verfahrens haben können.

Mit der förmlichen Asylantragstellung werden die Schutzsuchenden offiziell als Asylantragstellende registriert und eine Akte beim Bundesamt angelegt. Für die Verständigung wird vom Bundesamt ein*e Sprachmittler*in bereitgestellt. Im Rahmen der Aktenanlage werden erneut die persönlichen Daten aufgenommen und mit den bereits erhobenen Daten der Stellen, bei denen das Asylgesuch stattgefunden hat, abgeglichen. Zu diesen Angaben gehören u.a.:

- Familienname, Geburtsname und Vorname
- Geburtsdatum und Geburtsort
- Staatsangehörigkeit
- ethnische Zugehörigkeit
- Religion
- Familienstand
- Geschlecht
- Sprache(n)
- Land des gewöhnlichen Aufenthalts
- Personalpapiere
(Pass, Passersatz, Personalausweis)

49 Vgl. hierzu ausführlich Kapitel 8.

- Gegenwärtige Anschrift
- Art des Asylantrags
(Folgeantrag oder Erstantrag?)

Darüber hinaus erfolgt bei der Antragstellung eine „Erstbefragung“ zur Zulässigkeit des Asylantrags. Bei der Befragung geht es darum, erste Anhaltpunkte darüber zu erlangen, ob ein anderer Staat möglicherweise für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig sein könnte, oder bereits einen Schutzstatus zuerkannt hat.⁵⁰

HINWEIS

Die „Erstbefragung“ zur Zulässigkeit ersetzt nicht die in der Regel gesetzlich zwingend vorgeschriebene **Anhörung zur Prüfung der Zulässigkeit**.⁵¹ Diese findet entweder am selben Tag der Asylantragstellung oder an einem gesonderten Termin statt.⁵² Die persönliche **Anhörung zu den Fluchtgründen** kann ebenfalls bereits am Tag der Antragstellung oder einem gesonderten Termin stattfinden.⁵³

Wurde die schutzsuchende Person zuvor noch nicht erkennungsdienstlich behandelt, erfolgt dies spätestens bei der persönlichen Asylantragstellung durch das Bundesamt (§ 16 Abs. 2 AsylG).

5.1.5 Familieneinheit im Asylverfahren

Mit der förmlichen Asylantragstellung nach § 14 AsylG gilt automatisch auch für jedes minderjährige Kind einer asylsuchenden Person ein Asylantrag als gestellt, sofern sich das Kind zum Zeitpunkt der Antragstellung in Deutschland aufhält und weder ein Aufenthaltsrecht nach dem Freizügigkeitsgesetz/EU noch einen Aufenthaltstitel nach dem Aufenthaltsgesetz besitzt (§ 14a Abs. 1 AsylG). Reist ein minderjähriges Kind nach der

50 Vgl. zu den Unzulässigkeitstatbeständen Kapitel 9.1.

51 Einzig bei einem Folgeantrag kann gem. § 71 Abs. 3 S. 3 AsylG von einer Anhörung zur Zulässigkeit abgesehen werden.

52 Vgl. zur Anhörung zur Zulässigkeitsprüfung Kapitel 9.1.5.

53 Vgl. hierzu ausführlich Kapitel 8.

Asylantragstellung eines Elternteils ein oder wird es in Deutschland geboren, so ist dies dem Bundesamt unverzüglich⁵⁴ anzugeben, wenn

- ein Elternteil eine Aufenthaltsgestattung besitzt oder
- ein Elternteil sich nach Abschluss des Asylverfahrens ohne Aufenthaltstitel (z.B. mit einer Duldung) oder mit einer Aufenthaltsmerkmal nach § 25 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes im Bundesgebiet aufhält (§ 14a Abs. 2 AsylG).

Die Pflicht zur Anzeige der Einreise oder Geburt eines Kindes obliegt neben der sorgeberechtigten Person auch der Ausländerbehörde. Mit Eingang der Anzeige beim Bundesamt gilt für das Kind ein Asylantrag als gestellt (§ 14a Abs. 2 S. 3 AsylG). Die sorgeberechtigte Person kann im Nachgang auf die Durchführung eines Asylverfahrens für das Kind verzichten, was zu einer Einstellung des Asylverfahrens führt (§ 32 AsylG).

HINWEIS

In der Beratung ist genau zu prüfen, ob der Verzicht auf die Durchführung eines Asylverfahrens für das Kind sinnvoll ist. Sofern das Kind eigene Gründe hat (z.B. drohende weibliche Genitalverstümmelung bei Mädchen, Krankheit oder Behinderung), dürfte ein Verzicht regelmäßig nicht sinnvoll sein. Gleichermaßen darf, insbesondere bei jüngeren Kindern, gelten, wenn die Eltern noch im Asylverfahren sind. Erhalten die Eltern im Rahmen des Asylverfahrens einen Schutzstatus, so wird dieser im Regelfall auch den minderjährigen Kindern zuerkannt.⁵⁵ Dafür muss das Asylverfahren der Kinder jedoch noch anhängig sein. In Fallkonstellationen, in denen für das Kind ein asylverfahrensunabhängiges Aufenthaltsrecht in Frage kommt, kann hingegen im Einzelfall der Verzicht auf die Durchführung des Asylverfahrens sinnvoll sein.

54 Vgl. zur Legaldefinition des Begriffs „unverzüglich“ Fußnote 32.

55 Vgl. zur Ableitung der Asylberechtigung und des internationalen Schutzes § 26 AsylG.

5.1.6 Handlungsfähigkeit

Um einen Asylantrag rechtswirksam stellen zu können, muss die schutzsuchende Person handlungsfähig sein. Gleichermaßen gilt für alle sonstigen asylrechtlichen Verfahrenshandlungen.

Handlungsfähig nach dem Asylgesetz sind alle Personen, die volljährig und im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) geschäftsfähig sind (§ 12 Abs. 1 AsylG i.V.m. § 104 BGB).⁵⁶ Minderjährige sowie geschäftsunfähige volljährige Personen benötigen somit für die Vornahme von Verfahrenshandlungen im Kontext des Asylverfahrens eine gesetzliche Vertretungsperson.

Für begleitete Minderjährige – also Kinder und Jugendliche, die sich zusammen mit mindestens einer personensorgeberechtigten Person in Deutschland aufhalten – dürfte die gesetzliche Vertretung im Regelfall bei den Eltern liegen.⁵⁷

Für unbegleitete Minderjährige – also Kinder und Jugendliche, die sich ohne sorgeberechtigte Personen in Deutschland aufhalten – ist für die gesetzliche Vertretung grundsätzlich ein*e Vormund*in zu bestellen. Da die Vormundschaftsbestellung einige Zeit in Anspruch nehmen kann und es in manchen Fallkonstellationen darauf ankommt, dass der Asylantrag noch in der Minderjährigkeit gestellt wird, ist in der Praxis die Regelung des § 42 Abs. 2 S. 5 SGB VIII zu beachten. Danach ist das Jugendamt im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII berechtigt und sogar verpflichtet einen Asylantrag für den*die Minderjährige zu stellen, sofern „Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass das Kind oder der

56 Als volljährig gelten alle Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, unabhängig davon, ob nach dem Recht des Herkunftsstaates eine andere Altersgrenze für den Eintritt der Volljährigkeit gilt (§ 12 Abs. 2 AsylG i.V.m. § 2 BGB).

57 Hält sich nur ein Elternteil in Deutschland auf ist dieser berechtigt, auch bei Bestehen eines gemeinschaftlichen Sorgerechts, sämtliche Verfahrenshandlungen für das minderjährige Kind vorzunehmen. Einer Zustimmung des anderen Elternteils bedarf es in diesen Fällen nicht. Gleichermaßen gilt, wenn sich der andere Elternteil zwar in Deutschland aufhält, der Aufenthaltsort jedoch unbekannt ist (§ 12 Abs. 3 AsylG).

Jugendliche internationalen Schutz im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 2 des Asylgesetzes benötigt“ (§ 42 Abs. 2 S. 5 SGB VIII). Ob ein Asylantrag im Einzelfall sinnvoll ist, hängt allerdings von der individuellen Situation und teilweise auch vom Herkunftsstaat ab.⁵⁸

Für volljährige geschäftsunfähige Personen ist die gesetzliche Vertretung durch eine*n gesetzliche*n Betreuer*in zu gewährleisten.

Stellt sich nach einer Asylantragstellung heraus, dass die asylsuchende Person bereits zum Zeitpunkt der Antragstellung handlungsunfähig gewesen ist, so ist der Asylantrag unwirksam. Es besteht jedoch die Möglichkeit, dass die gesetzliche Vertretungsperson (z.B. Vormund*in oder gesetzliche*r Betreuer*in) die Asylantragstellung rückwirkend bestätigt.

5.2 Von der Wohnverpflichtung in Aufnahmeeinrichtungen zur kommunalen Zuweisung

5.2.1 Die Wohnverpflichtung in Landeseinrichtungen

Asylsuchende die ihren Asylantrag persönlich bei einer Außenstelle des Bundesamtes zu stellen haben (§ 14 Abs. 1 AsylG), sind verpflichtet für einen bestimmten Zeitraum in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen – sogenannte **Wohnverpflichtung** (§ 47 Abs. 1 S. 1 AsylG). Gleches gilt für Personen, die den Asylantrag schriftlich aus dem Krankenhaus, einer Heil- oder Pflegeanstalt, einer Jugendhilfeeinrichtung, aus der Haft oder sonstigem öffentlichem Gewahrsam gestellt haben (§ 14 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 AsylG), sofern die Personen vor der Entscheidung des Bundesamts aus einer dieser Einrichtungen entlassen wurden (§ 47 Abs. 1 S. 2 AsylG). Antragstellende mit Aufenthaltstitel oder Minderjährige, deren gesetzliche Vertretung nicht der Wohnverpflichtung unterliegt (§ 14 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 und 3 AsylG), sind nicht von der Wohnpflicht erfasst.

Die gesetzlich vorgeschriebene **Dauer** der Wohnverpflichtung ist unterschiedlich lang und hängt u.a. von dem Stand des Asylverfahrens, dem Herkunftsland, der Erfüllung von Mitwirkungspflichten sowie dem zuständigen Bundesland ab.

Grundsätzlich gilt die Wohnverpflichtung bis zur **Entscheidung des Bundesamts** über den Asylantrag und im Falle der Ablehnung bis zur Ausreise oder Abschiebung. Im Regelfall sind die Personen jedoch spätestens nach **18 Monaten** aus der Aufnahmeeinrichtung zu entlassen, auch wenn das Bundesamt bis dahin noch keine Entscheidung über den Asylantrag getroffen hat (§ 47 Abs. 1 S. 1 AsylG). Die einzelnen Bundesländer können zudem die Maximaldauer von 18 Monaten

⁵⁸ Vgl. hierzu Kapitel 5.3.2.

auf **24 Monate** erhöhen (§ 47 Abs. 1b AsylG). Hierfür bedarf es jedoch explizite landesrechtliche Regelungen.

Eine **zeitlich unbefristete** Wohnverpflichtung, also bis zur positiven Entscheidung des Bundesamtes oder der Abschiebung bzw. „freiwilligen“ Ausreise, gilt für Asylsuchende, die gegen bestimmte Mitwirkungspflichten des § 15 AsylG verstoßen haben.⁵⁹ Gleiches gilt für bereits vollziehbar ausreisepflichtige Personen, denen vorgeworfen wird über ihre Identität oder Staatsangehörigkeit zu täuschen oder nicht hinreichend bei der Beseitigung von Abschiebungshindernissen mitzuwirken (§ 47 Abs. 1 S. 3 AsylG). Für Schutzsuchende aus den als sicher erklärten Herkunftsstaaten im Sinne des § 29a AsylG gilt ebenfalls eine unbefristete Wohnverpflichtung (§ 47 Abs. 1a AsylG).⁶⁰

Unabhängig von den bislang genannten Kriterien greift die Wohnverpflichtung für **Familien mit minderjährigen Kindern** stets maximal für **sechs Monate**. Dies gilt sowohl für die Minderjährigen und ihre Eltern bzw. Sorgeberechtigten als auch für die volljährige ledigen Geschwisterkinder (§ 47 Abs. 1 S. 1 AsylG, § 47 Abs. 1 S. 4 AsylG, § 47 Abs. 1a S. 2 AsylG).⁶¹

BESONDERS SCHUTZBEDÜRFTIGE

Bei der Unterbringung und Wohnverpflichtung in Aufnahmeeinrichtungen sind die Bedürfnisse von besonders schutzbedürftigen Personen im Sinne des Unionsrechts (z.B. Menschen mit Erkrankungen oder Behinderungen)⁶² zu berücksichtigen. So sollen die Bundesländer bei der Unterbringung von vulnerablen Schutzsuchenden geeignete Maßnahmen treffen, um den Schutz dieser Personengruppe zu gewährleisten (§ 44 Abs. 2a AsylG). Einige Bundesländer verfügen vor diesem Hintergrund über Aufnahmeeinrichtungen in denen ausschließlich vulnerable Personen untergebracht werden. Fehlt es an solchen Einrichtungen und kann dem Schutz in den übrigen Aufnahmeeinrichtungen nicht angemessen Rechnung getragen werden, sollte in der Beratung geprüft werden, ob ein Antrag auf vorzeitige Entlassung aus der Aufnahmeeinrichtung in Frage kommt. Rechtliche Grundlage dürfte in diesen Fällen § 49 Abs. 2 AsylG sein, wonach eine Entlassung aus der Aufnahmeeinrichtung u.a. aus zwingenden Gründen zu erfolgen hat. Können geeignete Maßnahmen zum Schutz von vulnerablen Personengruppen in den Landeseinrichtungen nicht gewährt werden, so liegt darin ein zwingender Entlassungsgrund.⁶³ In der Praxis ist es nicht immer einfach, die Entlassung von besonders schutzbedürftigen Personen durchzusetzen, dennoch sollte es in geeigneten Fällen in jedem Fall versucht werden.

59 Vgl. zu den Mitwirkungspflichten des § 15 AsylG Kapitel 7.

60 Vgl. zur Liste der als sicher erklärten Herkunftsstaaten sowie den weiteren Einschränkungen für diesen Personenkreis Kapitel 5.3.3.

61 Auch wenn § 47 Abs. 1b AsylG eine solche Regelung nicht explizit vorsieht, dürfte die kürzere Wohnverpflichtung für Minderjährige und ihre Familien auch in diesen Fällen greifen (vgl. NK-AuslR/Bender/Bethke AsylG § 47 Rn. 90).

62 Zur Definition der besonders Schutzbedürftigen vgl. Kapitel 5.3.

63 Vgl. u.a. NK-AuslR/Bender/Bethke/Dorn AsylG § 49 Rn. 31-35.

5.2.2 Die Beendigung der Wohnverpflichtung

Die Wohnverpflichtung endet stets – und somit auch vor Ablauf der genannten Höchstfristen – sobald die Voraussetzungen der §§ 48 bis 50 AsylG erfüllt sind. Nachfolgend werden die wesentlichen Voraussetzungen für eine Entlassung aus der Aufnahmeeinrichtung kurz erläutert.

In § 48 und § 50 AsylG wird zunächst klargestellt, dass Menschen, denen einer der vier im Asylverfahren möglichen **Schutzstatus zuerkannt** wurde, stets unverzüglich aus der Aufnahmeeinrichtung zu entlassen sind (§ 48 Nr. 2 AsylG, § 50 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 AsylG).

In Fällen, in denen der Asylantrag vom Bundesamt abgelehnt wurde, die Person jedoch fristgerecht Rechtsmittel gegen die negative Entscheidung eingelegt hat, kann ebenfalls ein Anspruch auf Entlassung entstehen. So ist eine schutzsuchende Person grundsätzlich nicht mehr verpflichtet in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, wenn das zuständige Verwaltungsgericht die **aufschiebende Wirkung der Klage** gegen den Bundesamtsbescheid **angeordnet** hat. Dies gilt jedoch nicht, wenn es sich bei der zugrundeliegenden Entscheidung um eine Unzulässigkeitsentscheidung aufgrund der Dublin-III-VO oder einer bereits erfolgten Schutzzuerkennung durch einen anderen EU-Mitgliedstaat handelt⁶⁴ (§ 50 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 AsylG). Zudem sind vom Wortlaut nicht die Fälle erfasst, in denen das Bundesamt den Asylantrag als „einfach“ unbegründet abgelehnt hat, da in diesen Fallkonstellationen die fristgerecht eingereichte Klage Kraft Gesetz aufschiebende Wirkung entfaltet und es anders als beispielsweise bei der Ablehnung als „offensichtlich unbegründet“ keiner Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage durch ein Gericht bedarf.⁶⁵ In der Rechtsprechung und Kommentierung wird deshalb diskutiert, ob in analoger Anwendung

64 Vgl. hierzu ausführlich Kapitel 9.1.

65 Vgl. zu den verschiedenen Ablehnungen des Asylantrags Kapitel 10.4.

eine Entlassung aus der Aufnahmeeinrichtung auch in diesen Fällen zu erfolgen hat. Die herrschende Meinung geht allerdings davon aus, dass aufgrund des Wortlauts eine analoge Anwendung ausscheide.⁶⁶

AUFAHMEEINRICHTUNGEN FÜR VERFAHREN FÜR SEKUNDÄRMIGRATION

Der Gesetzentwurf für ein GEAS-Anpassungsgesetz sieht die optionale Einführung von besonderen „Aufnahmeeinrichtungen zur Durchführung von Verfahren für Sekundärmigration“ vor.⁶⁷ In diesen Einrichtungen können alle Asylsuchenden wohnverpflichtet werden, die über einen anderen EU-Mitgliedstaat eingereist sind, von diesem einen gültigen Aufenthaltstitel bzw. ein gültiges Visum erhalten oder internationale Schutz gewährt bekommen haben. Für diese Einrichtungen soll eine Wohnverpflichtung von 24 bzw. bei Familien mit minderjährigen Kindern von 12 Monaten gelten. Die zuständigen Landesbehörden sollen zudem die Möglichkeit erhalten, den Aufenthalt von Schutzsuchenden auf diese Aufnahmeeinrichtungen unter bestimmten Umständen zu begrenzen und Meldepflichten zu verhängen (vgl. § 44 Abs. 1a, § 46 Abs. 1, 1a, § 47a AsylG-E).

Eine Entlassung aus der Aufnahmeeinrichtung hat im Fall der Ablehnung des Asylantrags auch dann zu erfolgen, wenn eine Abschiebungsandrohung vollziehbar ist, die **Abschiebung** selbst jedoch **nicht in angemessener Zeit möglich ist** (§ 49 Abs. 1 AsylG). Dies ist insbesondere in Fallkonstellationen von Bedeutung, in denen rechtliche oder tatsächliche Duldungsgründe nach § 60a Abs. 2 AufenthG vorliegen. Hierzu gehören etwa Abschiebungshindernisse aufgrund familiärer Bindungen (Kernfamilie) oder aufgrund einer fest-

66 Sich gegen eine analoge Anwendung aussprechend u.a.: BeckOK AuslR/Heusch AsylG § 50 Rn. 8; VG Aachen, Beschluss vom 29.10.2020 – 4 L 655/20; VG Münster, Urteil vom 04.05.2021 – 6 K 1618/20. Sich für eine analoge Anwendung aussprechend u.a.: Huber/Mantel AufenthG/Giesler AsylG § 50 Rn. 4; BeckOK MigR/Röder AsylG § 50 Rn. 10a; NK-AuslR/Keßler AsylG § 50 Rn. 7.

67 Für eine erste Bewertung dieser Zentren siehe u.a. die Stellungnahmen des Paritätischen Gesamtverbands, des Deutschen Instituts für Menschenrechte und Handicap International e.V.

gestellten Reiseunfähigkeit aus gesundheitlichen Gründen. Welcher Zeitraum als „angemessen“ anzusehen ist, wird weder im Gesetz noch in der Gesetzesbegründung definiert und muss im Einzelfall

anhand der Umstände bewertet werden. Handelt es sich um ein dauerhaftes Abschiebungshindernis oder zumindest einem Hindernis auf unabsehbare Zeit, dürfte das zeitliche Erfordernis erfüllt sein.

EINSCHRÄNKUNGEN IN AUFNAHMEEINRICHTUNGEN

Die seit 2015 sukzessiv ausgeweitete Dauer der Wohnverpflichtung geht mit einer massiven – politisch gewollten – Entrechtung von schutzsuchenden Menschen einher, die nachstehend nur überblickhaft skizziert werden kann. Hierzu gehört etwa das **Erwerbstätigkeitsverbot** gem. § 61 Abs. 1 AsylG, das für Personen mit Wohnverpflichtung in einer Aufnahmeeinrichtung ein sechsmonatiges Arbeitsverbot vorsieht, welches sogar unbefristet gilt, wenn der Asylantrag als unzulässig abgelehnt wurde. Nach der kommunalen Zuweisung kann die Beschäftigung hingegen bereits nach drei Monaten Aufenthalt in Deutschland erlaubt werden (§ 61 Abs. 2 S. 1 AsylG). In den Landeseinrichtungen werden darüber hinaus die Leistungen für den notwendigen Bedarf nach dem Asylbewerberleistungsgesetz nur als **Sachleistungen** gewährt (§ 3 Abs. 2 AsylbLG). Der Betrag für den persönlichen Bedarf wurde bislang zwar bar ausgezahlt, allerdings in der Regel nicht für den gesamten Monat, sondern wöchentlich. Vielerorts wird der Barbetrug inzwischen durch die sogenannte **Bezahlkarte** ersetzt. Das Sachleistungsprinzip und das Vorenthalten von Bargeldleistungen beschneiden nicht nur die Möglichkeiten für ein selbstbestimmtes Leben und eine gesellschaftliche Teilhabe. Sie schränken auch die Einlegung von Rechtsmitteln in Asylverfahren stark ein, da für die anwaltliche Vertretung Kosten anfallen, die mangels Bargeldes u.U. nicht bezahlt werden können. Auch der Zugang zu medizinischer Versorgung ist in Aufnahmeeinrichtungen auf ein Minimum an **Notversorgung** reduziert. Der Zugang zu einer notwendigen Abklärung, Versorgung und Behandlung durch Fachärzt*innen und Psychotherapeut*innen wird durch bürokratische Hürden zusätzlich erschwert. So muss in

der Regel die Kostenübernahme einer Behandlung vorab von der zuständigen Landesbehörde genehmigt werden. Diese Praxis birgt die Gefahr, dass Erkrankungen nicht oder nicht rechtzeitig erkannt bzw. behandelt werden. Hinzu kommt, dass für die Glaubhaftmachung von Erkrankungen im Rahmen des Asylverfahrens regelmäßig qualifizierte ärztliche Bescheinigungen vorgelegt werden müssen. Wird der Zugang zur entsprechenden Abklärung und Behandlung von Erkrankungen jedoch verzögert oder ganz verwehrt, können diese auch nicht angemessen in das Asylverfahren eingebracht und berücksichtigt werden.

Des Weiteren unterliegen Menschen, die in einer Aufnahmeeinrichtung leben müssen, einer räumlichen Beschränkung – der sogenannten **Residenzpflicht**. Sie sind verpflichtet sich innerhalb des Bezirks der (zentralen) Ausländerbehörde aufzuhalten, in dem die Aufnahmeeinrichtung liegt (§ 56 AsylG). Möchten sie diesen Bezirk verlassen benötigen sie eine Verlassenserlaubnis. Diese kann durch das Bundesamt ausgestellt werden, wenn „zwingende Gründe“ vorliegen (§ 58 AsylG). Beispiele hierfür können u.a. familiäre Gründe sowie die Notwendigkeit der Wahrnehmung von fachärztlichen Terminen oder Terminen bei Fachberatungsstellen sein. Das unerlaubte Verlassen des Bezirks der Ausländerbehörde stellt eine bußgeldbewährte Ordnungswidrigkeit dar (§ 86 AsylG). Bei wiederholter Zu widerhandlung droht sogar ein Strafverfahren (§ 85 Abs. 1 Nr. 2 AsylG).

Schließlich ist auch der Zugang zu Bildung oftmals eingeschränkt, da nicht in allen Bundesländern eine Schulpflicht für Kinder und Jugendliche in Aufnahmeeinrichtungen besteht.⁶⁸

68 Eine Übersicht bietet das 2019 vom Paritätischen Gesamtverband veröffentlichte Gutachten „Das Recht auf Bildung und Zugang zur Regelschule für geflüchtete Kinder und Jugendliche in Aufnahmeeinrichtungen der Bundesländer“.

5.2.3 Die kommunale Zuweisung

Fallen die rechtlichen Voraussetzungen für die Wohnverpflichtung weg, so sind die schutzsuchenden Personen aus der Aufnahmeeinrichtung zu entlassen und durch die zuständige Landesbehörde **einer Kommune** innerhalb des Bundeslandes **zuzuweisen** (§ 50 Abs. 1 AsylG). Wie bei der bundesweiten Verteilung im Rahmen des EASY-Verfahrens⁶⁹, erfolgt auch die landesinterne Verteilung primär über **Aufnahmequoten**, die in den jeweiligen (Flüchtlings-)Aufnahmegesetzen der Bundesländer geregelt sind (§ 50 Abs. 2 AsylG). Schutzsuchende können sich somit im Regelfall nicht aussuchen, in welcher Stadt sie leben möchten.

Das Gesetz schreibt vor, dass die **Haushaltsgemeinschaft von engen Familienangehörigen** (Ehepartner*innen, minderjährige Kinder sowie Eltern und minderjährige Geschwister von Minderjährigen) bei der behördlichen Zuweisungentscheidung zu berücksichtigen ist (§ 50 Abs. 4 S. 5 AsylG). Dabei geht es sowohl um die gemeinsame Zuweisung von Familienangehörigen aus der Aufnahmeeinrichtung als auch um die Zuweisung einzelner Personen zu bereits in einer Kommune lebenden Kernfamilienangehörigen.⁷⁰ Leben die o.g. Familienangehörigen bereits in Deutschland, so ist die für die Zuweisung zuständige Landesbehörde frühzeitig zu informieren, damit dies bei der Zuweisung berücksichtigt werden kann.

Daneben sind bei der Zuweisung auch „**sonstige humanitäre Gründe**“ zu berücksichtigen, die von vergleichbarem Gewicht wie die Wahrung der familiären Haushaltsgemeinschaft sind (§ 50 Abs. 4 S. 5 AsylG). Hierzu können etwa sonstige familiäre Bindungen gehören, wenn z.B. aufgrund einer Erkrankung, Behinderung oder aufgrund eines hohen Alters eine familiäre Unterstützung erforderlich ist. Auch die Bedarfe von vulnerablen Personen⁷¹ sind in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen, beispielsweise wenn ein bestimmtes Behandlungs-

69 Vgl. hierzu Kapitel 5.1.2.

70 Vgl. etwa BeckOK MigR/Röder AsylG § 50 Rn. 21.

71 Zur Definition der vulnerablen Schutzsuchenden vgl. Kapitel 5.3.1.

oder Fachberatungsangebot nur in bestimmten Städten gewährleistet werden kann oder wenn bereits eine therapeutische Anbindung besteht und ein Abbruch der Therapie aus fachlicher Sicht erhebliche Auswirkungen auf den Krankheitsverlauf hätte. Daneben können auch bestehende Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnisse sowie konkrete Arbeits- oder Ausbildungsplatzangebote berücksichtigt werden. Selbst wenn in diesen Fällen eine Zuweisung nicht direkt in die gewünschte Kommune erfolgt, so wird oftmals zumindest auf eine geografische Nähe geachtet. Wie bei den engen Familienangehörigen gilt auch hier, dass sämtliche Umstände, die für die Zuweisung in eine bestimmte Kommune sprechen der zuständigen Landesbehörde rechtzeitig mitgeteilt und durch entsprechende Nachweise (beispielsweise Personenstandsdokumente, (fach-)ärztliche Atteste, Arbeitsverträge, etc.) belegt werden sollten.

BUNDESLÄNDERÜBERGREIFENDE VERTEILUNG

Sobald die Wohnverpflichtung in einer Aufnahmeeinrichtung nicht mehr besteht, ist zur Wahrung oder Wiederherstellung der Familieneinheit sowie aus sonstigen humanitären Gründen (s.o.) auch eine **bundesländerübergreifende Verteilung** möglich (§ 51 Abs. 1 AsylG). Die länderübergreifende Verteilung erfolgt jedoch nur auf Antrag. Der Antrag ist bei der zuständigen Landesbehörde des Bundeslandes zu stellen, in dem die Person ihren Wohnsitz nehmen möchte (§ 51 Abs. 2 AsylG). Der Antrag kann bereits vor Wegfall der Wohnverpflichtung gestellt werden. Eine frühzeitige Antragstellung dürfte im Regelfall sinnvoll sein, damit im besten Falle mit Ablauf der Wohnverpflichtung bereits eine entsprechende Entscheidung ergehen kann. Damit nicht erst noch eine Zuweisung erfolgt, sollte auch die zuständige Landesbehörde des aktuellen Bundeslandes über den Antrag informiert werden. Eine Liste der einzelnen Landesbehörden ist unter nachstehendem Link abrufbar: <https://www.bra.nrw.de/integration-migration/fluechtlinge-nrw/informationen-fuer-fluechtlinge/umverteilung-von-asylbewerberinnen>

Die Zuweisungsentscheidung ergeht per Bescheid und ist **der Person selbst zuzustellen** (§ 50 Abs. 5 S. 1 AsylG). Dies gilt auch dann, wenn die Person anwaltlich vertreten ist. Der anwaltlichen Vertretung soll lediglich eine Kopie des Bescheides weitergeleitet werden (§ 50 Abs. 5 S. 2 AsylG). Ansonsten gelten die Zustellungsvorschriften des § 10 AsylG, insbesondere des § 10 Abs. 4 AsylG.⁷²

Die Person ist verpflichtet, sich **unverzüglich**⁷³ in der zuständigen Kommune zu melden (§ 50 Abs. 6 AsylG). Kommt sie dieser Verpflichtung nicht nach, droht ein Strafverfahren (§ 85 Abs. 1 Nr. 1 AsylG).

Gegen den Zuweisungsbescheid kann **innerhalb von 2 Wochen Klage** eingereicht werden (§ 74 Abs. 1 AsylG). Da die Klage **keine aufschiebende** Wirkung entfaltet (§ 75 Abs. 1 AsylG), ist ggf. zusätzlich ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung **nach § 80 Abs. 5 VwGO** zu stellen. Ob das Einlegen von Rechtsmitteln gegen eine Zuweisungsentscheidung im Einzelfall aussichtsreich ist, sollte anwaltlich abgeklärt werden.

Treten nach der Zuweisung familiäre oder sonstige humanitäre Gründe (s.o.) ein, die für einen Umzug in eine andere Stadt sprechen, ist ein begründeter und durch entsprechende Nachweise belegter Umverteilungsantrag möglich und bei der zuständigen Behörde zu stellen.

HINWEIS

Auch nach der Zuweisung in eine Kommune ist die gesellschaftliche, wirtschaftliche und kulturelle Teilhabe von Schutzsuchenden durch zahlreiche gesetzliche Restriktionen massiv eingeschränkt. Für eine notwendige Vertiefung der sozialrechtlichen Rahmenbedingungen von Asylsuchenden sowohl in Aufnahmeeinrichtungen als auch in der Kommune stehen auf der Internetseite des Informationsverbundes Asyl & Migration unter der Rubrik „**Publikationen**“ zahlreiche ausführliche Arbeitshilfen von unterschiedlichen Organisationen rund um das Thema „Soziale Rechte von Geflüchteten“ zum Download bereit.

72 Vgl. hierzu Kapitel 6.

73 Vgl. zur Legaldefinition des Begriffs „unverzüglich“ Fußnote 32

5.3 Besonderheiten für bestimmte Personengruppen

5.3.1 Besonders Schutzbedürftige

Im Rahmen des Asylverfahrens ist den besonderen Bedarfen von besonders schutzbedürftigen Personen sowohl mit Blick auf die Unterbringung und Versorgung als auch mit Blick auf das Asylverfahren selbst Rechnung zu tragen (Art. 21 AufnahmeRL, Art. 24 AsylVerfRL). Als besonders schutzbedürftig – oder auch vulnerabel – gelten gemäß Art. 21 der EU-Aufnahmerichtlinie:

- Minderjährige,
- unbegleitete Minderjährige,
- Menschen mit Behinderung,
- ältere Menschen,
- Schwangere,
- Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern,
- Opfer des Menschenhandels,
- Personen mit schweren körperlichen oder psychischen Erkrankungen,
- Menschen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben.

Die besonderen Bedarfe von vulnerablen Asylsuchenden sind insbesondere

- bei der **Unterbringung** (Art. 18 Abs. 3 AufnahmeRL, § 44 Abs. 2a AsylG)⁷⁴,
- bei der Gewährung von **Sozialleistungen** und der **medizinisch-therapeutischen Versorgung** (Art. 17 Abs. 2, Art. 19 Abs. 2 AufnahmeRL) sowie

74 § 44 Abs. 2a AsylG regelt, dass auch der Schutz von Frauen und Mädchen bei der Landesunterbringung zu berücksichtigen ist. Ein Blick in die Gewaltschutzkonzepte der Bundesländer zeigt zudem, dass insbesondere hinsichtlich der Unterbringung auch LSBTIQ*-Personen als besonders schutzbedürftig angesehen werden. Die einzelnen Gewaltschutzkonzepte der Länder sind unter folgendem Link abrufbar: <https://www.gewaltschutz-gu.de/publikationen/schutzkonzepte>.

- im **Asylverfahren**, etwa mit Blick auf die Anhörungssituation (Art. 24 AsylVerfRL) zu berücksichtigen.

Das Unionsrecht verpflichtet die einzelnen Mitgliedstaaten, besonders Schutzbedürftige unter den Asylsuchenden nach Möglichkeit bereits zu Beginn des Asylverfahrens zu identifizieren (Art. 22 AufnahmeRL, Art. 24 VerfRL), damit diese ihre Rechte frühzeitig in Anspruch nehmen können. Obgleich die Aufnahme- und die Verfahrensrichtlinie bereits im Juli 2015 hätten umgesetzt werden müssen, fehlt bis heute ein bundesweit einheitliches Verfahren zur Feststellung der besonderen Schutzbedürftigkeit von Asylsuchenden.

HINWEIS

Vor dem Hintergrund fehlender einheitlicher und vor allem staatlicher Strukturen zur Identifizierung von vulnerablen Personen sollten in der Beratung gewonnene Erkenntnisse über das Vorliegen einer besonderen Schutzbedürftigkeit – mit Einverständnis der schutzsuchenden Person – an die jeweils zuständigen Behörden weitergegeben werden, um die besonderen Bedarfe im Einzelfall geltend zu machen und die daraus resultierenden Rechte einzufordern. Ein solches Vorgehen ist auch ausdrücklich Teil des Auftrags der im Rahmen des Bundesprogramms „Behördenunabhängige Asylverfahrensberatung“ geförderten Beratungsstellen. Vom Bundesamt werden hierfür entsprechende Formblätter im Rahmen des Programms bereitgestellt.

Eine „Toolbox“ zum Identifizieren von besonderen Schutzbedarfen in der Praxis sowie weitere hilfreiche Informationen und Materialien rund um dieses Thema ist auf der Internetseite des Modellprojektes **BeSAFE** unter folgendem Link abrufbar: <https://www.baff-zentren.org/publikationen/toolbox-schutzbedarfe/>.

5.3.2 Unbegleitete Minderjährige

Die besondere Situation von unbegleiteten Minderjährigen ist ebenfalls sowohl bei der Unterbringung und Versorgung als auch im Asylverfahren zu berücksichtigen (Art. 21 AufnahmeRL, Art. 24, 25 AsylVerfRL). Als unbegleitete Minderjährige gelten Kinder und Jugendliche **unter 18 Jahren**, die keine sorgeberechtigte Person in Deutschland haben. Diese jungen Menschen sind in besonderem Maße auf Hilfe und Begleitung angewiesen.

HINWEIS

Das Jugendamt hat im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme festzustellen, ob es sich bei dem jungen Menschen tatsächlich um eine minderjährige Person handelt. Dies hat durch Sichtung der Identitätspapiere und, falls diese nicht vorliegen, durch eine qualifizierte Inaugenscheinnahme zu erfolgen (§ 42f Abs. 1 S. 1 SGB VIII). Da unbegleitete Minderjährige ihre Minderjährigkeit oftmals nicht durch einen Pass oder ein anderweitiges staatliches Dokument belegen können, kommt es in der Praxis immer wieder zu fehlerhaften Alterseinschätzungen.

Weiterführende Informationen zur behördlichen **Alterseinschätzung** sowie der rechtlichen Möglichkeiten gegen eine fehlerhafte Einschätzung vorzugehen, finden sich auf der Internetseite des Bundesfachverbandes Minderjährigkeit und Flucht (BuMF) unter: <https://b-umf.de/p/alterseinschaetzung/>.

§ 42 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 SGB VIII garantiert den unbegleiteten Kindern und Jugendlichen den Schutz der Jugendhilfe durch Inobhutnahme. In der Praxis werden die Minderjährigen zunächst vorläufig in Obhut genommen durch das Jugendamt, welches zuerst auf die Minderjährigen trifft. Im Rahmen eines jugendhilferechtlichen Verteilverfahrens wird, unter Berücksichtigung des Kindeswohls, ermittelt, welches Jugendamt für die weitere Unterstützung zuständig ist. Erst wenn das zuständige Jugendamt feststeht, werden die notwendigen Schritte für die Einrichtung einer Vormundschaft in die Wege geleitet.

Im Gegensatz zu anderen Asylsuchenden sind unbegleitete Minderjährige weder verpflichtet, sich unverzüglich als asylsuchend zu melden noch unverzüglich einen förmlichen Asylantrag zu stellen. Vielmehr wird in diesen Fällen zunächst ein sogenanntes **Clearingverfahren** durchgeführt. Das Clearingverfahren dient einer ersten Einschätzung der individuellen Situation der jungen Schutzsuchenden. Dabei geht es neben der Klärung des jugendhilferechtlichen Bedarfs, der psychosozialen und gesundheitlichen Situation, den familiären Verhältnissen u.a. auch um die Klärung der asyl- bzw. aufenthaltsrechtlichen Perspektiven.

Auch wenn die jungen Menschen rechtlich nicht verpflichtet sind, unverzüglich einen Asylantrag zu stellen, so sollte die Frage, ob ein Asylantrag im Einzelfall sinnvoll ist oder nicht, dennoch **möglichst frühzeitig geklärt werden**. Dies gilt insbesondere für Jugendliche, die zeitnah volljährig werden. Denn wenn ein Asylantrag sinnvoll ist, sollte dieser unbedingt vor dem 18. Geburtstag gestellt werden. So führt die Asylantragstellung in der Minderjährigkeit beispielsweise dazu, dass Deutschland im Rahmen der **Dublin-III-VO** für die Prüfung des Asylverfahrens zuständig wird. Wird der Asylantrag hingegen erst im Alter von über 18 Jahren gestellt, droht unter Umständen eine Abschiebung in einen anderen Dublin-Staat.⁷⁵ Darüber hinaus kann der Zeitpunkt der Asylantragstellung auch eine Rolle in Bezug auf einen perspektivischen **Elternnachzug** spielen. Wurde der Asylantrag minderjährig gestellt und wird dem jungen Menschen zu einem späteren Zeitpunkt die Flüchtlingseigenschaft im Sinne der GFK zuerkannt, so besteht ein Anspruch auf Elternnachzug auch dann, wenn der junge Mensch während des Asylverfahrens volljährig geworden ist.⁷⁶ Wird im Rahmen des Asylverfahrens hingegen nur der subsidiäre Schutz zuerkannt, so ist ein Elternnachzug nur möglich, solange der junge Mensch noch minderjährig ist. Dies wiederum spricht gerade bei jüngeren unbegleiteten Schutzsuchenden dafür, einen aussichtsreichen Asylantrag so früh wie möglich zu stellen.

HINWEIS

Da die Vormundschaftsbestellung einige Zeit in Anspruch nehmen kann, ist in der Praxis die bereits erwähnte Regelung des § 42 Abs. 2 S. 5 SGB VIII zu beachten. Danach ist das Jugendamt im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII berechtigt und sogar verpflichtet, einen Asylantrag für den*die Minderjährige zu stellen, wenn Anhaltspunkte für die Voraussetzungen des internationalen Schutzes vorliegen und eine Asylantragstellung im Sinne des Kindeswohls ist.

In diesem Zusammenhang ist allerdings auch zu beachten, dass ein **Asylantrag nicht immer das richtige Mittel der Wahl** darstellt. Dies gilt insbesondere für junge Menschen die aus einem als sicher erklärten Herkunftsland im Sinne des § 29a AsylG geflohen sind. In diesen Fällen dürfte eine Asylantragstellung u.a. angesichts der sehr schlechten Erfolgsaussichten sowie des unbefristeten Erwerbs- und Ausbildungsverbotes, welches mit einer Ablehnung des Asylantrags für geduldete Personen aus diesen Ländern einhergeht (§ 60a Abs. 6 S. 1 Nr. 3 AufenthG), regelmäßig nicht im Sinne des Kindeswohles sein. Hier müssen frühzeitig asylverfahrensunabhängige Aufenthaltsperspektiven, wie zum Beispiel humanitäre Aufenthaltsrechte (beispielsweise § 25a AufenthG) oder Aufenthalte aufgrund einer Ausbildungsaufnahme (§ 16g oder § 60c AufenthG) geprüft werden.

75 Vgl. zum Dublin-Verfahren Kapitel 9.1.1.

76 Vgl. hierzu Kapitel 10.3.1.

HINWEIS

Seit Sommer 2024 wertet das BAMF unbegleitete Minderjährige, die zusammen mit einer erziehungsberechtigten Person⁷⁷ einreisen oder für die sich in Deutschland bereits eine erziehungsberechtigte Person aufhält, nicht mehr als „unbegleitet“.⁷⁸ Dies hat weitreichende Folgen für die betroffenen Minderjährigen. Da sie aus Sicht des Bundesamtes als begleitete Minderjährige zu behandeln sind, fallen die Verfahrensgarantien für unbegleitete Minderjährige weg. Hierzu gehört u.a., dass der Asylantrag durch die erziehungsberechtigte Person und nicht durch eine*n Vormund*in zu stellen ist. Auch besteht kein Anspruch darauf, dass die persönliche Anhörung durch eine*n Sonderbeauftragte*n durchgeführt wird. Ausführliche Informationen zu der geänderten BAMF-Praxis bietet der Bundesfachverband Minderjährigkeit und Flucht in seiner [**Kommentierung der Dienstanweisung**](#).

Die asyl- und aufenthaltsrechtliche Beratung von unbegleiteten Minderjährigen erfordert spezifische Fachkenntnisse. Bei Unsicherheiten in diesem Themenfeld sollten unbedingt erfahrene bzw. spezialisierte Kolleg*innen hinzugezogen werden. Ausführliche Informationen rund um die besondere Situation sowie die Rechte von unbegleiteten Minderjährigen finden sich auf der Internetseite des BuMF unter: www.b-umf.de.

Darunter auch die Arbeitshilfe: „[Das Asylverfahren bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen. Eine Arbeitshilfe für Jugendämter, Vormund*innen und Betreuer*innen](#)“.

77 Das BAMF bezieht sich hierbei auf die Definition des § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII. Danach gilt als Erziehungsberechtigte*r neben der personensorgeberechtigten Person jede sonstige Person über 18 Jahre, sofern diese auf Grund einer Vereinbarung mit dem*der Personensorgeberechtigten nicht nur vorübergehend und nicht nur für einzelne Verrichtungen Aufgaben der Personensorge wahrnimmt. Beispielhaft nennt das Bundesamt u.a. Großeltern, Onkel / Tante, volljährige Geschwister, volljährige*r Cousin*e und Stiefeltern.

78 Vgl. DA Asyl, Kapitel Begleitete Minderjährige.

5.3.3 Schutzsuchende aus als sicher erklärten Herkunftsstaaten

Schutzsuchende, die aus einem als sicher erklärten Herkunftsstaat im Sinne des § 29a AsylG fliehen, sehen sich mit einer massiven Einschränkung ihrer Rechte sowohl hinsichtlich der Unterbringung, den gesellschaftlichen Teilhabemöglichkeiten als auch der Schutzgewährung im Asylverfahren konfrontiert.

Das Konzept der „sicheren“ Herkunftsstaaten wurde bereits 1993 im Rahmen der Grundgesetzänderung eingeführt. Seitdem kann der Gesetzgeber einen Staat als sicher erklären, wenn auf Grund der Rechtslage, der Rechtsanwendung und der allgemeinen politischen Verhältnisse gewährleistet scheint, dass dort weder politische Verfolgung noch unmenschliche oder erniedrigende Behandlung bzw. Bestrafung stattfindet (Art. 16a Abs. 3 GG). Damit wird für bestimmte Staaten die gesetzliche Vermutung der Verfolgungssicherheit aufgestellt. Für Schutzsuchende aus den entsprechenden Staaten bedeutet dies, dass die Anforderungen an eine Schutzgewährung deutlich erhöht sind, da sie nicht nur ihre individuellen Fluchtgründe glaubhaft machen müssen, sondern auch die gesetzliche Regelvermutung der Verfolgungssicherheit widerlegen müssen. In der Praxis führt dies regelhaft dazu, dass Asylsuchende aus diesen Staaten nur in sehr seltenen Ausnahmefällen die Flüchtlingseigenschaft oder den subsidiären Schutz erhalten. In der Regel erfolgt, wenn überhaupt, die Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG. Hinzu kommt, dass die Asylverfahren als beschleunigte Verfahren nach § 30a AsylG durchgeführt werden können (§ 30a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 AsylG). Asylanträge von Menschen aus den als sicher erklärten Herkunftsstaaten sind im Falle einer Ablehnung zudem stets als offensichtlich unbegründet abzulehnen (§ 29a Abs. 1 AsylG). Eine Ablehnung als einfach unbegründet ist gesetzlich nicht vorgesehen.

Seit 2015 sind zudem die gesellschaftlichen Teilhabemöglichkeiten von Schutzsuchenden aus diesen Staaten sukzessive eingeschränkt worden. Neben der grundsätzlich zeitlich unbefristeten Verpflichtung in einer Aufnahmeeinrichtung zu leben, besteht im Regelfall ein dauerhaftes Ausbildungs- und Arbeitsverbot (vgl. § 61 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 AsylG, § 60a Abs. 6 S. 1 Nr. 3 AufenthG) während des gestatteten oder geduldeten Aufenthaltes. Die Verwehrung von sozialen Rechten erschwert zudem, das Hineinwachsen in ein asylverfahrensunabhängiges Aufenthaltsrecht, da dieses in der Regel die eigenständige Lebensunterhaltssicherung durch Erwerbstätigkeit voraussetzt.

HINWEIS

Der Koalitionsvertrag von CDU/CSU und SPD sieht eine schrittweise Erweiterung der Liste der als sicher erklärten Herkunftsstaaten vor, beginnend mit Algerien, Indien, Marokko und Tunesien. Zudem erfolgt die Einstufung von Herkunftsländern als sicher für den internationalen Schutz künftig durch Rechtsverordnung.⁷⁹ Damit ist eine Zustimmung des Bundesrates für die Einstufung von Staaten als sicher nicht mehr erforderlich. Ein entsprechender Gesetzentwurf wurde am 5. Dezember 2025 vom Bundestag verabschiedet.⁸⁰

Die Liste der als sicher eingestuften Herkunftsländer umfasste zum Stand der Fertigstellung dieser Broschüre gem. § 29a i.V.m. Anlage II zu § 29a AsylG abschließend insgesamt folgende zehn Staaten:

- Albanien
- Bosnien und Herzegowina
- Georgien
- Ghana
- Kosovo
- Republik Moldau
- Montenegro
- Nordmazedonien
- Senegal
- Serbien.

⁷⁹ Vgl. Koalitionsvertrag von CDU/CSU und SPD, S. 93.

⁸⁰ Gesetz zur Bestimmung sicherer Herkunftsstaaten durch Rechtsverordnung und zur Abschaffung des anwaltlichen Vertreters bei Abschiebehaft und Ausreisegeahrsam. <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2025/kw49-de-herkunftsstaaten-1128486>

BESCHLEUNIGTE VERFAHREN

§ 30a AsylG enthält eine Regelung zur Durchführung von sogenannten beschleunigten Verfahren. Vorgesehen ist ein gesetzlich normiertes Schnellverfahren, bei dem das Bundesamt innerhalb von einer Woche nach Asylantragstellung bereits über den Asylantrag zu entscheiden hat (§ 30a Abs. 2 S. 1 AsylG). Kann das Bundesamt diese Frist nicht einhalten, so sind die Asylanträge im „normalen“ Verfahren zu bearbeiten (§ 30a Abs. 2 S. 2 AsylG).

Von den beschleunigten Verfahren sollen Schutzsuchende erfasst werden, die:

- aus einem als sicher erklärten Herkunftsstaat im Sinne des § 29a AsylG geflohen sind
- über die Identität oder Staatsangehörigkeit getäuscht haben
- ein Identitäts- oder Reisedokument, mutwillig vernichtet oder beseitigt haben
- einen Folgeantrag gestellt haben
- den Asylantrag nur zur Verzögerung oder Behinderung einer Abschiebung gestellt haben
- sich weigern ihre Fingerabdrücke abzugeben
- aus schwerwiegenden Gründen der öffentlichen Sicherheit oder öffentlichen Ordnung ausgewiesen wurden oder es schwerwie-

gende Gründe für die Annahme gibt, dass sie eine Gefahr für die nationale Sicherheit oder die öffentliche Ordnung darstellen, oder

- entgegen einem Einreise- und Aufenthaltsverbot in das Bundesgebiet eingereist sind (§ 30a Abs. 1 AsylG).

Voraussetzung für die Anwendung des beschleunigten Verfahrens ist zudem, dass diese Verfahren nur in Außenstellen durchgeführt werden dürfen, die einer besonderen Aufnahmeeinrichtung nach § 5 Abs. 5 AsylG zugeordnet sind. In der Praxis spielt das beschleunigte Verfahren bislang keine nennenswerte Rolle. So wurden etwa im ersten Halbjahr 2023 gerade mal 0,2 Prozent aller Asylverfahren als beschleunigtes Verfahren durchgeführt.⁸¹

Das bedeutet jedoch nicht, dass es in der Praxis keine Schnellverfahren gibt. Auch unabhängig von § 30a AsylG werden insbesondere Asylverfahren von Menschen aus als sicher eingestuften Staaten im Sinne des § 29a AsylG oftmals innerhalb kürzester Zeit bearbeitet und entschieden. Hinzu kommt, dass beschleunigte Asylverfahren, wenn auch mit etwas längeren Fristen, mit der Umsetzung der sogenannten GEAS-Reform im Juni 2025 in bestimmten Fallkonstellationen verpflichtend werden.

81 Vgl. BT-Drs. 20/12124, S. 50.

6. Zustellungsvorschriften

Die Zustellungsvorschriften spielen eine wichtige Rolle im Asylverfahren. Die Frage zu welchem Zeitpunkt ein Dokument als zugestellt bzw. übersandt gilt, ist von zentraler Bedeutung für die Beratungspraxis. Dies gilt insbesondere für die Berechnung von Rechtsmittelfristen, da diese ab Zustellung zu laufen beginnen.

Der Begriff „Zustellung“ ist ein feststehender rechtlicher Begriff und meint die Bekanntgabe eines behördlichen oder gerichtlichen Dokuments gegenüber einer Person in einer bestimmten, gesetzlich festgelegten, Form (§ 2 Abs. 1 VwZG, § 166 Abs. 1 ZPO). Nicht jedes Schreiben einer Behörde oder eines Gerichts bedarf der förmlichen Zustellung. Ob die Übersendung eines Dokuments zustellungspflichtig ist, bestimmt sich nach den jeweiligen Rechtsvorschriften. Nach dem Asylgesetz sind **alle Entscheidungen des Bundesamts** über einen Asylantrag (§§ 18a Abs. 3 S. 2, 31 Abs. 1 S. 1 AsylG) oder einen Widerruf bzw. eine Rücknahme des Schutzstatus (§ 73b Abs. 7 S. 2 AsylG) **zustellungspflichtig**. Gleiches gilt für die Zuweisungsentscheidung der zuständigen Landesbehörde (§ 50 Abs. 5 AsylG). Mit Blick auf das verwaltungsgerichtliche Verfahren sind sämtliche Entscheidungen des Gerichts, die eine Frist in Gang setzen (z.B. Urteile) sowie Terminbestimmungen und Ladungen zustellungspflichtig (§ 56 VwGO).

Grundsätzlich gelten für Zustellungen im Asylverfahren die allgemeinen Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) bzw. der Zivilprozeßordnung (ZPO). Allerdings normiert das Asylgesetz einige Besonderheiten für das asylrechtliche Verwaltungsverfahren. So sieht § 10 AsylG u.a. eine persönliche Erreichbarkeitspflicht sowie die Möglichkeit der Zustellungsifiktion vor. Entgegen der Überschrift („Zustellungsvorschriften“) gelten die Sondervorschriften des § 10 AsylG zudem nicht nur für förmliche Zustellungen, sondern auch für formlose Mitteilungen, wie z.B. Aufforderungen zur Stellungnahme, Terminmitteilungen oder Informationsschreiben des Bundesamtes.

Im Asylverfahren gibt es insgesamt vier rechtlich vorgesehene **Zustellungsarten**:

- Zustellung per Postzustellungsurkunde (§ 3 VwZG)
- Zustellung per Einschreiben (§ 4 VwZG)
- Zustellung durch die Behörde gegen Empfangsbekenntnis (§ 5 VwZG)
- Zustellung durch die Landesaufnahmeeinrichtung (§ 10 Abs. 4 AsylG).

Die ersten drei Zustellungsarten kommen nur für Personen in Betracht, die nicht mehr in einer Aufnahmeeinrichtung leben müssen. Für Menschen, die noch in einer solchen Einrichtung wohnen oder dort ihre letztbekannte Adresse haben, greifen die Sonderregelungen des § 10 Abs. 4 AsylG.

HINWEIS

Über die (besonderen) Zustellungsvorschriften des § 10 AsylG ist die asylsuchende Person bei der Asylantragstellung schriftlich und gegen Empfangsbestätigung vom Bundesamt zu belehren (§ 10 Abs. 7 AsylG).

6.1 Erreichbarkeitspflicht und Zustellungsifiktion

Während der gesamten Dauer des Asylverfahrens haben schutzsuchende Personen sicherzustellen, dass sie Mitteilungen vom Bundesamt und der zuständigen Ausländerbehörde stets erreichen können. Im Falle eines anhängigen asylrechtlichen Klage- und/oder Eilverfahrens gilt dies auch für Mitteilungen seitens des Verwaltungsgerichts (§ 10 Abs. 1 HS 1 AsylG).

Für Menschen, die verpflichtet sind in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, umfasst die Erreichbarkeitspflicht vor allem die Pflicht, sich eigenständig und regelmäßig bei der für die Postausgabe zuständigen Stelle nach Post zu erkundigen bzw. im Falle von Postverteilungszeiten zu diesen Zeiten erreichbar zu sein. Gleiches gilt für Menschen, die in einer kommunalen Unterkunft leben, sofern diese Einrichtung nicht über personalisierte Briefkästen verfügt. Personen, die in einer privaten Wohnung leben, müssen dafür Sorge tragen, dass sowohl die Wohnung als auch der Briefkasten exakt, d.h. mit dem beim Bundesamt vermerkten Namen, gut sichtbar gekennzeichnet sind. Bei mehrtägigen Abwesenheiten z.B. aufgrund von Verwandtschaftsbesuchen, Kurzurlauben, Krankenhausaufenthalten etc. gilt unabhängig von der Unterbringungssituation: es sollte stets vorab sichergestellt werden, dass eine Vertrauensperson täglich nach der Post schaut, um die betreffende Person über einen möglichen Posteingang zu informieren.

Asylsuchende sind zudem verpflichtet jeden **Adresswechsel** den oben genannten Stellen unverzüglich **mitzuteilen** (§ 10 Abs. 1 HS 2 AsylG). Unverzüglich meint auch in diesem Kontext, dass ein Anschriftenwechsel im Regelfall innerhalb von zwei Wochen mitgeteilt werden muss.⁸² Die Mitteilung ist an keine Form gebunden und kann

82 Vgl. BVerwG, Urteil vom 14.12.2021 – 1 C 40.20 Rn. 19 ff. – asyl.net: M30549. Zur Legaldefinition des Begriffs „unverzüglich“ siehe Fußnote 32.

mündlich oder schriftlich erfolgen.⁸³ Es empfiehlt sich jedoch die Adressänderung stets schriftlich per E-Mail oder per Fax mitzuteilen, sodass im Zweifel ein Nachweis über die rechtzeitig erfolgte Mitteilung vorliegt. Ein Anschriftenwechsel ist auch dann persönlich mitzuteilen, wenn die Person aufgrund einer behördlichen Verteil- oder Zuweisungsentscheidung angewiesen wurde an einem anderen Ort bzw. in einer anderen Landes- oder kommunalen Einrichtung zu wohnen.⁸⁴

Die unverzügliche Mitteilung eines Anschriftenwechsels ist vor allem deshalb so wichtig, weil Asylantragstellende grundsätzlich alle Zustellungen und formlosen Mitteilungen des Bundesamts, der Ausländerbehörde oder des Verwaltungsgerichts gegen sich gelten lassen müssen, die an die letzte bekannte Adresse ergangen sind (§ 10 Abs. 2 S. 1 und 2 AsylG) – die sogenannte **Zustellungsifiktion**. Aufgrund dieser Fiktionswirkung gilt: Kann die Postsendung nicht zugestellt bzw. übersandt werden und kommt sie als unzustellbar an die versendende Stelle zurück, z.B. weil die Person nicht mehr unter der Anschrift lebt oder eine angemessene Kennzeichnung der Wohnung bzw. des Briefkastens fehlt, gilt die Sendung mit der Aufgabe bei der Post als fiktiv zugestellt (§ 10 Abs. 2 S. 4 AsylG).

In der Praxis kann es vorkommen, dass das Bundesamt fälschlicherweise von einer Zustellungsifiktion ausgeht, etwa weil das Bundesamt nachweislich nicht die aktuelle Adresse für die Zustellung verwendet hat, obwohl diese durch die Person rechtzeitig mitgeteilt wurde. Wird der behördliche Fehler bemerkt, so hat das Bundesamt den Bescheid erneut zuzustellen. Strittig ist, ob in diesen Fällen der Bescheid auch dann als zugestellt gilt, wenn eine Kopie des Bescheides

83 Vgl. BVerwG, Urteil vom 14.12.2021, a.a.O., Rn. 16.

84 Gemäß § 54 Nr. 1 AsylG ist auch die zuständige Ausländerbehörde verpflichtet, die ladungsfähige Adresse einer asylantragstellenden Person dem Bundesamt mitzuteilen. Ist die Person selbst ihrer Mitteilungspflicht nach § 10 Abs. 1 AsylG jedoch nicht nachgekommen, so ändert ein Versäumnis der Ausländerbehörde nichts: ein mögliches Fristversäumnis wird der asylsuchenden Person zur Last gelegt (vgl. etwa NK-AuslR/Brunns AsylG § 10 Rn. 6).

durch die Ausländerbehörde ausgehändigt wird.⁸⁵ In diesen Fällen sollte deshalb unverzüglich anwaltliche Beratung hinzugezogen werden, um die Frage der wirksamen Zustellung zeitnah zu klären und die möglicherweise mit der Aushändigung in Gang gesetzten Rechtsmittelfristen zu wahren.

HINWEIS

Kommt eine asylsuchende Person ihren Erreichbarkeitspflichten nicht nach und erreichen sie deshalb förmliche Zustellungen oder formlose Mitteilungen des Bundesamtes, der Ausländerbehörde oder des Verwaltungsgerichts verspätet oder gar nicht, wird dies der Person zur Last gelegt. Insbesondere bei Zustellungen oder formlosen Mitteilungen, die (gesetzliche) Fristen beinhalten, kann dies schwerwiegende Folgen für das weitere Asylverfahren haben. Hierzu gehören u.a. das Eintreten der Bestandskraft eines negativen Bescheids, wegen Versäumnis der Klagefrist sowie die Einstellung des Asylverfahrens, wegen Annahme des Nichtbetreibens des Verfahrens.

Ist die Person anwaltlich vertreten oder hat sie gegenüber den Behörden eine empfangsberechtigte Person benannt, so gelten förmliche Zustellungen und Mitteilungen als zugestellt, wenn sie der anwaltlichen Vertretung bzw. der empfangsberechtigten Person zugestellt bzw. zugesandt wurden (§ 10 Abs. 2 S. 1 AsylG). Kann die Postsendung diesen Personen nicht zugestellt werden greift auch hier die Zustellungsifiktion.

Erreicht eine förmliche Zustellung eine Person nicht, obwohl diese ihren Erreichbarkeitspflichten nachweislich nachgekommen ist und wird deshalb eine Klagefrist verpasst, so sollte geklärt werden, ob ein Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß § 60 VwGO infrage kommt. Dies kann beispielsweise bei einer versäumten Klagefrist aufgrund einer nicht vorhersehbaren akuten stationären Krankenhausbehandlung oder einer fehlerhaften Zustellung des Bundesamtes trotz nachweislich mitgeteilter Anschrift der Fall sein. Ziel eines Wiedereinsetzungsantrags ist es, die versäumte Klagefrist erneut in Gang zu setzen. Hat der Antrag Erfolg, so lebt die Klagefrist für das frühere Verfahren wieder auf.

Der Antrag auf Wiedereinsetzung ist innerhalb von zwei Wochen, ab Kenntnisserlangung bzw. Wegfall der Gründe, die zum unverschuldeten Versäumen der Klagefrist geführt haben, zu stellen. Auch hier empfiehlt es sich grundsätzlich den Antrag durch eine anwaltliche Vertretung stellen zu lassen.

85 Huber/Mantel AufenthG/Oubensalh AsylG § 10 Rn. 5, 6.

6.2 Zustellungsvorschriften bei Familienangehörigen

Anders als nach dem allgemeinen Verwaltungs-zustellungsrecht, dürfen im Asylverfahren in bestimmten familiären Fallkonstellationen formlose Mitteilungen und förmliche Entscheidungen des Bundesamtes⁸⁶ in einem Bescheid oder einer Mitteilung zusammengefasst und an nur ein volljähriges Familienmitglied übersandt bzw. zugestellt werden. Voraussetzung hierfür ist das Betreiben eines gemeinsamen Asylverfahrens unter einem Aktenzeichen sowie das Zusammenleben der Familienangehörigen unter derselben Anschrift (§ 10 Abs. 3 S. 1 AsylG). Der Familienbegriff orientiert sich dabei an § 26 AsylG. Danach gelten als Familienangehörige: Eheleute, Eltern oder eine andere sorgeberechtigte Person und ihre minderjährigen Kinder sowie minderjährige Geschwisterkinder (§ 10 Abs. 3 S. 1 AsylG i.V.m. § 26 Abs. 1-3 AsylG). Das Bundesamt hat in der gemeinsamen Mitteilung bzw. dem gemeinsamen Bescheid alle volljährigen Familienmitglieder in der Anschrift zu benennen und ausdrücklich kenntlich zu machen, für welche Familienangehörigen die Mitteilung bzw. der Bescheid gilt (§ 10 Abs. 3 S. 2,3 AsylG).

6.3 Zustellungen außerhalb von Aufnahmeeinrichtungen

Außerhalb von Aufnahmeeinrichtungen erfolgen förmliche Zustellungen im Asylverfahren im Regelfall per **Postzustellungsurkunde** gemäß § 3 VwZG. Das zuzustellende Dokument ist in diesen Fällen grundsätzlich durch den*die Postbedienstete persönlich zu übergeben. Wird die Person in ihrer Wohnung nicht angetroffen, gilt das Dokument auch dann als zugestellt, wenn es erwachsenen Familienangehörigen übergeben oder in den Briefkasten eingeworfen wird (§ 3 Abs. 2 S. 1 VwZG i.V.m. § 178 Abs. 1 Nr. 1 ZPO, § 180 ZPO). In sogenannten Gemeinschaftsunterkünften darf die Postsendung auch an die Unterkunftsleitung übergeben werden, sofern die Person selbst nicht angetroffen wurde (§ 3 Abs. 2 S. 1 VwZG i.V.m. § 178 Abs. 1 Nr. 3 ZPO). Der*die Postbedienstete vermerkt auf dem Briefumschlag, an welchem Datum und an welche Person die Zustellung erfolgt ist. Gleiches gilt in den Fällen, in denen die Zustellung per Niederlegung in den Briefkasten erfolgt ist.

HINWEIS

Die Zustellung per Postzustellungsurkunde ist gut an den **gelben Briefumschlägen** zu erkennen, welche unbedingt aufzubewahren sind, da sie als Nachweis für das Zustellungsdatum gelten.

Neben der Zustellung mittels Postzustellungsurkunde können auch im Asylverfahren Dokumente per **Einschreiben** oder **persönlich gegen Empfangsbekenntnis** zugestellt werden (§§ 4, 5 VwZG).

⁸⁶ Strittig ist, ob von § 10 Abs. 3 AsylG neben Mitteilungen des Bundesamts auch Mitteilungen der Ausländerbehörde oder des Verwaltungsgerichts erfasst sind (vgl. hierzu etwa BeckOK AuslR/ Preisner AsylG § 10 Rn. 41; NK-AuslR/Bruns AsylG § 10 Rn. 24; Huber/Mantel/Oubensalh AsylG § 10 Rn. 12).

6.4 Zustellungen in Aufnahmeeinrichtungen

Für Menschen, die verpflichtet sind in einer Aufnahmeeinrichtung nach § 44 AsylG zu leben gelten besondere Zustellungsregelungen (§ 10 Abs. 4 AsylG). Diese betreffen auch Personen, die inzwischen nicht mehr in einer Landeseinrichtung wohnen, allerdings versäumt haben den Adresswechsel unverzüglich dem Bundesamt mitzuteilen, sodass die Anschrift der Aufnahmeeinrichtung die letzte behördlich bekannte Adresse ist.

In Landeseinrichtungen erfolgen förmliche Zustellungen sowie die Übersendung formloser Mitteilungen an die Schutzsuchenden über die für die Aufnahmeeinrichtung zuständige **Landesbehörde** (§ 10 Abs. 4 S. 1 AsylG). Mitteilungen und Bescheide werden vom Bundesamt direkt an die Aufnahmeeinrichtung versandt. Diese hat dann die übersandten Dokumente der betreffenden Person persönlich gegen Empfangsbestätigung auszuhändigen. Die Empfangsbestätigung umfasst dabei sowohl das Datum, an dem die Post bei der Aufnahmeeinrichtung eingegangen ist, also auch das Datum, an dem sie der Person ausgehändigt wurde.

Die persönliche Aushändigung kann entweder durch Postausgabe- oder durch Postverteilungszeiten geregelt werden. Die Aufnahmeeinrichtung hat sicherzustellen, dass die entsprechenden Zeiten für jeden Werktag (einschließlich Samstag) per Aushang bekannt gemacht werden (§ 10 Abs. 4 S. 2 AsylG). Die schutzsuchende Person wiederum hat dafür Sorge zu tragen, zu den vorgegebenen Zeiten erreichbar zu sein (Postverteilung) bzw. sich eigenständig nach Posteingängen zu erkundigen (Postausgabe) (§ 10 Abs. 4 S. 3 AsylG).

Mit der persönlichen Aushändigung durch die Aufnahmeeinrichtung gilt die Post grundsätzlich als zugestellt bzw. übersandt (§ 10 Abs. 4 S. 4 HS 1 AsylG). Auf dem ausgehändigten Schreiben findet sich in der Praxis teilweise der Vermerk „ausgehändigt am“. In jedem Fall ist das Datum in der Empfangsbekennnis vermerkt. Kann die Sendung nicht persönlich ausgehändigt werden, gilt die Post am vierten Tag nach Übergabe der Sendung an die Aufnahmeeinrichtung als fiktiv zugestellt (§ 10 Abs. 4 S. 4 HS 2 AsylG).

HINWEIS

Umstritten ist, ob die Zustellungsfigur auch dann greift, wenn der vierte und damit letzte Tag auf einen Samstag, Sonn- oder Feiertag fällt, oder ob in diesen Fällen die Regelung des § 193 BGB analog anwendbar ist. Danach gilt für Rechtsbehelfsfristen: Ist der letzte Tag der Frist ein Samstag, Sonn- oder Feiertag, so tritt an die Stelle dieses Tages der nächste Werktag (§ 193 BGB).⁸⁷

⁸⁷ Vgl. hierzu u.a. NK-AuslR/Brunns AsylG § 10 Rn. 34; Huber/Mantel AufenthG/Oubensalh AsylG § 10 Rn. 14.

7. Mitwirkungspflichten

Neben den zahlreichen Pflichten, bestimmten Aufforderungen des Bundesamtes oder anderer beteiligter Behörden im Zuge der Erstregistrierung, Verteilung und Asylantragstellung nachzukommen, regelt darüber hinaus **§ 15 AsylG allgemeine Mitwirkungspflichten**. Nachfolgend werden die einzelnen Mitwirkungspflichten überblickhaft skizziert und die wesentlichen Folgen eines Verstoßes dargelegt.

7.1 Die verschiedenen Mitwirkungspflichten im Überblick

An erster Stelle steht die **allgemeine Pflicht** zur persönlichen Mitwirkung an der **Sachverhaltsaufklärung** (§ 15 Abs. 1 S. 1 AsylG). Die Verpflichtung, sämtliche für das Asylverfahren entscheidungserheblichen Tatsachen darzulegen, beschränkt sich somit nicht allein auf die Anhörungssituation. Die Mitwirkungspflicht erstreckt sich zudem nicht nur auf das Verfahren beim Bundesamt, sondern auch auf ein anschließendes Gerichtsverfahren.⁸⁸ Die Pflicht zur persönlichen Mitwirkung gilt auch dann, wenn die Person anwaltlich vertreten ist.

Darüber hinaus beinhaltet § 15 Abs. 2 AsylG einen nicht abschließenden Katalog an **konkretisierten Mitwirkungspflichten** im Kontext der Sachverhaltsaufklärung. Danach sind asylsuchende Personen verpflichtet:

- den mit der Ausführung des AsylG betrauten Behörden gegenüber die erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und nach bestem Wissen und Gewissen mündlich und ggf. auch schriftlich zu machen (§ 15 Abs. 2 Nr. 1 AsylG),

⁸⁸ Die Mitwirkungspflicht der Asylantragstellenden entbindet jedoch weder das Bundesamt noch das Verwaltungsgericht von ihren behördlichen bzw. gerichtlichen Aufklärungspflichten (§ 24 Abs. 1 AsylG, § 24 VwVfG, § 86 Abs. 1 VwGO).

- das Bundesamt unverzüglich zu unterrichten, wenn ihnen ein Aufenthaltstitel erteilt worden ist (§ 15 Abs. 2 Nr. 2 AsylG),
- den gesetzlichen und behördlichen Anordnungen, sich bei bestimmten Behörden oder Einrichtungen zu melden oder dort persönlich zu erscheinen, Folge zu leisten (§ 15 Abs. 2 Nr. 3 AsylG),
- ihren Pass oder Passersatz den mit der Ausführung des Asylgesetzes betrauten Behörden vorzulegen, auszuhändigen und zu überlassen (§ 15 Abs. 2 Nr. 4 AsylG),
- alle erforderlichen Urkunden und sonstigen Unterlagen, die in ihrem Besitz sind, den mit der Ausführung des Asylgesetzes betrauten Behörden vorzulegen, auszuhändigen und zu überlassen (§ 15 Abs. 2 Nr. 5 AsylG),
- im Falle des Nichtbesitzes eines gültigen Passes oder Passersatzes an der Beschaffung eines Identitätspapiers mitzuwirken und auf Verlangen alle Datenträger, die für die Feststellung der Identität und Staatsangehörigkeit von Bedeutung sein können und in deren Besitz sie sind, den mit der Ausführung des Asylgesetzes betrauten Behörden vorzulegen, auszuhändigen und zu überlassen (§ 15 Abs. 2 Nr. 6 AsylG) sowie
- die vorgeschriebenen erkennungsdienstlichen Maßnahmen zu dulden (§ 15 Abs. 2 Nr. 7 AsylG).

HINWEIS

Werden keine Pässe, Dokumente oder Datenträger vorgelegt, so dürfen Schutzsuchende und ihre Sachen durchsucht werden, sofern aus behördlicher Sicht Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Personen im Besitz der entsprechenden Papiere bzw. Datenträger sind und diese entgegen der Vorlagepflicht nach § 15 Abs. 2 Nr. 4-6 AsylG nicht vorlegen. Berechtigt zur Durchsuchung sind neben dem Bundesamt, der Polizei und den Ausländerbehörden auch die Mitarbeitenden der für die jeweiligen Aufnahmeeinrichtung zuständigen Landesbehörde (§ 15 Abs. 4 S. 1 AsylG).

Zu den nach § 15 Abs. 2 Nr. 5 AsylG **erforderlichen und sonstigen Unterlagen** gehören:

- alle Urkunden und Unterlagen, die neben dem Pass oder Passersatz für die Feststellung der Identität und Staatsangehörigkeit von Bedeutung sein können,
- von anderen Staaten erteilte Visa, Aufenthalts-titel und sonstige Grenzübertrittspapiere,
- Flugscheine und sonstige Fahrausweise,
- Unterlagen über den Reiseweg vom Her-kunftsland in das Bundesgebiet, die benutzten Beförderungsmittel und über den Aufenthalt in anderen Staaten nach der Ausreise aus dem Herkunftsland und vor der Einreise in das Bun-desgebiet sowie
- alle sonstigen Urkunden und Unterlagen, auf die sich die Person beruft oder die für die zu treffenden asyl- und aufenthaltsrechtlichen Entscheidungen und Maßnahmen einschließ-lich der Feststellung und Geltendmachung einer Abschiebungsmöglichkeit in einen an-deren Staat von Bedeutung sind (§ 15 Abs. 3 AsylG).

Die konkretisierten Mitwirkungspflichten verdeutlichen, dass die **Identitätsklärung** eine zentrale Rolle innerhalb der Sachverhaltsaufklärung einnimmt. Hintergrund hierfür ist zum einen die Glaubhaftmachung eines Schutzanspruchs, indem mögliche Zweifel an der Staatsangehörigkeit bzw. dem Herkunftsstaat, sowie der vorgetra-genen Fluchtgründe und -umstände durch Vorlage von Dokumenten entkräftet werden können. Dabei geht es allerdings auch um sicherheitspolitische Erwägungen und die Frage ob die Person ggf. aufgrund von schweren Verbrechen, Verbindungen zu terroristischen Organisationen oder sonstigen Straftaten von einer Schutzzuerkennung auszu-schließen ist.⁸⁹ Zum anderen zielen die Mitwir-kungspflichten in wesentlichen Teilen erkennbar auf die Überprüfung der Zulässigkeit des Asylan-trags und damit vor allem auf die Frage ab, ob

ein anderer Dublin-Staat für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist, oder ob die Person in einem anderen Land bereits vor Verfolgung si-cher gewesen ist.

HINWEIS

Die Pflicht, im Falle des Nicht-Besitzes eines Passes, an der Beschaffung eines Identitäts-papiers mitzuwirken (§ 15 Abs. 2 Nr. 6 AsylG), dürfte sich allein auf die Beschaffung von be-reits vorhandenen Identitätsdokumenten bezie-hen. Gibt eine Person beispielsweise an, dass ihre Geburtsurkunde oder ihre ID-Karte bei Verwandten im Herkunftsstaat verblieben ist, so ist die Person verpflichtet dafür zu sorgen, dass ihr die Verwandten das entsprechende Doku-ment zukommen lassen.

Die Vorsprache bei der Botschaft des poten-zuellen Verfolgerstaates, um ein noch nicht vorhandenes Identitätspapier zu besorgen, ist Asylsuchenden hingegen nicht zumutbar, da sie zum einen damit zumindest zum Teil von ihrem Schutzvorbringen abrücken würden und zum anderen eine mögliche Gefährdung für sie selbst oder ihre Familienangehörigen im Her-kunftsland nicht ausgeschlossen werden kann.⁹⁰

Ausgehändigte Unterlagen im Sinne des § 15 Abs. 2 Nr. 4 und 5 AsylG sind von den zuständigen Be-hörden in **Verwahrung** zu nehmen. Wurden diese bereits bei der Meldung als Asylsuchende*r vorge-legt, erfolgt dies durch die erstregistrierende Stel-le. Erfolgt die Meldung bei der (Bundes-)Polizei oder der Ausländerbehörde, so haben diese die Unterlagen unverzüglich an die Aufnahmeeinrich-tung weiterzuleiten, bei der sich die asylsuchende Person zu melden hat. Findet die Meldung unmit-telbar bei der Aufnahmeeinrichtung statt, nimmt diese die vorgelegten Dokumente in Verwahrung. Die zuständige Aufnahmeeinrichtung leitet die ausgehändigten Unterlagen schließlich an die

⁸⁹ Vgl. u.a. Kerstin Becker und Nadja Saborowski: Die Unzumut-barkeit der Passbeschaffung, Asylmagazin 1-2, 2018, S. 16–23, S. 19; Wissenschaftlicher Dienst des Deutschen Bundestags: Vereinbarkeit einer Pflicht zur Beschaffung von Dokumenten während des Asylver-fahrens mit Art. 30 der Richtlinie 2013/32/EU. 2019.

⁹⁰ Vgl. hierzu § 3 Abs. 2-4 AsylG.

zuständige Außenstelle des Bundesamtes weiter (§ 21 Abs. 1-3 AsylG). Selbstverständlich nimmt auch das Bundesamt selbst Unterlagen und Datenträger in Verwahrung, etwa bei der förmlichen Asylantragstellung oder der Anhörung.

HINWEIS

Schutzsuchende haben das Recht – auf Verlangen –, von allen eingereichten und in Verwahrung genommenen Unterlagen **Kopien** zu erhalten (§ 21 Abs. 4 AsylG). Da es in der Vergangenheit immer wieder vorgekommen ist, dass Unterlagen bei den verschiedenen Behörden verloren gegangen sind, sollten die Personen auf jeden Fall darauf bestehen. Sofern möglich sollte eine beglaubigte Kopie eingefordert werden. Den Asylsuchenden ist zudem eine **Quittung** über sämtliche in Verwahrung genommenen Dokumente auszuhändigen.⁹¹

Sobald die Dokumente für die weitere Durchführung des Asylverfahrens oder für aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht mehr benötigt werden, sind sie den Personen wieder auszuhändigen (§ 21 Abs. 4 AsylG, § 65 Abs. 1 AsylG). Die vorübergehende Aushändigung während des Asylverfahrens ist im Regelfall nicht vorgesehen.⁹²

91 Zum Anspruch auf Ausstellung einer Quittung vgl. u.a.: Huber/Mantel AufenthG/Vogt/Nestler AsylG § 21 Rn. 3; Bergmann/Dieneit/Bergmann AsylG § 21 Rn. 7; NK-AuslR/Bruns AsylG § 21 Rn. 2.

92 Lediglich in den Fällen des § 65 Abs. 2 AsylG findet sich eine gesetzliche Regelung zur vorübergehenden Herausgabe des Passes. So kann das Bundesamt den Pass vorübergehend der Person aushändigen, wenn eine erforderliche Reise ansteht, die vorab vom Bundesamt erlaubt wurde. Darüber hinaus kann der Pass auch für die Verlängerung der Gültigkeitsdauer sowie für die Vorbereitung einer (langfristigen) Ausreise ausgehändigt werden. Zu beachten ist jedoch, dass bei einer beabsichtigten Auslandsreise sowie einer Verlängerung des Passes die möglichen Auswirkungen auf das Asylverfahren vorab zwingend und mit der notwendigen Sorgfalt in der Beratung zu prüfen sind. Wird der Pass oder ein anderes Dokument etwa für die Eheschließung oder die Beurkundung der Geburt eines Kindes benötigt, so wird in der Literatur teilweise vertreten, dass eine unmittelbare Aushändigung an die asylsuchende Person nicht möglich ist, wohl aber die unmittelbare Übersendung an das Stadtsamt (vgl. BeckOK MigR/Röder AsylG § 65 Rn. 15.1; NK-AuslR/Stahmann AsylG § 65 Rn. 9)

7.2 Auswertung von Datenträgern

Das Asylgesetz sieht vor, dass die nach § 15 Abs. 2 Nr. 6 AsylG vorzulegenden Datenträger (u.a. Handys und Tablets) unter den Voraussetzungen des **§ 15a AsylG** vom Bundesamt **ausgelesen** und **ausgewertet** werden dürfen. Die Schutzsuchenden sind gesetzlich verpflichtet, die notwendigen Zugangsdaten für ein zulässiges Auslesen der Datenträger zur Verfügung zu stellen (§ 15a Abs. 1 S. 2 AsylG).

Laut Dienstanweisung des Bundesamtes soll das **Auslesen** von Datenträgern bereits bei der formalen Asylantragstellung erfolgen. Voraussetzung hierfür ist nach Auffassung der Behörde lediglich, dass die Person weder im Besitz eines gültigen Passes noch eines sonstigen geeigneten Identitätsdokuments ist.⁹³

Hintergrund dieser Behördenpraxis ist § 15a Abs. 1 AsylG wonach das **Auslesen** von **Datenträgern** zulässig ist, wenn es zur Feststellung der Identität und Staatsangehörigkeit der asylsuchenden Person **erforderlich** ist (§ 15a Abs. 1 AsylG). Die Erforderlichkeit soll nach dem Gesetzeswortlaut bereits dann gegeben sein, wenn die schutzsuchende Person nicht im Besitz eines gültigen Passes oder eines sonstigen geeigneten Identitätsnachweises ist. Erst für das **Auswerten** der Daten wird gesetzlich klargestellt, dass ein Auswerten nur dann zulässig ist, wenn die Feststellung der Identität **nicht durch ein mildereres Mittel** (z.B. Sprachanalyse oder sonstige Dokumente ohne Lichtbild) **erreicht werden kann** (§ 15a Abs. 2 AsylG).

93 Als geeignete Dokumente gelten laut Bundesamt Dokumente, die von staatlichen Stellen ausgestellt wurden und mit einem Foto versehen sind (Führerschein, Militärausweis, Personalausweis (ID-Karte)). Vgl. DA Asyl, Kapitel Identitätsfeststellung.

HINWEIS

Sowohl die gesetzliche Regelung an sich als auch die Praxis des Bundesamtes stehen enorm in der Kritik⁹⁴, da sie einen schwerwiegenden Eingriff in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) darstellen. Es spricht zudem vieles dafür, dass die gesetzliche Differenzierung zwischen dem Auslesen und dem Auswerten von Daten nicht mit der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts vereinbar sein dürfte. So hat das Bundesverwaltungsgericht im Februar 2023⁹⁵ klargestellt, dass der Begriff der „Auswertung“ nicht nur das Auswerten, sondern bereits das Auslesen und Speichern von Daten umfasst. Eine „Auswertung“ in diesem Sinne darf laut Bundesverwaltungsgericht jedoch nur dann vorgenommen werden, wenn kein mildereres Mittel der Identitätsfeststellung zur Verfügung steht. Darüber hinaus bedarf es aus Sicht des Bundesverwaltungsgerichts für die „Auswertung“ von Datenträgern stets einer Einzelfallentscheidung.

Weigern sich Personen in der Praxis ihr Handy oder sonstige Datenträger dem Bundesamt auszuhändigen und stellt das Bundesamt das Asylverfahren deshalb ein (§ 33 AsylG) oder wird ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet (§ 85 Abs. 1 Nr. 6 AsylG) so ist dringend anwaltlicher Rat geboten und zu klären, ob Rechtsmittel eingelegt werden sollen. Gleiches gilt selbstverständlich für Fälle in denen Menschen ihr Handy bereits auf behördlichen Druck ausgehändigt haben und die Daten ausgelesen wurden. Auch in diesen Fällen kann nachträglich gerichtlich dagegen vorgegangen werden.

⁹⁴ Vgl. u.a. Stellungnahme des Deutschen Anwaltvereins zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Rückführung (Rückführungsverbesserungsgesetz) aus Oktober 2023, S. 19 ff.

⁹⁵ Vgl. BVerwG, Urteil vom 16.02.2023 – BVerwG 1 C 19.21.

7.3 Folgen eines Mitwirkungsverstoßes

Kommt eine Person ihren Mitwirkungspflichten nach § 15 AsylG nicht nach, so wird gesetzlich vermutet, dass die Person das Asylverfahren **nicht betreibt** (§ 33 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 AsylG). In der Folge stellt das Bundesamt das Asylverfahren ein oder lehnt den Asylantrag nach angemessener inhaltlicher Prüfung ab (§ 33 Abs. 1 AsylG).⁹⁶

Darüber hinaus sind **Verstöße gegen bestimmte Mitwirkungspflichten strafbewehrt**. So wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft, wer

- entgegen der Pflicht, gegenüber den Behörden die erforderlichen Angaben zu machen wider besseres Wissen eine Angabe zum Alter, zur Identität oder zur Staatsangehörigkeit nicht, nicht richtig oder nicht vollständig macht (§ 85 Abs. 1 Nr. 5 AsylG) oder
- entgegen den Pflichten zur Vorlage von Dokumenten und Datenträgern diese den Behörden nicht vorlegt, aushändigt oder überlässt (§ 85 Abs. 1 Nr. 6 AsylG).

Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird zudem bestraft, wer

- im Asylverfahren vor dem Bundesamt oder im gerichtlichen Verfahren unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder benutzt, um einen Schutzstatus zu erhalten oder
- einen Widerruf oder eine Rücknahme eines Schutzstatus abzuwenden (§ 85 Abs. 2 AsylG).

HINWEIS

Wird gegen eine Person wegen des Verdachts eines strafbewährten Mitwirkungspflichtverstoßes ermittelt so ist anwaltlicher Rat dringend geboten. In diesen Fällen sollte ein*e Strafverteidiger*in hinzugezogen werden, der*die, angesichts möglicher Auswirkungen einer strafrechtlichen Verurteilung auf die asyl- und aufenthaltsrechtliche Perspektive der Person, im besten Fall auch mit dem Migrationsrecht vertraut ist.

⁹⁶ Vgl. zum Nichtbetreiben des Verfahrens und den Rechtsfolgen Kapitel 10.4.6.

8. Die Anhörung

Das Bundesamt ist grundsätzlich **verpflichtet** schutzsuchende Personen vor einer Entscheidung über den Asylantrag **persönlich anzuhören** (§ 24 Abs. 1 S. 3 AsylG). Nur in Ausnahmefällen kann das Bundesamt hiervon absehen.⁹⁷

Der Termin für die persönliche Anhörung nach § 25 AsylG wird den Asylsuchenden entweder direkt bei der förmlichen Asylantragstellung beim Bundesamt ausgehändigt oder im Anschluss bekannt gegeben. Sind die Antragstellenden verpflichtet in einer Aufnahmeeinrichtung zu leben, wird der Anhörungstermin den Schutzsuchenden über die Aufnahmeeinrichtung mitgeteilt (§ 10 Abs. 4 AsylG). Einer persönlichen Ladung bedarf es nicht, wenn die Anhörung unmittelbar stattfindet oder ein Anhörungstermin innerhalb von einer Woche mitgeteilt wird (§ 25 Abs. 4 S. 2, 3 AsylG). In allen anderen Fällen, sowie bei Personen, die nicht oder nicht mehr der Wohnverpflichtung in einer Aufnahmeeinrichtung unterliegen, ist der Anhörungstermin in Form einer schriftlichen Ladung zuzustellen.

Bei Asylsuchenden, die verpflichtet sind in einer Aufnahmeeinrichtung zu leben, soll die Anhörung in zeitlichem Zusammenhang mit der Asylantragstellung erfolgen (§ 25 Abs. 4 S. 1 AsylG). Der Zeitpunkt der Anhörung ist jedoch sehr unterschiedlich. Es kann sein, dass die Person direkt bei der förmlichen Asylantragstellung angehört wird oder erst in einigen Tagen bis Monaten nach der Antragstellung.

Nimmt die schutzsuchende Person den Anhörungstermin ohne genügende Entschuldigung nicht wahr, droht die Einstellung des Asylverfahrens oder die Ablehnung des Asylantrags nach § 33 Abs. 1 AsylG (§ 33 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 AsylG).⁹⁸

Vor dem Hintergrund einer drohenden Einstellung des Asylverfahrens bzw. einer inhaltlichen Entscheidung nach Aktenlage ist zunächst unbedingt darauf zu achten, dass die Terminmitteilung bzw. die Ladung zur Anhörung die schutzsuchende Per-

⁹⁷ Vgl. zu den Ausnahmen Kapitel 8.1.

⁹⁸ Vgl. zu den Rechtsfolgen einer Einstellung bzw. Ablehnung Kapitel 10.4.

son tatsächlich erreicht. Darüber hinaus ist der Anhörungstermin in jedem Fall wahrzunehmen.

Kann die schutzsuchende Person – z. B. auf Grund einer akuten Erkrankung – nicht an dem vorgegebenen Termin an der Anhörung teilnehmen, ist das Bundesamt so früh wie möglich darüber zu informieren und sind die Gründe schriftlich mitzuteilen. Die Tatsache, dass der Anhörungstermin in die Arbeitszeiten der Person fällt, dürfte in der Regel keinen ausreichenden Grund für eine Terminverschiebung darstellen. Grundsätzlich sollte neben einer schriftlichen Bitte um Terminverschiebung unter Nennung der Gründe auch telefonischer Kontakt zum Bundesamt hergestellt werden, damit geklärt werden kann, ob eine Terminverschiebung möglich ist oder nicht. Im Falle einer akuten Erkrankung bedarf es zudem zwingend eines aktuellen Attestes. Aus dem Attest muss ausdrücklich hervorgehen, dass die Person aufgrund der Erkrankung reise- oder verhandlungsunfähig ist. Eine einfache Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung oder lediglich die Benennung der Diagnose ist nicht ausreichend.⁹⁹ Bei Personen, die noch in einer Aufnahmeeinrichtung wohnen dürfte in der Praxis eine entsprechende Bescheinigung der Sanitätsstation der Einrichtung ausreichen.

HINWEIS

Soll der Anhörungstermin verschoben werden, weil die Person wegen einer schweren psychischen Erkrankung aktuell nicht in der Lage ist an der Anhörung teilzunehmen, so sind die Hürden bzw. die Nachweispflicht deutlich höher. Hier bedarf es eines aussagekräftigen fachärztlichen Attestes.¹⁰⁰ In der Beratung sollte zusammen mit den Schutzsuchenden und den behandelnden Therapeut*innen gut abgeklärt werden, ob eine Terminverschiebung tatsächlich zwingend erforderlich ist. So können möglicherweise im Vorfeld der Anhörung bestimmte Vorkehrungen getroffen werden (z.B. Begleitung durch Vertrauensperson, Ansprechpartner*innen / Techniken im Anschluss an den Termin), die eine Teilnahme trotz der Belastung ermöglichen.

⁹⁹ Vgl. DA Asyl, Kapitel Anhörung.

¹⁰⁰ Vgl. DA Asyl, Kapitel Anhörung.

8.1 Ausnahmen von der persönlichen Anhörung

Möchte das Bundesamt dem **Asylantrag einer Person vollständig stattgeben**, d.h. die Asylberechtigung oder die Flüchtlingseigenschaft zu erkennen, so kann es von einer persönlichen Anhörung absehen (§ 24 Abs. 1 S. 4 Nr. 1 AsylG). Dies kommt in der Praxis allerdings eher selten und nur unter besonderen Umständen vor. In der Vergangenheit hat das Bundesamt hiervon Gebrauch gemacht, wenn eine größere Zahl an Schutzsuchenden gleichzeitig Asylanträge gestellt hat und das Bundesamt keine ausreichenden Kapazitäten für die Anhörungen hatte. Zuletzt war dies etwa 2015 / 2016 bei syrischen und irakischen Schutzsuchenden der Fall. Damals konnten Schutzsuchende aus diesen beiden Staaten ihre Fluchtgründe schriftlich darlegen. Reichten diese für die Zuerkennung der Asylberechtigung oder der Flüchtlingseigenschaft aus, so wurde auf die Anhörung verzichtet.

Das Bundesamt kann zudem von der persönlichen Anhörung absehen, wenn es der Auffassung ist, dass die Person **dauerhaft nicht** zu einer Anhörung **in der Lage** ist (§ 24 Abs. 1 S. 4 Nr. 2 AsylG). In der Dienstanweisung Asyl wird allerdings klar gestellt, dass von dieser Möglichkeit nur in besonderen Ausnahmefallkonstellationen Gebrauch gemacht werden darf und nur sofern das Asylverfahren ohne Verzicht auf die Anhörung auf Dauer nicht fortgeführt werden könnte. Als Beispiele für eine solche Ausnahmesituation nennt die Dienstanweisung sehr schwere physische oder psychische Erkrankungen „welche die Anreise, die Interaktion oder die Kommunikation gänzlich ausschließen“.¹⁰¹ Denkbar sind etwa Demenzkrankungen oder anderweitige schwere kognitive Störungen oder Beeinträchtigungen.

Schließlich **ist** von der Anhörung abzusehen, wenn es sich um den Asylantrag eines in Deutschland geborenen **Kindes unter sechs Jahren** handelt und der Sachverhalt bereits aufgrund der Verfah-

rensakte eines oder beider Elternteile ausreichend geklärt ist (§ 24 Abs. 1 S. 5 AsylG). In der Praxis des Bundesamtes gilt dies auch für Kinder unter sechs Jahren, die nicht in Deutschland geboren wurden. Zwischen der Vollendung des **6. und des 13. Lebensjahres** können Kinder angehört werden, wenn dies möglich und für die Sachverhaltsermittlung notwendig ist. Wird mit Blick auf das Kindeswohl von der persönlichen Anhörung abgesehen, wird ggf. eine schriftliche Stellungnahme der gesetzlichen Vertreter*innen eingefordert. Ab Vollendung des **14. Lebensjahres** können auch Minderjährige grundsätzlich angehört werden.¹⁰²

HINWEIS

Bei begleiteten Minderjährigen, die zusammen mit mindestens einer sorgeberechtigten Person einen Asylantrag gestellt haben, werden in der Regel nur die sorgeberechtigten Personen angehört. Sofern zur Sachverhaltsermittlung die Anhörung des Kindes sinnvoll erscheint, z.B. weil das Kind eigene Fluchtgründe hat, so ist diese möglich. Bei der Entscheidung, ob eine persönliche Anhörung erfolgt hat das Bundesamt allerdings zu berücksichtigen, ob aufgrund des Alters, des Wissensstandes und des Reifegrades des Kindes eine Anhörung für die Sachverhaltsermittlung auch aussichtsreich scheint. Eine Anhörung von Minderjährigen ist kindgerecht auszustalten und im besten Falle durch eine*n Sonderbeauftragte*^r¹⁰³ durchzuführen. Die Anhörung erfolgt grundsätzlich im Beisein einer personensorgeberechtigten Person.¹⁰⁴ Werden Minderjährige während des Asylverfahrens volljährig, so erhalten sie einen gesonderten Termin zur Anhörung, sofern sie als Minderjährige nicht persönlich angehört wurden.¹⁰⁵

¹⁰² Vgl. DA Asyl, Kapitel Familieneinheit (§ 14a AsylG).

¹⁰³ Vgl. hierzu näher Kapitel 8.3.

¹⁰⁴ Vgl. zur Anhörung von begleiteten Minderjährigen DA Asyl, Kapitel Anhörung.

¹⁰⁵ Vgl. DA Asyl, Kapitel Anhörung.

¹⁰¹ DA Asyl, Kapitel Anhörung.

8.2 Bedeutung der Anhörung

Die Anhörung ist der wichtigste Teil des gesamten Asylverfahrens, da sie die **zentrale Grundlage** für die spätere Entscheidung über den Asylantrag darstellt. Eine zweite Anhörung ist nicht vorgesehen.

Die Anhörung dient zunächst der **Ermittlung des Sachverhaltes**. Im Mittelpunkt steht also die Frage, welche genauen Ereignisse bzw. Umstände die Person zur Flucht bewegt haben und was die Person im (theoretischen) Falle einer Rückkehr in den Herkunftsstaat konkret zu befürchten hätte. Der persönliche Vortrag ist ein wichtiger Baustein bei der Klärung, ob die Voraussetzungen für die Zuerkennung eines Schutzstatus vorliegen.

Neben der Frage, ob das persönlich Erlebte an sich als schutzrelevant einzustufen ist, dient die persönliche Anhörung auch der Prüfung der **Glaubhaftigkeit**.¹⁰⁶ Dabei geht es vor allem um die Frage, wie realistisch die geschilderten Ereignisse erscheinen und wie wahrscheinlich es ist, dass die antragstellende Person das Vorgetragene tatsächlich selbst erlebt hat. Nur, wenn das Bundesamt zu dem Eindruck gelangt, dass sowohl das Vorgetragene als auch die Person glaubhaft sind, wird bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen, ein Schutzstatus auch tatsächlich erteilt.

HINWEIS

Unvollständige oder unrichtige Angaben im Verfahren vor dem Bundesamt sowie im Gerichtsverfahren können zudem mit Freiheitsstrafen bis zu drei Jahren oder Geldstrafe geahndet werden, wenn diese wissentlich benutzt wurden, um einen Schutzstatus im Asylverfahren zu erhalten (§ 85 Abs. 2 Nr. 1 AsylG).

¹⁰⁶ Vgl. hierzu auch DA Asyl, Kapitel Anhörung.

8.3 Setting der Anhörung

Die Anhörung hat im Regelfall persönlich durch eine*n entsprechend*e geschulte Mitarbeiter*in des Bundesamts zu erfolgen. Zu beachten ist, dass anhörende und entscheidende Person nicht immer identisch sein müssen, auch wenn diese Einheit grundsätzlich vom Bundesamt angestrebt wird.¹⁰⁷ Umso wichtiger ist die genaue schriftliche Dokumentation der Anhörung im Rahmen der Anhörungsniederschrift.

VIDEOANHÖRUNG

Seit Januar 2023 darf das Bundesamt die Anhörung ausnahmsweise und nur in geeigneten Fällen auch als Videoanhörung durchführen (§ 25 Abs. 7 AsylG). Ein Ausnahmefall liegt allerdings nur dann vor, wenn die Videoanhörung der besseren Steuerung der Kapazitäten des Bundesamts dient und nachweislich zur Verfahrensbeschleunigung beiträgt.¹⁰⁸ Liegt ein solcher Ausnahmefall vor, so darf die Videoanhörung zudem nur in „geeigneten Fällen“ angewandt werden. Ungeeignet und somit nicht anwendbar ist die Videoanhörung in folgenden Fallkonstellationen:

- besonders Schutzbedürftige
- Einsatz von Gebärdendolmetschenden
- erheblich sprach-, seh- oder hörbeeinträchtigte Personen
- Personen mit einer kognitiven oder körperlichen Einschränkung oder Erkrankung, die zu Kommunikationsschwierigkeiten bei der Videoanhörung führen kann (z. B. bei Vorliegen eines Attestes über eine Erkrankung, die einen unerwarteten Verlauf während der Anhörung nehmen kann wie z.B. Epilepsie)
- Personen bei denen nach dem Akteninhalt eine vertiefte Glaubhaftigkeitsprüfung notwendig erscheint (z.B. Konversion)
- sicherheitsrelevante Fälle.¹⁰⁹

¹⁰⁷ Vgl. DA Asyl, Kapitel Anhörung.

¹⁰⁸ Vgl. BT-Drs. 20/4327, S. 36.

¹⁰⁹ Vgl. BT-Drs. 20/4327, S. 36; DA Asyl, Kapitel Videoanhörung.

Wurde ausnahmsweise eine Videoanhörung anberaumt und stellt sich erst im Verlauf der Anhörung heraus, dass die Fallkonstellation ungeeignet ist, so ist die Videoanhörung abzubrechen und ein Termin für eine persönliche Anhörung mitzuteilen.¹¹⁰

Gleiches gilt für die ebenfalls seit Januar 2023 gesetzlich vorgesehene Möglichkeit des Videodolmetschens (§ 17 Abs. 3 AsylG).¹¹¹

Die schutzsuchende Person kann beantragen von einer Person gleichen Geschlechts angehört zu werden (Art. 15 Abs. 3 Bst. b AsylVerfRL). Dies gilt insbesondere für Personen, die Opfer von geschlechtsspezifischer Verfolgung geworden sind.¹¹² Darüber hinaus gibt es beim Bundesamt sogenannte **Sonderbeauftragte**, die u.a. speziell für das Erkennen von bestimmten Vulnerabilitäten und den Umgang mit besonders Schutzbedürftigen geschult sind und bei Asylverfahren von vulnerablen Personen hinzugezogen werden – auch um die Verfahrensgarantien aus der Asylverfahrensrichtlinie zu gewährleisten. Sonderbeauftragte gibt es für folgende Gruppen von besonders schutzbedürftigen Personen:

- unbegleitete Minderjährige
- geschlechtsspezifisch Verfolgte
- Folteropfer und traumatisierte Asylsuchende sowie
- Opfer von Menschenhandel.¹¹³

¹¹⁰ Vgl. ebd.

¹¹¹ Vgl. DA Asyl Videodolmetschen; BT-Drs. 20/4327, S. 34 f.

¹¹² Ein gesetzlicher Anspruch auf Anhörung durch eine Person des gleichen Geschlechts besteht nicht. Vielmehr sollen die Mitgliedstaaten nur „soweit möglich“ der Bitte der antragstellenden Person nachkommen (Art. 15 Abs. 3 Bst. b AsylVerfRL). Sollte dieser Bitte in der Praxis nicht nachgekommen werden und die Person deshalb nicht über alle Fluchtgründe sprechen können, sollte die Anhörung nicht abgebrochen werden, sondern in der Anhörung zu Protokoll gegeben werden, dass bestimmte Erlebnisse nur gegenüber einer Person gleichen Geschlechts geschildert werden können und ein weiterer Anhörungstermin mit einer Person gleichen Geschlechts gewünscht wird.

¹¹³ Vgl. auch DA Asyl, Kapitel Sonderbeauftragte.

Abgesehen von der Gruppe der unbegleiteten Minderjährigen muss die Anhörung von besonders Schutzbedürftigen laut Dienstanweisung Asyl nicht zwingend durch eine*n Sonderbeauftragte*n durchgeführt werden. Vielmehr soll es ausreichen, wenn ein*e Sonderbeauftragte*r im Verfahren „beteilt“ wird.¹¹⁴ Dennoch sollte in der Beratung vor der Anhörung geklärt werden, ob es Anhaltspunkte dafür gibt, dass die Person Opfer von geschlechtspezifischer Verfolgung, Folter oder Menschenhandel geworden ist oder Hinweise auf Traumatisierungen vorliegen. In diesen Fällen sollte stets gegenüber dem Bundesamt schriftlich eine Anhörung durch eine*n Sonderbeauftragte*n eingefordert werden. Gleiches gilt für die Anhörung durch eine Person des gleichen Geschlechts. Selbst wenn dieser Wunsch vom Bundesamt nicht berücksichtigt werden sollte, kann allein der aktenkundige Vermerk, dass um eine Anhörung durch ein*e Sonderbeauftragte*r gebeten wurde, im Falle einer Ablehnung des Asylantrags in einem Klageverfahren u.U. noch wichtig werden. Insbesondere wenn das Bundesamt den Asylantrag aufgrund eines widersprüchlichen oder nicht ausreichend detaillierten Vortrages ablehnen sollte.

Für die Übersetzung wird vom Bundesamt ein*e **Sprachmittler*in** bereitgestellt. Die schutzsuchende Person hat das Recht in ihrer **Erstsprache** angehört zu werden (§ 17 Abs. 1 AsylG). Falls erforderlich, sollte auch hinsichtlich der Sprachmittlung eine Person des gleichen Geschlechts eingefordert werden. Die Antragstellenden haben einen Anspruch, auf eigene Kosten eine*n geeignete*n Sprachmittler*in ihrer Wahl hinzuziehen (§ 17 Abs. 2 AsylG). Diese Person ersetzt aber nicht den*die Dolmetscher*in des Bundesamtes. Ihr kommt vielmehr eine reine „Kontrollfunktion“ hinsichtlich der Richtigkeit und Vollständigkeit der erfolgten Übersetzung zu. Der*die eigene Sprachmittler*in hat das Recht die anhörende Person darauf hinzuweisen, wenn grundsätzliche Zweifel an der Übersetzung bestehen oder wesentliche Aspekte falsch oder unvollständig übersetzt werden.¹¹⁵

¹¹⁴ Vgl. DA Asyl, Kapitel Unbegleitete Minderjährige; Kapitel Anhörung.

¹¹⁵ Vgl. DA Asyl, Kapitel Anhörung.

HINWEIS

Der*die Sprachmittler*in stellt eine zentrale Figur in der Anhörungssituation dar. Schließlich sind die Antragstellenden darauf angewiesen, dass ihr Vortrag korrekt und vollständig übersetzt wird und die Fragen der anhörenden Person ebenfalls verständlich und genau übersetzt werden. Die Qualität der Sprachmittler*innen beim Bundesamt ist sehr unterschiedlich. Nicht immer handelt es sich um staatlich anerkannte Dolmetscher*innen. Auch kann es in der Praxis zu Verständigungsproblemen beispielsweise auf Grund unterschiedlicher Dialekte o. Ä. kommen. Dies kann im Rahmen der Anhörung zu schwerwiegenden Missverständnissen führen. Es ist deshalb wichtig, dem Bundesamt so früh wie möglich mitzuteilen, in welcher Sprache sich die asylsuchende Person am besten verständigen kann. In der Beratung sollten vor der Anhörung die Angaben, die in dem förmlichen Dokument der Asylantragstellung zur Sprache gemacht wurden, noch einmal überprüft und es sollte sichergestellt werden, dass es sich dabei um die Sprache handelt, in der die asylsuchende Person zu ihren Asylgründen befragt werden möchte.

Sollte es in der Anhörungssituation trotzdem zu Verständigungsproblemen kommen, so ist es wichtig, dass die schutzsuchende Person dies äußert und darauf achtet, dass – falls kein*e andere*r Dolmetscher*in bestellt wird und die Anhörung trotz der Einwände der Person fortgesetzt wird – dies auch im Anhörungsprotokoll dokumentiert wird.

Sind Schutzsuchende bereits anwaltlich vertreten, so haben sie das Recht, sich von dem*der **Anwält*in** in der Anhörung begleiten zu lassen. Gleches gilt für die Begleitung durch einen **Beistand** im Sinne des § 14 VwVfG (§ 25 Abs. 6 S. 3 AsylG). Als Beistand kommen dabei u.a. Mitarbeitende einer (Asylverfahrens-)Beratungsstelle, ehrenamtliche Unterstützer*innen, aber auch Freund*innen oder Bekannte in Frage. Ausgeschlossen sind Personen, die sich selbst im Asylverfahren befinden und noch keinen eigenen Anhörungstermin hatten.¹¹⁶ Familienangehörige können vom Bundesamt als Beistand zurückgewiesen werden, es sei denn, sie dienen der moralischen bzw. psychischen Unterstützung der antragstellenden Person. Dies dürfte regelmäßig für vulnerable Asylsuchende angenommen werden.¹¹⁷ Voraussetzung ist selbstverständlich immer, dass die antragstellende Person die Begleitung durch einen Beistand ausdrücklich wünscht. Eine **Pflicht zur Anmeldung** des Beistandes im Vorfeld der Anhörung **besteht nicht**. Allerdings empfiehlt es sich in der Praxis dem Bundesamt vorab schriftlich (per E-Mail oder Fax) die beabsichtigte Begleitung der Person mitzuteilen und eine Kopie der Mitteilung zum Termin mitzunehmen. Dies dient lediglich als Vorsorge, um sicherzustellen, dass es keine Probleme beim Zugang zum Bundesamtsgelände gibt. Für alle Beistände wird vorausgesetzt, dass sie sich ausweisen können.

¹¹⁶ Vgl. DA Asyl, Kapitel Anhörung.

¹¹⁷ Vgl. DA Asyl, Kapitel Anhörung.

HINWEIS

Eine Begleitung bei der Anhörung kann Asylsuchenden Sicherheit geben und sie darin bestärken, ihre Rechte wahrzunehmen und durchzusetzen. Insbesondere bei der Begleitung durch Ehrenamtliche, Bekannte oder Freund*innen sollte vorab jedoch sichergestellt sein, dass die schutzsuchende Person im Beisein der begleitenden Person über alle Fluchtgründe sprechen kann und nicht die Gefahr besteht, dass aus Scham oder falscher Rücksichtnahme wichtige Fluchtgründe weggelassen werden. Auch sollte die Fluchtgeschichte vorab bekannt sein.

Ein hilfreiches **Merkblatt für Beistände** im Asylverfahren findet sich auf der Seite des Informationsverbundes Asyl & Migration unter: <https://www.asyl.net/view/merkblatt-fuer-beistande-im-asylverfahren>.

Für die Dauer der Anhörung gibt es keine gesetzlichen Vorgaben oder Beschränkungen. Die Anhörung ist somit zeitlich nicht begrenzt. Asylsuchende sollten sich deshalb unbedingt die Zeit nehmen, die sie brauchen, um alle schutzrelevanten Ereignisse und Informationen, die für das Asylverfahren wichtig sind, darzulegen. Selbstverständlich haben die Personen auch ein Recht auf Pausen. Dies gilt nicht nur dann, wenn die Anhörung viel Zeit benötigt, sondern etwa auch nach oder während der Schilderung einer sehr belastenden Situation. Auch wenn im Asylverfahren grundsätzlich kein zweiter Anhörungstermin vorgesehen ist, so kann eine Anhörung selbstverständlich durch die anhörende Person unterbrochen und an einem anderen Tag fortgeführt werden. Denkbar sind etwa Konstellationen, in denen die Anhörung zeitlich oder hinsichtlich der Belastung sehr intensiv ist.

8.4 Ablauf der Anhörung

Die Anhörung lässt sich im Wesentlichen in folgende **vier Abschnitte** einteilen:

- Abgleich der persönlichen Daten mit bereits erhobenen Daten sowie allgemeine standardisierte Fragen zum Fluchtweg und den persönlichen Verhältnissen im Herkunftsland
- Aufforderung zur Darlegung sämtlicher individueller Fluchtgründe
- Aufforderung zur Darlegung von Umständen die bei einer eventuellen Entscheidung über die Anordnung und Befristung eines Einreise- und Aufenthaltsverbots nach § 11 AufenthG zu berücksichtigen sind
- Recht auf Rückübersetzung.

ANHÖRUNG VON FAMILIENANGEHÖRIGEN

Eheleute und Familienangehörige werden grundsätzlich getrennt angehört. Die Angaben werden später verglichen. Sollte es zu Widersprüchen innerhalb der Vorträge der einzelnen Familienangehörigen kommen, kann sich das auf die Glaubhaftigkeit des Vortrags auswirken und der Antrag im schlimmsten Falle als (offensichtlich) unbegründet abgelehnt werden. Sollten Familienangehörige nach Sachverhalten gefragt werden, zu denen sie keine oder nur ungenaue Angaben machen können, sollten sie dies ehrlich sagen.

In einem **ersten Teil** erfolgt zunächst ein Abgleich mit den bereits bei der formalen Asylantragstellung erhobenen Daten – der sogenannten Niederschrift Teil 1. Sollte es bei der Asylantragstellung zu Missverständnissen gekommen sein, nicht alle Angaben korrekt aufgenommen worden oder von den Antragstellenden wichtige Angaben vergessen worden sein, so sind die Missverständnisse an dieser Stelle aufzuklären bzw. die Angaben zu korrigieren oder zu ergänzen. Darüber hinaus werden

den Asylsuchenden einige allgemeine Fragen zur Person, zu den persönlichen Lebensverhältnissen im Herkunftsland sowie zum Fluchtweg und den Umständen der Flucht gestellt. Abgefragt werden dabei u.a. folgende Angaben:

- Ethnische Zugehörigkeit
- Religion
- Familienangehörige und deren Aufenthaltsort
- Schul-/Ausbildungs- und berufliche Situation im Herkunftsland
- letzte offizielle Anschrift im Herkunftsland
- letzter Aufenthaltsort im Herkunftsland
- Parteimitgliedschaft
- Wehrdienstleistung
- Personalpapiere (Pass, Passersatz, Personalausweis) oder anderweitige Identitätspapier; falls keine Papiere vorgelegt werden können, wird nach den Gründen gefragt
- Datum der Ausreise aus dem Herkunftsland
- Datum der Einreise nach Deutschland
- Fluchtweg (insbesondere Reisemodalitäten und Staaten in denen sich die Person bis zur Einreise nach Deutschland aufgehalten hat).

Unabhängig davon, ob die asylsuchende Person bereits von anderen Stellen zu ihren Fluchtgründen und/oder ihrem Reiseweg befragt worden ist, kommt es für die Entscheidung über den Asylantrag maßgeblich darauf an, was in der Anhörung berichtet wird. Es kann also sein, dass bestimmte Dinge erneut erzählt werden müssen. Den Antragstellenden sollte zudem auch bewusst sein, dass alle Angaben, die bereits zuvor bei der Erstregistrierung gegenüber der (Bundes-)Polizei, Ausländerbehörde oder Aufnahmeeinrichtung gemacht worden sind, auch dem Bundesamt vorliegen. Falls diese Angaben zuvor unvollständig oder nicht korrekt waren, können sie an dieser Stelle noch ergänzt bzw. korrigiert werden. Außerdem sollte erklärt werden, weshalb zunächst fehlerhafte Angaben gemacht wurden.

Obgleich es bei diesen allgemeinen Fragen noch nicht direkt um die Fluchtgründe geht, ist es bereits an dieser Stelle wichtig, dass die Fragen so genau wie möglich beantwortet werden, da eventuelle Widersprüche oder Ungenauigkeiten dazu führen können, dass das Bundesamt die Glaubhaftigkeit des Gesamtvortrags in Frage stellt. Außerdem spielen die Antworten auch bei der inhaltlichen Entscheidung eine Rolle. So ist die familiäre bzw. wirtschaftliche Situation etwa relevant bei der Prüfung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG.

In einem **zweiten Teil** werden die Asylsuchenden schließlich zu ihren konkreten Fluchtgründen befragt. Im Gegensatz zum ersten Teil der Anhörung erfolgt dies jedoch nicht anhand konkreter und standardisierter Fragen. Vielmehr wird die schutzsuchende Person offen aufgefordert die individuellen Fluchtgründe darzulegen. Die Person hat an dieser Stelle die Gelegenheit, aber auch die Pflicht, alle Fluchtgründe vorzutragen und sämtliche für die Entscheidung über den Asylantrag erheblichen Angaben zu machen (§§ 25 Abs. 1, 15 Abs. 1, 15 Abs. 2 Nr. 1 AsylG). Dies bedeutet auch, dass im Falle vorliegender Erkrankungen, diese bereits in der Anhörung benannt werden müssen, selbst wenn diese nicht die primären Fluchtgründe darstellen.

HINWEIS

Fluchtgründe, die in der Anhörung nicht genannt werden und erst im Nachgang an das Bundesamt herangetragen werden, können bei der Entscheidung über den Asylantrag unberücksichtigt bleiben, wenn sich die Entscheidung des Bundesamtes ansonsten verzögern würde (§ 25 Abs. 3 S. 1 AsylG). Zudem drohen nachträglich vorgebrachte Fluchtgründe als **gesteigertes Vorbringen** gewertet zu werden.¹¹⁸

Für die Beratungspraxis ist es deshalb von großer Bedeutung, Schutzsuchende darin zu bestärken alle fluchterheblichen Tatsachen und Ereignisse in der Anhörung zu benennen, auch wenn diese sehr schmerhaft oder schambesetzt sein sollten. Sollte es der Person in der Anhörung trotz allem nicht möglich sein (detailliert) über sehr belastende Erfahrungen zu sprechen, so ist es wichtig zumindest zu Protokoll zu geben, dass es noch eine Sache gibt, über die die Person gerade aber nicht sprechen kann. Gleichermaßen gilt beispielsweise bei geschlechtsspezifischer Verfolgung, wenn die Person eine bereits erlittene Menschenrechtsverletzung nur einer Person gleichen Geschlechts erzählen kann.

Damit sich die anhörende Person ein genaues Bild von der individuellen und vor allem der selbst erlebten Gefährdungssituation im Herkunftsland machen kann, ist es wichtig, dass die Ereignisse so genau wie möglich geschildert werden. Ein Verweis auf die allgemeine Situation im Herkunftsland allein reicht dabei nicht aus. Vielmehr muss die antragstellende Person ihre individuellen Fluchtgründe schildern und so detailliert und ausführlich wie möglich berichten, was ihr im Herkunftsland bereits passiert ist, wann und wo es passiert ist, was sie befürchtet, wenn sie zurückkehren müsste, und worauf diese Befürchtungen gründen. Von den Schutzsuchenden wird somit nicht nur ein vollständiger, sondern auch ein möglichst chronologischer, detaillierter und widerspruchsfreier Vortrag erwartet.

118 Vgl. hierzu Kasten auf S. 54

HINWEIS

Ein detaillierter Vortrag umfasst grundsätzlich auch die möglichst genaue Nennung von u.a. Daten, Orten oder Namen von beteiligten Akteur*innen sowie möglichst detaillierte Situationsbeschreibungen. Allerdings darf diese Erwartungshaltung nicht dazu führen, dass sich Schutzsuchende in der Anhörungssituation genötigt fühlen, auf alle Fragen eine Antwort zu geben. Es ist nicht nur in Ordnung, sondern auch wichtig, offen zu sagen, wenn eine Person eine Frage nicht genau beantworten kann. So sollten beispielsweise wichtige Daten so genau wie möglich genannt werden. Wenn die Person sich jedoch an das exakte Datum nicht mehr erinnert, so ist es wichtig dies auch zu sagen. Es wäre fatal, ein nur ungefähr bekanntes Datum als gesichert anzugeben, da dies die Gefahr birgt, dass es zu Widersprüchen kommt. Es ist deshalb besser, Daten und Tageszeiten entlang der Ereignisse einzugrenzen, beispielsweise: „kurz vor oder nach der Ausreise“, „kurz vor oder nach einem Fest“, „es war noch hell oder es war bereits dunkel“, etc.

Auf der Internetseite des „**Informationsverbundes Asyl & Migration**“ gibt es ein hilfreiches **Informationsblatt für Asylsuchende**, in dem die Besonderheiten der Anhörung verständlich und nachvollziehbar aufgezeigt sind. Das Merkblatt ist in verschiedenen Sprachen unter <https://www.asyl.net/view/information-zur-anhoerung-im-asylverfahren> erhältlich.

Sollten die Personen über Beweise (z.B. Presseberichte, Fotos, offizielle Dokumente o. Ä.) verfügen, die den Vortrag stützen, so sollten diese direkt in der Anhörung vorgelegt werden. Können Belege für das Erlebte über Verwandte oder Bekannte im Herkunftsland noch nachträglich besorgt werden, sollte dies ebenfalls im Rahmen der Anhörung zu Protokoll gegeben werden.

HINWEIS

Wie für die Identitätsdokumente gilt auch für Beweise: Antragstellende haben das Recht, von allen eingereichten und vom Bundesamt einbehaltenen Unterlagen eine Kopie und eine entsprechende Quittung zu erhalten (§ 21 Abs. 4 AsylG). Sie sollten darauf unbedingt bestehen.¹¹⁹

Von Bedeutung für die Praxis ist darüber hinaus, dass gefälschte oder verfälschte Dokumente oder Beweismittel vom Bundesamt in der Regel als solche erkannt werden. Damit droht nicht nur der Vortrag als unglaublich eingestuft zu werden und der Asylantrag möglicherweise als offensichtlich unbegründet abgelehnt zu werden, sondern es droht auch ein Strafverfahren nach § 85 AsylG.

Neben den Pflichten der Antragstellenden hat auch das **Bundesamt eine Pflicht zur Sachverhaltsermittlung und -aufklärung** (§ 24 Abs. 1 S. 1 AsylG). Stellt die anhörende Person während der Anhörung Widersprüche im Vortrag fest, so ist sie verpflichtet diese der schutzsuchenden Person vorzuhalten, damit sie sich hierzu verhalten und im besten Fall den Widerspruch aufklären kann. Können Asylsuchende keine Identitätsdokumente vorlegen, gehört zur Sachverhaltsermittlung auch die Abklärung, ob die angegebene Staatsangehörigkeit bzw. das angegebene Herkunftsland glaubhaft erscheint. Diese Abklärung erfolgt u.a. durch die Abfrage von spezifischen und aktuellen landeskundlichen Kenntnissen. Dazu gehören etwa Fragen zu geografischen Gegebenheiten, aber auch zu gesellschaftlichen und politischen Themen (etwa „Wer ist der Präsident?“, „Wie lauten Text und Melodie der Nationalhymne?“, etc.). Darüber hinaus werden die Sprachmittler*innen des Bundesamtes vor der Anhörung gebeten, auf mögliche Sprachauffälligkeiten zu achten, die unter Umständen Zweifel an der angegebenen Staatsangehörigkeit bzw. dem angegebenen Herkunftsland begründen könnten. Sofern während der Anhörung keine entsprechenden Hinweise seitens der sprachmittelnden Person erfolgen,

wird sie am Ende von der anhörenden Person aktiv danach gefragt. Die Rückmeldungen des*der Dolmetscher*in sind entsprechend im Anhörungsprotokoll zu vermerken.¹²⁰

In einem **dritten Teil** wird die Person schließlich nach schutzwürdigen Belangen gefragt, die gegen die Anordnung eines **Einreise- und Aufenthaltsverbotes** nach § 11 AufenthG bzw. für eine kurze Befristung dieses Verbotes sprechen können. Dieser Teil hat nichts mit der inhaltlichen Entscheidung über den Asylantrag zu tun. Hintergrund ist vielmehr, dass das Bundesamt, im Falle der Ablehnung eines Asylantrags, bereits mit dem negativen Bescheid ein befristetes Einreise- und Aufenthaltsverbot anzuordnen hat (§ 75 Nr. 12 AufenthG). Dieses Einreise- und Aufenthaltsverbot greift allerdings im Regelfall nur dann, wenn die Person in der Zukunft abgeschoben werden sollte (§ 11 Abs. 1 S. 1 AufenthG). Bei Schutzsuchenden aus den als sicher erklärten Herkunftsstaaten im Sinne des § 29a AsylG greift das Verbot allein aufgrund der Ablehnung des Asylantrags (§ 11 Abs. 7 S. 1 Nr. 1 AufenthG). Gleichermaßen gilt für Folgeantragsteller*innen, sofern der Folgeantrag wiederholt als unzulässig abgelehnt wurde (§ 11 Abs. 7 S. 1 Nr. 2 AufenthG). Bei der Fristbemessung des Einreise- und Aufenthaltsverbotes sind entsprechende Belange zu berücksichtigen. Unterschutzwürdigen Belangen sind in diesem Zusammenhang in erster Linie familiäre Bindungen zu einer in Deutschland lebenden Person zu verstehen. In der Beratung ist es wichtig die Personen auch auf diese Frage vorzubereiten, damit die Schutzsuchenden die Frage einordnen können.

¹²⁰ Vgl. DA Asyl, Kapitel Anhörung. Hat das Bundesamt begründete Zweifel an der Staatsangehörigkeit bzw. am angegebenen Herkunftsstaat der Person, darf das gesprochene Wort der Person außerhalb der Anhörung auf Ton- oder Datenträger aufgezeichnet werden (§ 16 Abs. 1 S. 3 AsylG). Vor einer Sprachaufzeichnung ist die Person darüber in Kenntnis zu setzen (§ 16 Abs. 1 S. 4 AsylG). Ob es zudem der Zustimmung der Person bedarf, ist in der Literatur umstritten (vgl. NK-AuslR/Möller AsylG § 16 Rn. 16). In jedem Fall sind Sprachanalysen nur dann zulässig, wenn es begründete Zweifel an den Angaben der Person gibt und sich diese Zweifel nicht durch andere Mittel (z.B. Identitätsdokumente) ausräumen lassen.

119 Vgl. hierzu Kapitel 7.1.

Der Verlauf der Anhörung wird als Niederschrift – sogenanntes **Anhörungsprotokoll** – festgehalten (§ 25 Abs. 8 AsylG). Das Anhörungsprotokoll stellt die wichtigste rechtliche Grundlage für die Entscheidung über den Asylantrag dar. Nur das, was auch im Protokoll steht, kann im weiteren Verfahren geltend gemacht werden. Dies bezieht sich sowohl auf die Fluchtgründe als auch auf alle sonstigen relevanten Aussagen und möglichen Schwierigkeiten, die während der Anhörung aufgetreten sind, wie z.B. Verständigungsprobleme. Es reicht also nicht aus, mögliche Schwierigkeiten in der Anhörung anzusprechen, sondern es ist wichtig, dass diese auch im Protokoll festgehalten werden. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass anhörende und entscheidende Person nicht immer dieselbe Person ist, sollte auch darauf geachtet werden, dass beispielsweise Gefühlsregungen („Antragstellerin weint“, „Antragsteller zittert“, etc.) ebenfalls protokolliert werden.

Am Ende der Anhörung haben Asylsuchende das Recht, sich das Anhörungsprotokoll (Fragen, Antworten und sonstige Vermerke) von der Sprachmittlung rückübersetzen zu lassen (Art. 17 Abs. 3 AsylVerfRL). Dieses Recht auf **Rückübersetzung** sollte in jedem Fall in Anspruch genommen werden. Denn nur so können Asylsuchende sicher sein, dass alles, was gesagt wurde, auch vollständig und korrekt festgehalten wurde. Außerdem besteht an dieser Stelle noch die Möglichkeit, einzelne Aspekte zu korrigieren oder zu ergänzen, falls relevante Dinge falsch aufgenommen oder vergessen wurden. Diese sind dann ins Protokoll aufzunehmen. Die Asylsuchenden müssen anschließend unterschreiben, dass sie eine Rückübersetzung erhalten haben. Verzichtet die schutzsuchende Person auf die Rückübersetzung, so muss sie dieses ebenfalls schriftlich bestätigen.

HINWEIS

Eine Korrektur bzw. Ergänzung des Anhörungsprotokolls im Nachgang zur Anhörung ist sehr schwierig. Sollten Asylsuchende in der Anhörungssituation vergessen haben asylrelevante Aspekte, Informationen oder auch Nachweise zu benennen bzw. vorzulegen oder sollte etwas nicht korrekt aufgenommen worden sein und dies erst nach (erneuter) Durchsicht des Anhörungsprotokolls festgestellt werden, können fehlende Aspekte und Korrekturen dem Bundesamt schriftlich mitgeteilt werden. Hierbei muss jedoch gut begründet werden, weshalb die Person dies nicht bereits in der Anhörungssituation mitgeteilt hat. Grundsätzlich gilt nämlich, dass alles, was nach der Anhörung mitgeteilt wird, als **gesteigertes Vorbringen** gewertet werden kann. Dies bedeutet, vereinfacht dargestellt, dass der Person nicht geglaubt wird, sondern der Verdacht im Raum steht, dass die Person Sachverhalte erfunden hat, nur um ein Aufenthaltsrecht in Deutschland zu erlangen. Nachträgliche Informationen können zudem in Bezug auf die Entscheidung über den Asylantrag unberücksichtigt bleiben, sofern die Entscheidung dadurch verzögert würde (§ 25 Abs. 3 S. 1 AsylG).

Generell gilt: Vor der Weiterleitung von Dokumenten oder Sachverhalten an das Bundesamt auf Wunsch der Ratsuchenden ist stets das Anhörungsprotokoll zu sichten, um einschätzen zu können, ob es sich um Ergänzungen zu bereits Vorgetragenem oder um neue Sachverhalte handelt. Handelt es sich um einen neuen Sachvortrag so sollten die Hintergründe des verspäteten Vortrags zunächst sorgfältig aufgeklärt werden. Soweit der antragstellenden Person aber neue Tatsachen oder Beweismittel erst nach der Anhörung bekannt werden, sollten diese dem BAMF unverzüglich vorgelegt werden. Es handelt sich dabei nicht um gesteigertes Vorbringen, da das Bundesamt seiner Entscheidung die aktuelle Sach- und Rechtslage zugrunde legen muss.

9. Prüfung des Asylantrags

Die Prüfung des Asylantrags erfolgt in einem zweistufigen Verfahren. Zuerst wird geprüft, ob der Asylantrag zulässig ist. Wird die Zulässigkeit des Antrags festgestellt, erfolgt schließlich die inhaltliche Prüfung der Fluchtgründe. Nachstehend wird entsprechend zunächst die **Zulässigkeitsprüfung** und anschließend die **inhaltliche Prüfung** näher erläutert. Die jeweiligen Rechtsfolgen sowohl der Unzulässigkeits- als auch der inhaltlichen Entscheidung werden in Kapitel 10 ausführlich erläutert.

9.1 Die Zulässigkeitsprüfung

Bevor das Bundesamt eine inhaltliche Prüfung des Asylantrags vornimmt, prüft es, ob der Asylantrag zulässig ist. **§ 29 Abs. 1 AsylG** regelt insgesamt fünf Tatbestände, nach denen ein Asylantrag als **unzulässig** abzulehnen ist. Dies ist der Fall, wenn

- ein anderer **Dublin-Staat** für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 a) AsylG),
- ein anderer **EU-Mitgliedstaat** bereits internationalen Schutz zuerkannt hat (§ 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG),
- die Person bereits in einem sogenannten **sicheren Drittstaat** sicher vor Verfolgung gewesen ist und dieser Staat zur Wiederaufnahme der Person bereit ist (§ 29 Abs. 1 Nr. 3 AsylG),
- die Person bereits in einem **sonstigen Drittstaat** sicher vor Verfolgung gewesen ist und dieser Staat zur Wiederaufnahme der Person bereit ist (§ 29 Abs. 1 Nr. 4 AsylG) oder
- ein **Asylfolge-** bzw. **Zweitverfahren** nicht durchgeführt wird (§ 29 Abs. 1 Nr. 5 AsylG).

9.1.1 Zuständigkeit eines anderen Dublin-Staates

Die Ablehnung als unzulässig aufgrund der **Zuständigkeit eines anderen Dublin-Staates**¹²¹ gemäß der Dublin-III-VO ist von besonderer Bedeutung für die Beratungspraxis. So machen die sogenannten „Dublin-Fälle“ den weit überwiegenden Teil der Unzulässigkeitsentscheidungen aus. Da das Dublin-Verfahren sehr komplex ist und es zu diesem wichtigen Themenfeld der Asylverfahrensberatung bereits eine umfassende Arbeitshilfe gibt (s. Kasten) erfolgt nachstehend lediglich eine stark vereinfachte Darstellung.

HINWEIS

Ausführliche und praxisnahe Informationen zum Dublin-Verfahren bietet die Arbeitshilfe „**Das Dublin-Verfahren. Grundlagen, Verfahrensablauf und Praxistipps**“, herausgegeben von der Diakonie Deutschland, PRO ASYL und dem Informationsverbund Asyl & Migration. Die Arbeitshilfe steht unter folgendem Link zum Download bereit: <https://www.asyl.net/view/das-dublin-verfahren-grundlagen-verfahrensablauf-und-praxistipps>.

Aktuelle Rechtsprechung zu Dublin-Verfahren kann in der speziellen Dublin-Entscheidungsdatenbank des Infoverbundes abgerufen werden unter: <https://www.asyl.net/recht/dublin-entscheidungen>.

Nach der Dublin-III-VO soll im Dublin-Gebiet nur ein Mitgliedstaat für die Prüfung des Asylantrags einer Person zuständig sein. Für die Ermittlung dieses zuständigen Mitgliedstaates legt die Dublin-III-VO klare Kriterien und eine Prüfrangfolge dieser Kriterien fest (Art. 7-15 Dublin-III-VO). Danach ist für die Durchführung des Asylverfahrens im Wesentlichen der Staat zuständig, der die Einreise in das Dublin-Gebiet ermöglicht bzw. nicht verhindert hat – sogenanntes **Verantwort-**

¹²¹ Zu den Dublin-Staaten gehören alle EU-Mitgliedstaaten sowie Island, Liechtenstein, Norwegen und die Schweiz.

tungsprinzip. Die Zuständigkeit ergibt sich etwa aus der Erteilung eines (Schengen-)Visums oder eines Aufenthaltstitels¹²², mit dem einer Person die legale Einreise in das Dublin-Gebiet ermöglicht wurde (Art. 12 Dublin-III-VO). Aber auch die unerlaubte Einreise stellt ein Zuständigkeitskriterium dar. Reist eine Person ohne Visum oder Aufenthaltstitel in das Dublin-Gebiet ein, so ist der Staat zuständig, der die unerlaubte Einreise nicht verhindert hat (Art. 13 Dublin-III-VO). Lassen sich die Umstände der Einreise nicht klären und sind auch keine sonstigen Zuständigkeitskriterien erfüllt, so ist der Staat zuständig in dem der erste Asylantrag im Dublin-Gebiet gestellt wurde (Art. 3 Abs. 2 Dublin-III-VO).

Neben den Kriterien, die auf dem Verantwortungsprinzip beruhen, gibt es auch Zuständigkeitskriterien, die den Familienverbund (Art. 9, 10, 11 Dublin-III-VO) oder das Kindeswohl bei unbegleiteten Minderjährigen berücksichtigen.

Für unbegleitete Minderjährige gilt z.B. – vereinfacht dargestellt –, dass der Mitgliedstaat zuständig ist, in dem sich eine verwandte Person aufhält und eine Zusammenführung mit dieser im Sinne des Kindeswohls ist. Falls sich kein Familienmitglied im Dublin-Gebiet aufhält, so ist der Mitgliedstaat zuständig, in dem sich die minderjährige Person aktuell aufhält, sofern sie dort einen Asylantrag gestellt hat (Art. 8 Abs. 4 Dublin-III-VO).¹²³ Für die Praxis bedeutet dies: Wird der Asylantrag noch in der Minderjährigkeit gestellt, so ist vollkommen unerheblich, ob der*die Minderjährige über einen anderen Mitgliedstaat eingereist oder in einem anderen Mitgliedstaat bereits einen Asylantrag gestellt hat. Halten sich keine Familienangehörige im Dublin-Gebiet auf wird Deutschland für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig.

¹²² Im Gegensatz zum nationalen Recht unterscheidet die Dublin-III-VO explizit zwischen Aufenthaltstitel und Visum. Nach dem AufenthG hingegen ist auch das Visum ein Aufenthaltstitel (§ 4 Abs. 1 S. 2 AufenthG).

¹²³ Siehe auch EuGH, Urteil v. 06.06.2013 - C-648/11; BVerwG, Urteil v. 16.11.2015 - 1 C 4.15.

Daneben kann das Bundesamt in besonders gelagerten Fällen die Zuständigkeit von sich aus erklären – sogenannter Selbsteintritt (Art. 17 Dublin-III-VO). Schließlich kann die Zuständigkeit auch auf Deutschland übergehen, wenn das Bundesamt bestimmte Fristen versäumt hat. Hierzu gehört u.a. die sogenannte „Überstellungsfrist“, wonach das Bundesamt die schutzsuchende Person innerhalb eines festgelegten Zeitraums in den zuständigen Dublin-Staat abzuschieben hat.¹²⁴

Um feststellen zu können, ob eine Person unerlaubt eingereist ist oder aber in einem anderen Dublin-Mitgliedstaat bereits einen Asylantrag gestellt hat, erfolgt bereits bei der Erstregistrierung ein Abgleich der Fingerabdrücke mit der Eurodac-Datenbank. In dieser Datenbank sind die Fingerabdrücke aller Personen ab 14 Jahren gespeichert, die im Dublin-Gebiet einen Asylantrag gestellt haben, bei einem unerlaubten Überschreiten der Außengrenzen oder bei einem unerlaubten Aufenthalt registriert wurden (Art. 9, 14 Eurodac-VO). Zur Überprüfung einer möglichen legalen Einreise erfolgt daneben ein Abgleich mit dem Visa-Informationssystem (VIS), einer Datenbank der Schengen-Staaten, in der u.a. alle erteilten Visa gespeichert sind. Schließlich werden die Schutzsuchenden, wie bereits in den vorherigen Kapiteln dargelegt, an verschiedenen Punkten des Asylverfahrens zu ihrem Fluchtweg nach Deutschland befragt (u.a. Erstregistrierung, Erstbefragung Zulässigkeit, Anhörung zur Zulässigkeit, Anhörung zu den Fluchtgründen).

HINWEIS

Auch wenn mit der sogenannten GEAS-Reform die Zuständigkeitskriterien und das Verfahren zur Zuständigkeitsbestimmung im Grundsatz erhalten bleiben, so ergeben sich auch hier ab Sommer 2026 einige wesentliche Änderungen.

¹²⁴ Vgl. zu den Fristen im Dublin-Verfahren ausführlich „Das Dublin-Verfahren. Grundlagen, Verfahrensablauf und Praxistipps“, a.a.O.

9.1.2 Internationaler Schutz in einem anderen EU-Mitgliedstaat

Angesichts der teils katastrophalen Aufnahmebedingungen in einzelnen Mitgliedstaaten der Europäischen Union kommt es immer häufiger vor, dass Menschen, denen bereits internationaler Schutz in einem Mitgliedstaat zuerkannt wurde, innerhalb der EU weiterfliehen und in einem anderen EU-Mitgliedstaat einen erneuten Asylantrag stellen. Diese innereuropäische Fluchtbewegung wird auch als **Sekundärmigration** bezeichnet. Personen die bereits **internationalen Schutz in einem anderen EU-Mitgliedstaat** erhalten haben, können allerdings in Deutschland grundsätzlich keinen internationalen Schutz zuerkannt bekommen. Der Asylantrag wird in diesen Fällen im Regelfall als unzulässig abgelehnt.

Nur wenn den Schutzberechtigten nachweislich in dem anderen EU-Mitgliedstaat eine Gefahr der unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne von Art. 4 der EU-Grundrechtecharta bzw. von Art. 3 der EMRK droht, darf der Asylantrag nicht als unzulässig beschieden werden, da nach der Rechtsprechung des EuGH international Schutzberechtigte unter diesen Umständen nicht in den betreffenden Mitgliedstaat abgeschoben werden dürfen.¹²⁵ Darf der Asylantrag wegen einer solchen Gefahr nicht als unzulässig abgelehnt werden führt das Bundesamt eine eigenständige inhaltliche Prüfung des Asylantrags durch. Die Prüfung erfolgt „ergebnisoffen“, da das Bundesamt nicht an die Schutzzuerkennung des anderen Mitgliedstaates gebunden ist. Die Entscheidung des anderen Mitgliedstaats, der antragstellenden Person internationalen Schutz zu gewähren, muss jedoch in vollem Umfang berücksichtigt werden.¹²⁶ In der Praxis ist es also möglich, dass eine in einem anderen Mitgliedstaat als Flüchtling im Sinne der GFK anerkannte Person in Deutschland keinen oder einen schlechteren Schutzstatus erhält.

¹²⁵ EuGH, Urteil v. 19.3.2019 – C-297/17; C-318/17; C-319/17; C-438/17 - asyl.net: M27096; EuGH, Urteil v. 13.11.2019 – C-540/17; C-541/17 - asyl.net: M27836.

¹²⁶ EuGH, Urteil vom 18.06.2024 - C-753/22 – asyl.net: M32485.

9.1.3 Sicherheit vor Verfolgung in einem (sicheren) Drittstaat

Ein Asylantrag wird schließlich auch als unzulässig abgelehnt, wenn die schutzberechtigte Person vor der Flucht nach Deutschland in einem sogenannten sicheren **Drittstaat** im Sinne des § 26a AsylG oder einem sonstigen Drittstaat im Sinne des § 27 AsylG bereits **sicher vor Verfolgung** gewesen ist und der entsprechende Staat zur **Wiederaufnahme** der Person bereit ist.

Die Ablehnung als unzulässig, wegen einer angenommenen Verfolgungssicherheit in einem sogenannten **sicheren Drittstaat** ist in der Praxis eher selten. Als „sichere“ Drittstaaten gelten nach § 26a AsylG zwar alle EU-Mitgliedstaaten sowie Norwegen und die Schweiz (§ 26a Abs. 2 i.V.m. Anlage I zu § 26a AsylG). Allerdings hat das Bundesverwaltungsgericht klargestellt, dass sich die Regelung des § 29 Abs. 1 Nr. 3 AsylG allein auf die in Anlage I genannten Nicht-EU-Staaten – also aktuell Norwegen und die Schweiz – bezieht.¹²⁷ Da diese beiden Staaten allerdings auch Dublin-Staaten sind, gehen die Regelungen der Dublin-III-VO vor, sodass die Unzulässigkeitsentscheidung im Regelfall bereits auf § 29 Abs. 1 Nr. 1 a) AsylG gestützt werden dürfte.¹²⁸ Für die Anwendung des § 29 Abs. 1 Nr. 3 AsylG bleiben somit nur noch Fallkonstellationen, in denen die antragstellende Person bereits einen Schutzstatus in Norwegen oder der Schweiz erhalten hat.¹²⁹

Als **sonstige Drittstaaten** gelten gem. § 27 AsylG alle Staaten, die nicht Mitgliedstaaten der EU sind und in denen die schutzberechtigte Person bereits sicher vor Verfolgung gewesen ist. Zentrale Voraussetzung ist allerdings auch in diesen Fällen, dass der betreffende Staat bereit sein muss, die Person wieder aufzunehmen (§ 29 Abs. 1 Nr. 4 AsylG). Vor diesem Hintergrund ist eine Ablehnung als unzulässig auch in diesen Fällen eher selten, da sie im Regelfall schon an der fehlenden **Wiederaufnahmebereitschaft** des Drittstaates scheitert. Eine

¹²⁷ BVerwG, Urteil v. 04.05.2021 – 1 C 5.19.

¹²⁸ Siehe auch DA Asyl, Kapitel Unzulässige Anträge; BVerwG Urteil v. 14.12.2016 – 1 C 4.16, Rn. 41 ff.

¹²⁹ Vgl. DA Asyl, Kapitel Unzulässige Anträge.

Anfrage zur Wiederaufnahmefähigkeit erfolgt in der Praxis zudem nur dann, wenn das Bundesamt „belastbare Erkenntnisse“ hat, dass die Person sich in einem sonstigen Drittstaat legal oder zumindest registriert aufgehalten hat.¹³⁰

Darüber hinaus muss die Person in dem sonstigen Drittstaat tatsächlich sicher vor Verfolgung gewesen sein. Die Sicherheit vor Verfolgung wird gesetzlich vermutet, wenn sich die asylsuchende Person entweder **länger als drei Monate** in einem entsprechenden Staat aufgehalten hat und eine **Abschiebung in den Verfolgerstaat mit hinreichender Sicherheit auszuschließen** ist (§ 27 Abs. 3 AsylG) oder die Person im Besitz eines von einem sonstigen Drittstaat ausgestellten **Reiseausweises für Flüchtlinge** ist (§ 27 Abs. 2 AsylG).

Ein längerer Aufenthalt allein reicht jedoch nicht aus, um den Asylantrag als unzulässig abzulehnen. Vielmehr kommt es darauf an, dass die asylsuchende Person sich in dem betreffenden Staat erkennbar auf Dauer niedergelassen hat und die Flucht damit als beendet angesehen werden kann. Die Annahme einer Beendigung der Flucht scheidet jedoch aus, wenn die Person plausibel vortragen kann, dass ein dauerhafter Aufenthalt zu keiner Zeit geplant gewesen war. So kann es verschiedene Gründe geben, weshalb sich eine Person während der Flucht länger in einem bestimmten (Transit-)Staat aufgehalten hat, ohne sich dort dauerhaft niederzulassen. Hierzu gehört etwa das Warten auf Familienangehörige sowie die Organisation der Weiterflucht inklusive der weiteren Finanzierung, etwa durch Aufnahme einer vorübergehenden Beschäftigung. Auch Erkrankungen oder Erschöpfung können dazu führen, dass eine Person sich zunächst länger in einem bestimmten Staat aufhalten muss.¹³¹

Selbst im Falle eines auf Dauer angelegten längeren Aufenthaltes kann eine Sicherheit vor Verfolgung nicht angenommen werden, wenn eine (Ketten-)Abschiebung in den potenziellen Verfolgerstaat nicht ausgeschlossen werden kann (§ 27 Abs. 3 S.

2 AsylG).¹³² Außerdem darf den Personen in dem Drittstaat keine Gefahr der unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne des Art. 3 EMRK drohen. Die Person darf somit auch nicht einer drohenden Verelendung ausgesetzt gewesen sein. Sie muss folglich sowohl aufgrund der persönlichen Umstände als auch aufgrund der rechtlichen und tatsächlichen Umstände im Drittstaat in der Lage gewesen sein, ihre existenziellen Grundbedürfnisse, wie Nahrung und Unterkunft sicherzustellen.

HINWEIS

Trotz der hohen Hürden für eine Unzulässigkeitsentscheidung wegen anderweitiger Sicherheit vor Verfolgung in einem sonstigen Drittstaat gilt: Hat sich eine Person vor der Flucht nach Deutschland für einen längeren Zeitraum in einem anderen Staat aufgehalten, sollten in der Beratung vorsorglich die genauen Umstände dieses Aufenthaltes geklärt werden. Im Falle eines legalen Aufenthaltes, gilt es vor allem zu klären, ob der legale Aufenthaltsstatus aus Sicht der Schutzsuchenden fortbesteht oder wiedererlangt werden könnte. Neben der Länge des Aufenthaltes sollte zudem u.a. geklärt werden, ob die Person die Möglichkeit zur Beschäftigungsaufnahme und/oder Zugang zu Sozialleistungen hatte und wie der Zugang zur Gesundheitsversorgung gewesen ist. Insbesondere bei einem längeren Aufenthalt im Drittstaat sollte auch geklärt werden, was genau dazu geführt hat, dass die Person letztendlich den Staat verlassen hat. Sämtliche Umstände, die gegen eine Rückkehr in den sonstigen Drittstaat sprechen sind detailliert in der Anhöhung zur Prüfung der Zulässigkeit dazulegen.

132 Hintergrund dieser weiteren Voraussetzung ist das Non-Refoulement-Gebot aus der GFK, welches es den Vertragsstaaten verbietet Flüchtlinge im Sinne der GFK unmittelbar oder über Kettenabschiebungen in den Verfolgerstaat zurückzuweisen (Art. 33 GFK) und sie somit schutzlos zu stellen. Das Bundesamt führt eine behördlerinterne Liste von Staaten, bei denen es davon ausgeht, dass diese Staaten die Achtung des Non-Refoulement-Gebots gewährleisten bzw. nicht gewährleisten können. Laut Dienstanweisung Asyl ist bei Staaten, bei denen eine Abschiebung in den Verfolgerstaat nach Erkenntnissen des Bundesamts ausgeschlossen ist, die Prüfung der weiteren Voraussetzungen für die Ablehnung als unzulässig fortzusetzen. Handelt es sich hingegen um Staaten, in denen eine Abschiebung in den Verfolgerstaat nicht ausgeschlossen werden kann, ist direkt eine inhaltliche Prüfung des Asylantrags vorzunehmen, da in diesen Fällen eine Ablehnung als unzulässig von vornherein nicht in Betracht kommt (vgl. DA Asyl, Kapitel Unzulässige Anträge).

130 Vgl. DA Asyl, Kapitel Unzulässige Anträge.

131 Vgl. u.a. NK-AuslR/Fränkel AsylG § 27 Rn. 16.

9.1.4 Folge- und Zweitanträge

Handelt es sich bei dem Asylantrag um einen Asylfolge- oder Zweitantrag (§§ 71, 71a AsylG), so ist dieser als unzulässig abzulehnen, wenn die Voraussetzungen für die Durchführung eines erneuten (inhaltlichen) Asylverfahrens nicht vorliegen.

9.1.4.1 Der Folgeantrag

Als Folgeantrag gilt jeder Asylantrag einer Person, die bereits in der Vergangenheit einen Asylantrag in Deutschland gestellt hat und dieser entweder zurückgenommen oder unanfechtbar abgelehnt wurde (§ 71 Abs. 1 AsylG).

Damit das Bundesamt in diesen Fällen ein erneutes Asylverfahren durchführt, müssen verschiedene Voraussetzungen erfüllt sein. Vorausgesetzt wird zunächst, dass im Vergleich zum ersten Asylverfahren nunmehr neue **Elemente oder Erkenntnisse** vorliegen müssen.¹³³ Dabei kann es sich insbesondere um eine zwischenzeitlich geänderte **Sach- oder Rechtslage** oder um neue **Beweismittel** handeln, die den Vortrag aus dem vorangegangenen Asylverfahren belegen. Zudem muss die Person **außer Stande** gewesen sein, die vorgetragenen neuen Elemente oder Erkenntnisse, **im vorangegangene Asylverfahren geltend** gemacht zu haben.

Eine geänderte **Sachlage** kann sich sowohl aus einer Änderung der Verhältnisse im Herkunftsland als auch aus einer Veränderung der persönlichen Verhältnisse der antragstellenden Person ergeben. Hinsichtlich der Situation im Herkunftsland kann sich z.B. durch einen Regierungswechsel, eine neue Gesetzgebung oder den Ausbruch eines bewaffneten Konflikts eine im Vergleich zum vorherigen Asylverfahren neue Sachlage ergeben. Auch eine zwischenzeitlich eingetretene Veränderung des Gesundheitszustands bzw. eine erst jetzt belegbare physische oder psychische Erkrankung

¹³³ Wiederaufnahmegründe entsprechend § 580 der Zivilprozeßordnung (ZPO) können ebenfalls zur Durchführung eines erneuten Asylverfahrens führen. Diese sind jedoch für das Asylfolgeverfahren ohne große praktische Bedeutung, weshalb auf eine Darstellung dieser Gründe verzichtet wird.

oder Behinderung kann eine geänderte Sachlage begründen. Eine Änderung der persönlichen Situation kann sich etwa aus einer exilpolitischen Tätigung, einem Religionswechsel oder -austritt, sowie einem Coming-Out als LSBTIQ*-Person ergeben. Im Falle der veränderten persönlichen Umstände gelten jedoch besonders hohe Anforderungen an die Glaubhaftmachung.

Eine geänderte **Rechtslage** erfordert im Regelfall nationale oder unionsrechtliche Änderungen, die Auswirkungen auf das in Deutschland angewandte materielle Asylrecht haben. Solche Änderungen sind allerdings sehr selten. Für die Praxis relevanter ist, dass nach ständiger Rechtsprechung des EuGH auch ein Urteil des EuGH als geänderte Rechtslage gelten kann.¹³⁴

Als neue **Beweismittel** können etwa Urkunden, Fotos, Videoaufnahmen oder Presseberichte gelten, die zur Glaubhaftmachung hinsichtlich der im früheren Verfahren geltend gemachten Fluchtgründe geeignet sind. Auch medizinische Gutachten oder Stellungnahmen können als neue Beweismittel gewertet werden, sofern diese erst nach Abschluss des vorangegangenen Asylverfahrens erstellt wurden und sich auf bereits zum Zeitpunkt des früheren Verfahrens bestehende Erkrankungen beziehen. Wurde das vorangegangene Asylverfahren etwa in erster Linie wegen eines widersprüchlichen Vortrags abgelehnt und belegen neue Gutachten, dass diese Widersprüche im Zusammenhang mit einer Erkrankung (z.B. PTBS oder Demenz) stehen, so kann sich hieraus eine geänderte Situation ergeben.

Die neuen Elemente oder Erkenntnisse müssen zudem dazu geeignet sein, mit erheblicher Wahrscheinlichkeit **zu einer günstigeren Entscheidung** als im letzten Asylverfahren beizutragen. Dies bedeutet, dass es zumindest möglich erscheinen muss, dass aufgrund der neuen Sachlage oder Beweismittel die Zuerkennung eines Schutzstatus nunmehr in Frage käme.

¹³⁴ EuGH, Urteil vom 08.02.2024 - C-216/22 - asyl.net: M32160.

Die Bedingung, dass die Person im vorherigen Asylverfahren außer Stande gewesen sein muss, die neuen Elemente oder Erkenntnisse vorzutragen, bedeutet, dass Erkenntnisse bzw. Beweise, die bereits zum Zeitpunkt des früheren Verfahrens vorlagen, aber nicht in das Verfahren eingebbracht wurden, regelmäßig nicht berücksichtigt werden. Dies gilt auch dann, wenn die Person – aus welchen Gründen auch immer – keine Rechtsmittel gegen die vorherige ablehnende Bundesamtsentscheidung eingereicht hat. Auch das erneute Vorbringen von Tatsachen oder Beweismitteln, die bereits im vorherigen Verfahren vom Bundesamt oder vom Verwaltungsgericht bewertet wurden, stellen keinen Grund für die erneute Durchführung eines Asylverfahrens dar.

Das Asylfolgeverfahren **unterscheidet sich** auch **verfahrensrechtlich** in wesentlichen Punkten von einem Asylerstverfahren. Dies betrifft insbesondere die Modalitäten der Antragstellung sowie der Rechtsstellung während der Zulässigkeitsprüfung.

Der Folgeantrag ist grundsätzlich **persönlich** bei einer Außenstelle des Bundesamtes zu stellen. Lediglich Personen die sich zum Zeitpunkt der beabsichtigten Antragstellung in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Heilanstalt, einer Jugendhilfeeinrichtung oder in Haft befinden können den Folgeantrag schriftlich stellen (§ 71 Abs. 2 S. 3 i.V.m. § 14 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 AsylG). Gleiches gilt für Personen, die nachweislich am persönlichen Erscheinen (z.B. aufgrund einer attestierten Reiseunfähigkeit) gehindert sind (§ 71 Abs. 2 S. 3 AsylG). Bei Personen die einer Wohnsitzauflage nach § 61 AufenthG unterliegen hat die Antragstellung bei der nächstgelegenen Außenstelle in dem Bundesland zu erfolgen, in dem die Person zu wohnen verpflichtet ist. Besteht keine Wohnsitzauflage nach § 61 AufenthG, so kann der Folgeantrag bei jeder Außenstelle gestellt werden.

Anders als beim Erstantrag ist der Folgeantrag bereits **mit der Antragstellung zu begründen** (§ 71 Abs. 3 S. 1 AsylG). Dies ist besonders wichtig, da das Bundesamt bei der Prüfung der Zulässigkeit

des Folgeantrags auf eine persönliche Anhörung verzichten kann (§ 71 Abs. 3 S. 3 AsylG) und hiervon in der Praxis auch Gebrauch macht. Nur, wenn die schriftliche Begründung des Folgeantrags bereits einen substantiierten Sachvortrag enthält, lädt das Bundesamt Folgeantragstellende für die Zulässigkeitsprüfung zu einer informatorischen Anhörung. Dies ist zudem regelmäßig der Fall, wenn die Person zwischen dem vorangegangenen Asylverfahren und dem Folgeantrag ins Herkunftsland gereist ist.¹³⁵

HINWEIS

Da die rechtlichen Hürden für die Zulässigkeit eines Folgeantrags sehr hoch sind und das Bundesamt im Regelfall allein aufgrund der schriftlichen Begründung über den Antrag entscheiden kann, empfiehlt es sich bereits in der Vorbereitung einer Folgeantragstellung erfahrene Kolleg*innen und/oder Rechtsanwält*innen hinzuzuziehen.

Anders als Asylerstantragstellende erhalten Folgeantragstellende zunächst keine Aufenthaltsgestattung. Für die Zeit der Zulässigkeitsprüfung ist ihnen lediglich eine Duldung aus rechtlichen Gründen nach § 60a Abs. 2 AufenthG auszustellen.¹³⁶ Erst wenn die Prüfung ergeben hat, dass ein erneutes Asylverfahren durchgeführt wird, ist eine Aufenthaltsgestattung auszustellen. Wird der Folgeantrag hingegen als unzulässig abgelehnt so droht die Abschiebung, sofern keine anderweitigen Duldungsgründe vorliegen. Im Regelfall darf eine Abschiebung erst nach Ablauf der Rechtsmittelfrist erfolgen (§ 71 Abs. 5 S. 3 AsylG). Lediglich wenn der Folgeantrag aus behördlicher Sicht nur zur Verzögerung oder Behinderung einer Abschiebung gestellt wurde oder die Person bereits

135 Vgl. hierzu DA Asyl, Kapitel Folgeanträge.

136 In der Praxis der Ausländerbehörden kommt es vor, dass nicht immer eine Duldung ausgestellt wird, sondern andere Papiere (etwa eine „Bescheinigung über die Asylfolgeantragstellung“) ausgehändigt werden. Hintergrund dieser Praxis dürfte die Tatsache sein, dass § 71 AsylG nicht explizit regelt, dass eine Duldungsbescheinigung auszustellen ist. Da die antragstellende Person jedoch vor Entscheidung über die Zulässigkeit des Antrags nicht abgeschoben werden darf, liegen rechtliche Abschiebungshindernisse im Sinne des § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG vor.

in der Vergangenheit einen erfolglosen Folgeantrag gestellt hat, darf eine Abschiebung vor Ablauf der Rechtsmittelfrist vollzogen werden, sobald das Bundesamt der Ausländerbehörde mitgeteilt hat, dass die Voraussetzungen für die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens nicht vorliegen (§ 71 Abs. 5 S. 2 AsylG).

9.1.4.2 Der Zweitantrag

Als Zweitantrag gilt ein Asylantrag, wenn die Person bereits in einem als **sicher erklärten Drittstaat** im Sinne des § 26a AsylG ein **Asylverfahren durchlaufen** hat und dieses inhaltlich **erfolglos abgeschlossen** wurde (§ 71a Abs. 1 AsylG). Als „sichere“ Drittstaaten im Sinne dieser Regelung gelten alle EU-Mitgliedstaaten sowie Norwegen und die Schweiz (§ 26a i.V.m. Anlage I zu § 26a AsylG). Betroffen von dieser Regelung sind somit Schutzsuchende, die zunächst ein Dublin-Verfahren durchlaufen mussten. Ist die Zuständigkeit – aus welchen Gründen auch immer – auf Deutschland übergegangen, so prüft das Bundesamt in einem nächsten Schritt, ob es den Asylantrag als Erst- oder Zweitantrag zu behandeln hat.

Voraussetzung für die Einstufung des Asylantrags als Zweitantrag ist die Feststellung, dass das Asylverfahren in dem betreffenden Dublin-Mitgliedstaat tatsächlich erfolglos abgeschlossen wurde (§ 71a Abs. 1 AsylG). Diese Voraussetzung ist nur dann erfüllt, wenn der betreffende Mitgliedstaat den Asylantrag inhaltlich geprüft und daraufhin abgelehnt hat oder die antragstellende Person den Asylantrag ausdrücklich zurückgenommen hat. Wurde das Asylverfahren lediglich eingestellt bzw. die Rücknahme fingiert, weil die Person den Staat verlassen oder das Verfahren nicht betrieben hat, ohne dass die Fluchtgründe inhaltlich bewertet wurden, ist der in Deutschland gestellte Asylantrag als Erstantrag zu behandeln.¹³⁷ Gleiches gilt, wenn dem Bundesamt der aktuelle Stand des Asylverfahrens in dem Staat nicht bekannt ist und

¹³⁷ Vgl. EuGH, Urteil vom 19.12.2024 – C-123/23, C 202/23 – asyl.net: M32939; BVerwG, Urteil vom 14.12.2016 - 1 C 4.16 – asyl.net: M24603.

sich nicht zweifelsfrei feststellen lässt, dass der Asylantrag in dem betreffenden Staat inhaltlich geprüft und tatsächlich unanfechtbar abgelehnt oder zurückgenommen worden ist.

Stuft das Bundesamt den Asylantrag als Zweitantrag ein müssen die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG erfüllt sein. Danach ist ein erneutes Asylverfahren nur durchzuführen, sofern sich die Rechts- oder Sachlage im Vergleich zu dem bereits in einem „sicheren“ Drittstaat durchgeföhrten Asylverfahren verändert hat oder neue Beweismittel vorliegen. Zudem muss die Person außerstande gewesen sein, die neuen Umstände in das frühere Verfahren einzubringen. Im Gegensatz zu Asylfolgeantragstellenden ist in der Literatur umstritten, ob von einer persönlichen Anhörung abgesehen werden kann. Da insofern, trotz unterschiedlichem Wortlaut¹³⁸, das Prüfverfahren identisch mit dem des Folgeantrags ist, wird insoweit auf die Ausführungen zum Asylfolgeantrag verwiesen.

Zweitantragstellenden ist für die Zeit bis zur Entscheidung über die Zulässigkeit des Antrags zwingend eine Duldung nach § 60a AufenthG zu erteilen (§ 71a Abs. 3 S. 1 AsylG).

9.1.5 Die Anhörung zur Zulässigkeit

Bevor das Bundesamt einen Asylantrag als unzulässig ablehnen darf, hat es die schutzsuchende Person anzuhören. Die Anhörung hat im Regelfall¹³⁹ persönlich, d.h. im Rahmen eines persön-

¹³⁸ Bis zum Inkrafttreten des sogenannten „Rückführungsverbesserungsgesetzes“ am 27.02.2024 wurde auch beim Asylfolgeantrag nach § 71 AsylG auf das Vorliegen der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG abgestellt. Die Änderung des Wortlauts wurde mit der Umsetzung der entsprechenden Vorgaben aus der Asylverfahrensrichtlinie begründet (BT-Drs. 20/9463, S. 56 ff.). Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb der Gesetzgeber in Zuge dieser Änderung § 71a AsylG nicht ebenfalls angepasst hat. Inhaltlich dürften die Regelungen, vor dem Hintergrund einer möglichst unionsrechtskonformen Auslegung, jedoch gleich behandelt werden (vgl. hierzu BeckOK AuslR/Dickten AsylG § 71a Rn. 10b f.).

¹³⁹ Lediglich bei Asylfolgeantragstellenden erfolgt die Anhörung schriftlich, d.h. die Personen erhalten Gelegenheit innerhalb einer vom Bundesamt gesetzten Frist schriftlich zu der beabsichtigten

lichen Gesprächs, zu erfolgen (§ 29 Abs. 2 S. 1 AsylG; Art. 5 Abs. 1 Dublin-III-VO).

Die Rahmenbedingungen der Zulässigkeitsanhörung gleichen denen der persönlichen Anhörung zu den Fluchtgründen. Die Anhörung hat in der Erstsprache der schutzsuchenden Person zu erfolgen und die Sprachmittlung wird vom Bundesamt bereitgestellt. Die asylsuchende Person kann auch hier eine*n geeignete*n Dolmetscher*in ihrer Wahl hinzuziehen sowie sich von einem Beistand begleiten lassen. Bei vulnerablen Personen kann zudem darum gebeten werden, dass die Anhörung durch eine*n Sonderbeauftragte*n erfolgt.¹⁴⁰

In der Anhörung wird die schutzsuchende Person zunächst detailliert zu ihrem Fluchtweg, zu Aufenthalt und ihrer jeweiligen Dauer in anderen Staaten sowie zu von anderen Staaten ausgestellten Visa und Aufenthaltstiteln befragt. In Dublin-Verfahren werden die Asylsuchenden zudem mit möglichen Treffern in der Eurodac-Datenbank oder dem VIS konfrontiert. Gleiches gilt für Personen, die internationalen Schutz in einem anderen EU-Mitgliedstaat erhalten haben. Anschließend wird die Person aufgefordert darzulegen, welche Gründe gegen eine Abschiebung in den anderen Staat (Dublin-Staat, EU-Mitgliedstaat, sicherer oder sonstiger Drittstaat) sprechen. Dies ist der Moment in dem detailliert vorgetragen werden sollte, wie die Umstände des Aufenthaltes in dem betreffenden Staat gewesen sind und weshalb die Person nicht in diesen Staat zurückkehren kann. In diesem Zusammenhang sind neben der Situation in dem Staat u.a. auch bestehende Erkrankungen, Behinderungen, Schwangerschaften, Pflegebedürftigkeit sowie familiäre Beziehungen zu in Deutschland (oder einem anderen Dublin-Staat) lebenden Personen zu benennen.

In Dublin-Verfahren können diese Gründe im Einzelfall z.B. dazu führen, dass das Bundesamt von

Unzulässigkeitsentscheidung Stellung zu nehmen (§ 29 Abs. 2 S. 2 AsylG). Bei Zweitantragstellenden ist umstritten, ob eine persönliche Anhörung durchzuführen ist.

140 Vgl. hierzu Kapitel 8.3.

seinem Recht auf Selbsteintritt Gebrauch macht. In Verfahren, in denen sich Personen länger in einem sonstigen Drittstaat aufgehalten haben, kann die (persönliche) Situation ein Grund sein, weshalb eine Sicherheit vor Verfolgung nicht angenommen und der Antrag nicht als unzulässig entschieden werden darf.

Erscheint die Person (selbstverschuldet) nicht zu der Anhörung über die Zulässigkeit bzw. äußert sie in den Fällen eines Folge- oder Zweitantrags nicht fristgerecht schriftlich, so entscheidet das Bundesamt nach Aktenlage (§ 29 Abs. 3 S. 1 AsylG). Kann die Person glaubhaft machen, dass sie unverschuldet (z.B. ärztlich attestierter Reiseunfähigkeit) nicht zum Termin erscheinen konnte, so ist ein neuer Termin für die Anhörung anzuberaumen (§ 29 Abs. 3 S. 2,3 AsylG).

9.2 Die inhaltliche Prüfung

Mit jedem Asylantrag wird die Anerkennung als **Asylberechtigte*r** (Art. 16a GG) sowie die Zuerkennung des **internationalen Schutzes** (§§ 3,4 AsylG) beantragt (§ 13 Abs. 2 S. 1 AsylG). In der Regel prüft das Bundesamt zunächst, ob die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft vorliegen. Ist dies nicht der Fall, kommt auch die Asylberechtigung nicht in Frage, sodass das Bundesamt diesen Schutzstatus nicht gesondert prüft. Gleiches gilt in den Fällen, in denen der Asylantrag auf die Prüfung des internationalen Schutzes beschränkt wurde (§ 13 Abs. 2 S. 2 AsylG).

Liegen die Voraussetzungen für die Flüchtlingseigenschaft nicht vor prüft das Bundesamt als nächstes, ob die Voraussetzungen für den subsidiären Schutz vorliegen. Ist auch dies nicht der Fall, prüft das Bundesamt schließlich, ob Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG festgestellt werden können (§ 24 Abs. 2 AsylG).

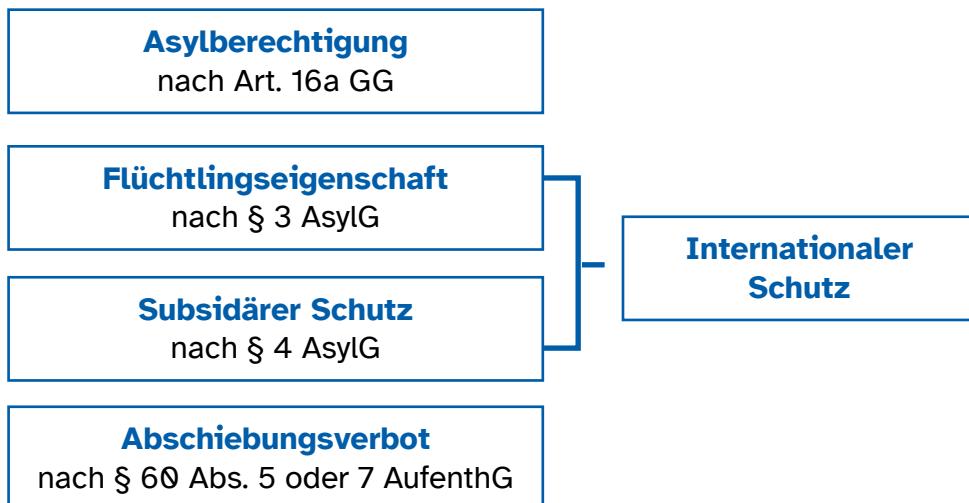
Eine vertiefte Auseinandersetzung mit dem materiellen Asylrecht ist für die Asylverfahrens-

beratung unerlässlich. Nur mit entsprechenden Kenntnissen können Schutzsuchende angemessen auf die Anhörung zu den Fluchtgründen vorbereitet und die Erfolgsaussichten einer Klage gegen eine mögliche negative Entscheidung des Bundesamts eingeschätzt werden. Da der Fokus dieser Arbeitshilfe auf dem Asylverfahrensrecht liegt, wird an dieser Stelle auf die Arbeitshilfe „**Leitfaden zum Flüchtlingsrecht – Die materiellrechtlichen Voraussetzungen für die Gewährung von Flüchtlings- oder anderweitigem Schutz**“ herausgegeben vom Deutschen Roten Kreuz und dem Informationsverbund Asyl & Migration, verwiesen. Die Arbeitshilfe beinhaltet ausführliche Grundlageninformationen zum materiellen Asylrecht. Der Leitfaden steht auf der Internetseite des Infoverbundes unter folgendem Link zum Download zur Verfügung: <https://www.asyl.net/view/neuausgabe-leitfaden-zum-fluechtlingsrecht>.

Besonders praxisnah und hilfreich für das Selbststudium sind darüber hinaus auch das bereits zu Beginn erwähnte „**Fallbuch Asylrecht. Mit Bezug zu den Voraussetzungen für die Gewährung von Flüchtlings- oder anderweitigem Schutz**“ sowie der Leitfaden „**Asylverfahren und Flüchtlingsschutz**“ von Stephan Hocks.¹⁴¹

141 Vgl. Kapitel 3.2.3.

Die vier im Asylverfahren zu prüfenden Schutzstatus im Überblick



Da auch die Anforderungen an den Nachweis eines krankheitsbedingten Abschiebungsverbotes sehr hoch sind, ist für die Beratungspraxis auch hier eine vertiefte Auseinandersetzung erforderlich. Hierfür bietet sich die Arbeitshilfe „**Krankheit als Abschiebungshindernis Anforderungen an die Darlegung von Abschiebungshindernissen aufgrund von Krankheit im Asyl- und Aufenthaltsrecht**“, herausgegeben vom Deutschen Roten Kreuz und dem Informationsverbund Asyl & Migration an: https://www.asyl.net/fileadmin/user_upload/publikationen/Arbeitshilfen/2020-10_Broschueren_Krankheit_Abschiebungshindernis_2Aufl.pdf.

Insbesondere im Falle psychischer Erkrankungen sind zudem die Psychosozialen Zentren für Geflüchtete (PSZ) gute Ansprechpartner*innen, wenn es um die konkrete Versorgung der Person, aber auch um die Anforderungen an qualifizierte Atteste im Rahmen des Asylverfahrens geht. Die Kontaktdaten der bundesweiten PSZ können der Internetseite der Bundesweiten Arbeitsgemeinschaft der Psychosozialen Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer (BAfF) unter folgendem Link entnommen werden: <https://www.baff-zentren.org/hilfe-vor-ort/psychosoziale-zentren/>.

10. Die Entscheidung

10.1 Dauer des behördlichen Asylverfahrens

Nach welcher Zeitspanne eine Person die Entscheidung über ihren Asylantrag erhält, ist sehr verschieden. So hängt die Dauer des Asylverfahrens beim Bundesamt neben dem jeweiligen Herkunftsland sowie den individuellen Umständen des Einzelfalls auch von den Kapazitäten des Bundesamts ab. Nach dem Asylgesetz hat das Bundesamt eigentlich innerhalb von sechs Monaten über den Asylantrag zu entscheiden. Allerdings darf diese Frist u.a. bei knappen Personalressourcen, komplexen Fragen sowie einer vorübergehenden „unwissen Lage“ im Herkunftsland auf bis zu maximal 21 Monate ausgeweitet werden (§ 24 Abs. 4, 5 und 7 AsylG). Außerdem beginnen die Fristen erst ab dem Zeitpunkt, ab dem Deutschland nach der Dublin-III-VO zuständig geworden ist (§ 24 Abs. 6 AsylG). Das Bundesamt hat die asylsuchende Person schriftlich zu informieren, wenn es über den Asylantrag nicht innerhalb von sechs Monaten entscheiden kann (§ 24 Abs. 8 AsylG).

HINWEIS

Hat das BAMF, ohne zureichenden Grund, nicht innerhalb von sechs Monaten über den Asylantrag entschieden ist eine Untätigkeitsklage möglich (§ 75 VwGO). Ob und wenn ja zu welchem Zeitpunkt eine Untätigkeitsklage im Einzelfall Sinn ergibt, sollte jedoch wohl überlegt und anwaltlich abgeklärt sein.

10.2 Grundsätzliches zur behördlichen Entscheidung

Die Komplexität des Asylrechts zeigt sich auch mit Blick auf die verschiedenen rechtlich vorgesehenen Entscheidungsmöglichkeiten. So hat das Bundesamt nicht nur eine, sondern zahlreiche Möglichkeiten über einen Asylantrag positiv oder negativ zu entscheiden. Für die Beratungspraxis wichtig ist dabei vor allem, dass sich je nach Entscheidungsart auch die Rechtsfolgen – z.B. die Rechtsmittelfristen – unterscheiden. Bevor in den nachfolgenden Unterkapiteln die einzelnen Entscheidungsmöglichkeiten und ihre jeweils spezifischen Rechtsfolgen detaillierter erläutert werden, soll an dieser Stelle zunächst auf einige Grundsätze hingewiesen werden, die für alle Entscheidungen gelten.

Die Entscheidung über den Asylantrag hat immer **schriftlich** zu ergehen und ist vom Bundesamt **schriftlich zu begründen** (§ 31 Abs. 1 S. 1 AsylG). Der Bescheid muss zudem eine **Rechtsbehelfsbelehrung** enthalten, aus der die Art des Rechtsmittels, die Frist für die Einlegung von Rechtsmitteln sowie das zuständige Verwaltungsgericht hervorgehen müssen.

HINWEIS

Enthält der Bescheid keine oder eine fehlerhafte Rechtsbehelfsbelehrung so sind die im Asylgesetz vorgesehenen Rechtsmittelfristen hinfällig und die Frist verlängert sich auf ein Jahr ab Zustellung des Bescheides (§ 58 Abs. 2 VwGO). Dies wird vor allem dann wichtig, wenn die gesetzlich vorgesehene Rechtsmittelfrist bereits abgelaufen ist. Da die Ausländerbehörden mitunter nicht von einer fehlerhaften oder fehlenden Belehrung ausgehen und somit die gesetzlichen Fristen für ihr Handeln zugrunde legen, könnte allerdings bereits zeitnah eine Abschiebung drohen. Daher sollte das Jahr nicht abgewartet werden, sondern auch in diesen Fällen zeitnah eine anwaltliche Vertretung auf den Weg gebracht werden.

Der Bescheid ist der schutzsuchenden Person bzw. ihrer anwaltlichen Vertretung **förmlich zuzustellen** (§ 31 Abs. 1 S. 2 AsylG). Ist eine Person anwaltlich nicht vertreten, so hat das Bundesamt dem in deutscher Sprache verfassten Bescheid eine **Übersetzung** des Entscheidungstenors sowie der Rechtsbehelfsbelehrung in einer Sprache beizufügen, deren Kenntnis vernünftigerweise vorausgesetzt werden kann (§ 31 Abs. 1 S. 3 AsylG).¹⁴²

Anders als im allgemeinen Verwaltungsrecht ist bei asylrechtlichen Entscheidungen der **Widerspruch als Rechtsmittel ausgeschlossen** (§ 11 AsylG). Will eine Person gegen den Bescheid des Bundesamts rechtlich vorgehen, muss sie somit stets direkt **Klage** beim zuständigen Verwaltungsgericht einlegen. Gerichtskosten fallen bei gerichtlichen Streitigkeiten nach dem Asylgesetz nicht an (§ 83b AsylG). Zu beachten ist auch, dass die Klage gegen asylrechtliche Bescheide nicht in allen Fällen aufschiebende Wirkung hat. Dies bedeutet, dass im Falle einer Ablehnung des Asylantrags, je nach den Umständen im Einzelfall, eine Abschiebung trotz laufenden Klageverfahrens drohen kann. In diesen Fällen bedarf es deshalb mitunter eines Antrags auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 VwGO. In welchen Fallkonstellationen die Klage keine aufschiebende Wirkung entfaltet und ein Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO ggf. erforderlich ist, wird in Kapitel 10.4 erläutert.

HINWEIS

In erstinstanzlichen Verfahren vor dem Verwaltungsgericht (VG) besteht **kein Zwang zur anwaltlichen Vertretung** (§ 67 Abs. 1 VwGO).¹⁴³ Rechtsmittel gegen eine asylrechtliche Entscheidung können somit auch ohne anwaltliche Vertretung eingereicht werden. Angesichts der Komplexität des Asylrechts und der existenziellen Bedeutung des Ausgangs des Verfahrens für die schutzsuchende Person ist es im Regelfall jedoch **ratsam**, für das gerichtliche Verfahren eine*n im Asylrecht versierte*n Anwält*in zu mandatieren.

Hinsichtlich der anfallenden anwaltlichen Kosten besteht für Personen ohne Einkommen die Möglichkeit **Prozesskostenhilfe** (PKH) zu beantragen (§§ 114 ZPO ff.). Der Antrag ist gesondert beim zuständigen Verwaltungsgericht einzureichen, welches auch über das einzulegende Rechtsmittel gegen den Bundesamtsbescheid entscheidet. Ob ein PKH-Antrag im Einzelfall sinnvoll ist und welche Unterlagen beigebracht werden müssen, darüber informieren in der Regel die Anwält*innen.

In besonders gelagerten Einzelfällen besteht zudem die Möglichkeit, über den Flüchtlingsrat des jeweiligen Bundeslandes einen Antrag auf Unterstützung durch den **PRO ASYL-Rechts hilfefonds** zu stellen. Nähere Informationen zu den Voraussetzungen und dem Antragsverfahren sind über den jeweiligen Landesflüchtlingsrat des Bundeslandes erhältlich: www.fluechtlingsrat.de. In Verfahren von unbegleiteten Minderjährigen ist unter bestimmten Voraussetzungen ein Antrag auf Rechtshilfe beim Bundesfachverband Minderjährigkeit und Flucht möglich: <https://b-umf.de/rechtshilfefonds/antrag/>.

142 Zu den Zustellungsvorschriften vgl. ausführlich Kapitel 6.

143 Für Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht (OVG) bzw. dem Verwaltungsgerichtshof (VGH) sowie dem BVerwG besteht hingegen eine rechtliche Verpflichtung zur anwaltlichen Vertretung (§ 67 Abs. 4 VwGO).

Da die Rechtsmittelfristen im Asylverfahren mit ein bis zwei Wochen recht kurz sind, kann es passieren, dass nicht immer rechtzeitig innerhalb der Frist eine anwaltliche Vertretung auf den Weg gebracht werden kann. Dies gilt vor allem für Fallkonstellationen, in denen Ratsuchende sich am letzten Tag der Rechtsmittelfrist an die Beratungsstelle wenden. Um zumindest die **Frist zu wahren** kann die Person in solchen Fällen die Rechtsmittel auch selbst einlegen, ohne dass es dabei bereits einer Begründung bedarf. Die Begründung kann nachgereicht werden. Die Frist für eine solche Nachreicherung beträgt im Falle einer Klage einen Monat (§ 74 Abs. 2 S. 1 AsylG). Im Falle eines Antrags auf einstweiligen Rechtsschutz sind Begründungen jedoch – je nach Vorgehen des Gerichts – schneller einzureichen. Daher sollte beim einstweiligen Rechtsschutz mit der fristwährenden Einreichung des Antrags auch eine Fristverlängerung für die Begründung beantragt werden. Dabei kann auf die Suche nach anwaltlicher Vertretung Bezug genommen werden. Die Begründungen sollten in beiden Fällen zeitnah durch eine mandatierte anwaltliche Vertretung übernommen werden. Auf die fristwährende Einlegung von Rechtsmitteln ohne Anwält*in sollte nur zurückgegriffen werden, wenn tatsächlich auch am letzten Tag der Frist keine anwaltliche Vertretung mehr realistisch ist.

Rechtsmittel sind grundsätzlich schriftlich – per Fax, Post oder über den Hausbriefkasten des Verwaltungsgerichts – einzulegen.¹⁴⁴ Aufgrund der knappen Fristen sind in der Praxis das Fax, sowie der Einwurf in den Gerichtsbriefkasten die besseren Optionen als der Weg über die Post, da die Frist nur gewahrt wird, wenn das Rechtsmittel am letzten Tag der Frist auch tatsächlich und im Zweifel nachweislich bei Gericht eingeht. Neben dem Schriftwege besteht die Möglichkeit persönlich bei der Rechtsantragstelle des zuständigen Verwaltungsgerichts vorzusprechen und die begehrten Rechtsmittel zu Protokoll zu geben. Die jeweiligen Öffnungszeiten sind dabei zu beachten.

¹⁴⁴ Zu beachten ist, dass mit einer E-Mail kein wirksames Rechtsmittel eingereicht werden kann.

HINWEIS

War die schutzsuchende Person unverschuldet an der Einhaltung der Rechtsmittelfrist verhindert, so ist unter Hinzuziehung anwaltlichen Rats zu klären, ob ein **Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand** gemäß § 60 VwGO infrage kommt. Dies kann beispielsweise bei einer versäumten Klagefrist aufgrund einer nicht vorhersehbaren akuten stationären Krankenhausbehandlung oder einer fehlerhaften Zustellung des Bundesamtes trotz nachweislich mitgeteilter Anschrift der Fall sein.¹⁴⁵ Ziel eines Wiedereinsetzungsantrags ist es, die versäumte Klagefrist erneut in Gang zu setzen. Hat der Antrag Erfolg, so lebt die Klagefrist für das frühere Verfahren wieder auf.

Der Antrag auf Wiedereinsetzung ist innerhalb von **zwei Wochen**, ab Kenntnisserlangung bzw. Wegfall der Gründe, die zum unverschuldeten Versäumen der Klagefrist geführt haben, zu stellen. Auch hier empfiehlt es sich grundsätzlich den Antrag durch eine anwaltliche Vertretung stellen zu lassen.

¹⁴⁵ An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass Versäumnisse von Bevollmächtigten stets zu Lasten der Personen gehen. Ist die schutzsuchende Person bereits anwaltlich vertreten und hat diese Vertretung es versäumt innerhalb der Frist Rechtsmittel einzulegen, so hat ein Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand keine Aussicht auf Erfolg.

10.3 Die verschiedenen Formen der Schutzzuerkennung

Wie bereits erläutert, werden im Asylverfahren insgesamt vier verschiedene Schutzstatus geprüft. Das Bundesamt hat somit folgende Optionen einen Schutzstatus zuzuerkennen:

- Anerkennung der **Asylberechtigung** nach Art. 16a GG
- Zuerkennung der **Flüchtlingseigenschaft** nach § 3 AsylG
- Zuerkennung des **subsidiären Schutzes** nach § 4 AsylG
- Feststellung von **Abschiebungsverboten** nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG.

Die positive Entscheidung über die Zuerkennung eines Schutzstatus wird bereits mit der Zustellung des Bescheides unanfechtbar. Im Falle der Zuerkennung des subsidiären Schutzes oder der Feststellung des Vorliegens von Abschiebungsverboten besteht jedoch die Möglichkeit gegen die Ablehnung eines besseren Schutzstatus Klage einzureichen. Ob eine Klage im Einzelfall sinnvoll ist und was es dabei zu beachten gibt, wird an entsprechender Stelle in den folgenden Unterkapiteln erläutert.

Zuständig für die Ausstellung der aus der Entscheidung resultierenden Aufenthaltspapiere ist die zuständige Ausländerbehörde. Diese ist dabei an die positive Entscheidung des Bundesamtes gebunden (§§ 6, 42 AsylG) und kann die Erteilung bzw. Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis im Regelfall nicht verweigern, solange der Schutzstatus besteht. Welche Aufenthaltserlaubnis erteilt wird, hängt vom jeweiligen Schutzstatus ab.

Die einzelnen Rechtsfolgen der Schutzzuerkennung werden in den nachfolgenden Unterkapiteln überblickshaft erläutert.

HINWEIS

Ausführliche Informationen zum Zugang zum Arbeitsmarkt sowie zu Familien- und Sozialleistungen für Geflüchtete, je nach Aufenthaltsstatus, bietet die Arbeitshilfe „**Soziale Rechte von Flüchtlingen**“ herausgegeben vom Paritätischen Gesamtverband.

Vertiefende Informationen zum Arbeitsmarktzugang für Geflüchtete finden sich zudem in der Broschüre „**Rahmenbedingungen des Arbeitsmarktzugangs von Geflüchteten**“ herausgegeben vom Deutschen Roten Kreuz und dem Informationsverbund Asyl & Migration.

10.3.1 Asylberechtigung und Flüchtlingseigenschaft

Da die Rechtsfolgen der Asylberechtigung und der Flüchtlingseigenschaft identisch sind, werden diese nachfolgend gemeinsam erläutert.

Tenor Asylberechtigung

1. Die Asylberechtigung wird **anerkannt**.
2. Die Flüchtlingseigenschaft wird **zuerkannt**.

Tenor Flüchtlingseigenschaft

1. Die Flüchtlingseigenschaft wird **zuerkannt**.
2. Die Anträge auf Asylanerkennung werden **abgelehnt**.

Aufenthaltsrechtliche Rechtsfolge ist zunächst die Erteilung einer **Aufenthaltserlaubnis**. Diese ist mit dem positiven Bescheid des Bundesamts sowie der separat durch das Bundesamt ausgestellten Abschlussmitteilung bei der zuständigen Ausländerbehörde zu beantragen. Asylberechtigte erhalten die Aufenthaltserlaubnis nach **§ 25 Abs. 1 AufenthG**. Flüchtlinge im Sinne der GFK erhalten die Aufenthaltserlaubnis nach **§ 25 Abs. 2 S. 1 Alt. 1 AufenthG**. Beide Aufenthaltserlaubnisse werden für einen Gültigkeitszeitraum von drei Jahren erteilt (§ 26 Abs. 1 S. 2 AufenthG).

HINWEIS

§ 25 Abs. 2 S. 1 AufenthG umfasst sowohl die Aufenthaltserlaubnis für Menschen mit Flüchtlingseigenschaft (§ 25 Abs. 2 S. 1 Alt. 1 AufenthG) als auch die Aufenthaltserlaubnis für subsidiär Schutzberechtigte (§ 25 Abs. 2 S. 1 Alt. 2 AufenthG). Da sich die Rechtsfolgen dieser beiden Schutzstatus in Teilen deutlich unterscheiden, ist es in der Beratung wichtig zu wissen, welchen der beiden Schutzstatus eine Person erhalten hat. Im elektronischen Aufenthaltstitel (eAT) wird zur besseren Unterscheidung in der Regel hinter dem Paragrafen des AufenthG die Rechtsgrundlage aus dem AsylG vermerkt. Bei Personen mit Flüchtlingseigenschaft steht also häufig „§ 25 Abs. 2 AufenthG (§ 3 AsylG)“ im eAT. Bei subsidiär Schutzberechtigten ist „§ 25 Abs. 2 AufenthG (§ 4 AsylG)“ im eAT vermerkt. Fehlt dieser Hinweis, sollte in der Beratung nach dem Bescheid des Bundesamts gefragt werden, der über den zuerkannten Schutzstatus Auskunft gibt.

Für die Zeit zwischen der Beantragung und der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis bzw. der Aushändigung des elektronischen Aufenthaltstitels (eAT) erhalten die Schutzberechtigten eine **Fiktionsbescheinigung** nach § 81 Abs. 3 AufenthG (§ 25 Abs. 1 S. 3 AufenthG, § 25 Abs. 2 S. 2 AufenthG). Bis auf grenzüberschreitende Reisen haben Asylberechtigte und GFK-Flüchtlinge mit der Fiktionsbescheinigung bereits sämtliche Rechte, die ihnen auch mit der Aufenthaltserlaubnis zustehen.

Im Gegensatz zur Aufenthaltserlaubnis berechtigt die Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 3 AufenthG nicht zu **Reisen** innerhalb der Schengen-Staaten sowie zur Wiedereinreise nach Deutschland (Nr. 81.5.3 AVwV AufenthG). Dies bedeutet, dass bis zur Erteilung der Aufenthaltserlaubnis, trotz Schutzzuerkennung, grenzüberschreitende Reisen nicht möglich sind.

Asylberechtigten und Flüchtlingen im Sinne der GFK ist ein **Reiseausweis für Flüchtlinge** – aufgrund seiner Farbe umgangssprachlich auch als „Blauer Pass“ bezeichnet – auszustellen. Dieser Passersatz berechtigt im Regelfall zu grenzüberschreitenden Reisen. Vor Reisen außerhalb des Schengen-Gebiets sollten sich Schutzsuchende jedoch bei der Botschaft des beabsichtigten Reiselandes erkundigen, ob eine Einreise mit einem Reiseausweis problemfrei möglich ist.

Der Reiseausweis berechtigt nicht zu Reisen in den Verfolgerstaat. Von Reisen in den Herkunftsstaat ist allerdings bereits deshalb abzuraten, weil diese neben den drohenden Gefahren im Verfolgerstaat zu einem Widerruf des Schutzstatus führen können. Nach § 73 Abs. 7 AsylG wird gesetzlich vermutet, dass die Voraussetzungen für den Schutzstatus nicht mehr vorliegen, wenn eine schutzberechtigte Person in den Herkunftsstaat gereist ist. Diese gesetzliche Vermutung greift jedoch nicht, wenn die Reise zur Erfüllung einer sittlichen Pflicht (z.B. Besuch eines lebensbedrohlich erkrankten Kernfamilienangehörigen) zwingend geboten gewesen ist. Schutzberechtigte sind zudem verpflichtet eine beabsichtigte Reise in den Herkunftsstaat vorab, unter Angabe der Gründe, der Ausländerbehörde anzugeben (§ 47b AufenthG). Darüber hinaus sind die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende, die Bundespolizei, die Ausländerbehörden und die deutschen Auslandsvertretungen verpflichtet, dem Bundesamt mitzuteilen, wenn sie Kenntnis davon haben, dass eine schutzberechtigte Person in den Herkunftsstaat gereist ist (§ 8 Abs. 1c AsylG). Diese gesetzlichen Regelungen zum Widerruf gelten nicht nur für die Asylberechtigung und die Flüchtlingseigenschaft, sondern auch für den subsidiären Schutz und die Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG.

Eine weitere wichtige Rechtsfolge der Schutzzuerkennung ist der **Anspruch auf Familiennachzug**. Der Familienbegriff umfasst dabei:

- Ehepartner*innen¹⁴⁶ (§ 29 Abs. 2 i.V.m. § 30 AufenthG)
- minderjährige ledige Kinder (§ 29 Abs. 2 i.V.m. § 32 AufenthG) sowie
- Eltern von (ehemals) unbegleiteten Minderjährigen (§ 36 Abs. 1 AufenthG).

Normalerweise wird beim Familiennachzug von Ehepartner*innen und minderjährigen Kindern vorausgesetzt, dass der Lebensunterhalt für die gesamte Familie gesichert (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG) und ausreichender Wohnraum (§ 29 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 AufenthG) vorhanden ist. Von diesen beiden Voraussetzungen ist bei Familienangehörigen von Asylberechtigten und GFK-Flüchtlingen allerdings zwingend abzusehen, wenn der Antrag auf Familiennachzug innerhalb einer **Frist von drei Monaten** nach Zustellung des positiven BAMF-Bescheides gestellt wird (§ 29 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 AufenthG).¹⁴⁷ Wird die Frist hingegen verpasst, so kann von der Lebensunterhaltssicherung sowie vom Wohnraumerfordernis nur noch im Ermessen abgesehen werden (§ 29 Abs. 2 S. 1 AufenthG). **Es ist entsprechend für die Familien von größter Bedeutung, die 3-Monats-Frist zu wahren.** Hierzu bedarf es eines **genauen und gut dokumentierten Vorgehens** bei der Antragstellung. Entsprechend sind bei offenen Fragen und Unsicherheiten in jedem Fall erfahrene Kolleg*innen, Anwält*innen sowie aktuelle Arbeitshilfen zu Rate zu ziehen oder eine anwaltliche Vertretung sicherzustellen.

¹⁴⁶ Bei gleichgeschlechtlichen Paaren sind auch eingetragene Lebenspartner*innen erfasst (§ 27 Abs. 2 AufenthG).

¹⁴⁷ Weitere Voraussetzung hierfür ist, dass die Herstellung der familiären Lebensgemeinschaft in einem Staat, der nicht Mitgliedstaat der Europäischen Union ist und zu dem die schutzberechtigte Person oder ihre Familienangehörigen eine besondere Bindung haben, nicht möglich ist (§ 29 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 AufenthG).

HINWEIS

Ausführliche Informationen zu den rechtlichen Voraussetzungen sowie den erforderlichen Unterlagen und praktischen Verfahrensschritten im Kontext Familiennachzug finden sich auf der Internetseite des Informationsverbundes Asyl & Migration unter: <https://familie.asyl.net/materialien>. Darüber hinaus kann sich auch an den DRK Suchdienst gewendet werden.

Sofern die Ehe bereits vor der Einreise der anerkannten Person nach Deutschland bestanden hat, ist zudem von dem sonst regelhaft erforderlichen Nachweis von A1-Deutschkenntnissen des*der nachziehenden Ehepartner*in abzusehen (§ 30 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 AufenthG).

Beim **Kindernachzug** zu Asylberechtigten und Personen mit Flüchtlingseigenschaft i.S.d. GFK ist zu beachten, dass ein Nachzug auch von inzwischen **volljährigen Kindern** möglich ist, solange das Kind zum Zeitpunkt der Asylantragstellung der Eltern noch minderjährig gewesen ist. Gleichermaßen gilt für den **Elternnachzug** zu unbegleiteten Minderjährigen. Auch hier kommt es darauf an, dass der junge Mensch zum Zeitpunkt der Asylantragstellung noch minderjährig gewesen ist. Ein Nachzug der Eltern ist somit auch dann möglich, wenn der junge Mensch inzwischen **volljährig** geworden ist. Beide Regelungen gehen auf wegweisende Entscheidungen des EuGH aus August 2022¹⁴⁸ zurück. In beiden Fällen sollte der Antrag auf Familiennachzug ebenfalls innerhalb von drei Monaten nach der Schutzzuerkennung gestellt werden, da sowohl das Auswärtige Amt als auch das BMI von einer solchen Frist ausgehen.¹⁴⁹ Die

Frist ist hingegen irrelevant, wenn es um den Elternnachzug zu unbegleiteten Minderjährigen geht, die zum Zeitpunkt der Zustellung des Bundesamtsbescheides noch minderjährig sind. Hier gibt es keine 3-Monatsfrist. In diesen Fällen ist allerdings darauf zu achten, dass der Antrag auf Elternnachzug noch vor Eintritt der Volljährigkeit gestellt wird. Ist dies der Fall, so ist beim Elternnachzug von der Lebensunterhaltssicherung und dem Wohnraumerfordernis abzusehen (§ 36 Abs. 1 AufenthG).

Asylberechtigte und Genfer Konventionsflüchtlinge haben einen freien **Zugang zum Arbeitsmarkt** und sind deutschen Staatsangehörigen auch mit Blick auf den **Zugang zu Sozial- und Familienleistungen** sowie **Wohngeld und Ausbildungsförderung** gleichgestellt. Unter bestimmten Voraussetzungen ist jedoch für bis zu drei Jahre nach der Schutzzuerkennung eine **Wohnsitzauflage** nach § 12a AufenthG zu verhängen.

148 EuGH, Urteil vom 01.08.2022 - C-279/20 - asyl.net: M30815; EuGH, Urteil vom 01.08.2022 - C-273/20, C-355/20 - asyl.net: M30811. Weitere Informationen zu der Rechtsprechung des EuGH und ihren Folgen für die Praxis gibt es auf der Internetseite des Informationsverbundes Asyl & Migration unter: <https://www.asyl.net/view/eugh-urteile-minderjaehrigkeit-bei-antragstellung-ist-im-familiennachzugsverfahren-massgeblich>.

149 Vgl. Weisung des Auswärtigen Amts zum Eltern- und Kinder- nachzug zu anerkannten Flüchtlingen vom 28.10.2022 - asyl.net: M31755; Hinweise des BMI zur Umsetzung der EuGH-Rechtsprechung zum Beurteilungszeitpunkt der Minderjährigkeit beim Familiennachzug vom 07.11.2022 - asyl.net: M31185.

10.3.2 Subsidiärer Schutz

Tenor subsidiärer Schutz:

1. Der subsidiäre Schutzstatus wird **zuerkannt**.
2. Im Übrigen wird der Asylantrag **abgelehnt**.

Aufenthaltsrechtliche Rechtsfolge ist auch beim subsidiären Schutz zunächst die Erteilung einer **Aufenthaltserlaubnis**. Diese wird nach **§ 25 Abs. 2 S. 1 Alt. 2 AufenthG** erteilt und ist für drei Jahre gültig (§ 26 Abs. 1 S. 2 AufenthG).¹⁵⁰

HINWEIS

Gegen die Ablehnung der Flüchtlingseigenschaft bei gleichzeitiger Zuerkennung des subsidiären Schutzes kann innerhalb von **zwei Wochen Klage** beim zuständigen Verwaltungsgericht eingereicht werden. Eine solche Klage – auch „**Aufstockerklage**“ genannt – kann im Einzelfall sinnvoll sein, da die Rechtsfolgen des subsidiären Schutzes in wesentlichen Teilen nicht mit denen der Flüchtlingseigenschaft identisch sind. Mit der Klage geht der subsidiäre Schutzstatus nicht verloren. Auch die Aufenthaltserlaubnis ist trotz des Klageverfahrens zu erteilen (§ 10 Abs. 1 AufenthG). Dennoch ergibt es im Vorfeld einer Klage selbstverständlich Sinn, die Erfolgsausichten einer Klage abzuklären, um u.a. unnötige Kosten für eine anwaltliche Vertretung sowie weiteren Aufwand im Falle einer aussichtslosen Klage zu vermeiden.

Für die Zeit zwischen der Beantragung und der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis bzw. der Aushändigung des elektronischen Aufenthaltstitels (eAT) erhalten auch subsidiär Schutzberechtigte eine **Fiktionsbescheinigung** nach § 81 Abs.

¹⁵⁰ In der Praxis kann es vorkommen, dass Personen mit subsidiärem Schutz noch im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis sind, die kürzer als drei Jahre ausgestellt wurde. Bis zum Inkrafttreten des sogenannten Rückführungsverbesserungsgesetzes am 27.02.2024 war die Gültigkeitsdauer der Aufenthaltserlaubnis auf ein bzw. zwei Jahre beschränkt.

3 AufenthG (§ 25 Abs. 2 S. 2 AufenthG). Bis auf grenzüberschreitende Reisen¹⁵¹ (siehe S. 69), haben subsidiär geschützte Personen mit der Fiktionsbescheinigung bereits sämtliche Rechte, die ihnen auch mit der Aufenthaltserlaubnis zustehen.

Subsidiär Schutzberechtigte haben **keinen Anspruch** auf Ausstellung eines deutschen Passersatzes. Lediglich wenn im konkreten Einzelfall die Beschaffung eines Nationalpasses unzumutbar ist kann subsidiär Schutzberechtigten ein **Reiseausweis für Ausländer** – umgangssprachlich: „Grauer Pass“ – ausgestellt werden (§ 5 AuenthV).

Der **Familiennachzug** zu subsidiär Schutzberechtigten wurde mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Aussetzung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten zum 24.07.2025 für einen Zeitraum von zwei Jahren ausgesetzt. Ein Nachzug von Ehepartner*innen, minderjährigen ledigen Kindern sowie Eltern von unbegleiteten Minderjährigen ist seitdem nur noch in besonders gelagerten Härtefällen möglich (§ 104 Abs. 14 AufenthG). Auch subsidiär Schutzberechtigte haben einen freien **Zugang zum Arbeitsmarkt** und sind deutschen Staatsangehörigen mit Blick auf den **Zugang zu Sozial- und Familienleistungen** sowie **Wohngeld und Ausbildungsförderung** gleichgestellt. Unter bestimmten Voraussetzungen ist zudem für bis zu drei Jahre nach der Schutzzuerkennung ebenfalls eine **Wohnsitzauflage** nach § 12a AufenthG zu verhängen.

¹⁵¹ Reisen ins Herkunftsland können auch bei subsidiär Schutzberechtigten zu einem Widerruf des Schutzstatus führen. Vgl. hierzu die Ausführungen im Kasten auf S. 69

10.3.3 Abschiebungsverbote

Entscheidungstenor Abschiebungsverbote bei einfach unbegründeter Asylantragsablehnung

1. Die Flüchtlingseigenschaft wird **nicht zuerkannt**.
2. Die Anträge auf Asylanerkennung **werden abgelehnt**.
3. Der subsidiäre Schutzstatus wird **nicht zuerkannt**.
4. Das Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 5 [oder Abs. 7] des Aufenthaltsgesetzes **liegt vor**.

Schutz oder der Flüchtlingseigenschaft sind. Durch das Einreichen einer solchen **Aufstöckerklage** geht das festgestellte Abschiebungsverbot nicht verloren. Allerdings wird bis zum Abschluss des Klageverfahrens keine Aufenthaltserlaubnis erteilt und die Personen erhalten weiterhin lediglich eine Aufenthaltsgestattung. Hintergrund ist die Regelung des § 10 Abs. 1 AufenthG wonach eine Aufenthaltserlaubnis während des Asylverfahrens nur im Falle eines gesetzlichen Anspruchs erteilt werden darf. Da die Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG nur erteilt werden „soll“ fehlt es an einem gesetzlichen Anspruch.¹⁵⁴ In der Praxis ist es deshalb in diesen Fällen besonders wichtig die Erfolgsaussichten einer Klage sorgfältig zu prüfen.

Da der Asylantrag an sich allein die Asylberechtigung und den internationalen Schutz umfasst (§ 13 Abs. 2 S. 1 AsylG), wird der Asylantrag trotz Vorliegens von Abschiebungsverboten formal abgelehnt. Dies kann Schutzsuchende in der Praxis verängstigen und im schlimmsten Falle sogar dazu führen, dass Menschen aus Angst vor einer Abschiebung untertauchen, obwohl ein Abschiebungsverbot festgestellt wurde. In der Beratung sollten Asylsuchende deshalb im besten Falle vorab über diesen formalen Umstand aufgeklärt werden, damit sie sich nicht erschrecken, wenn ihnen der Bescheid zugestellt wird.

HINWEIS

Gegen die Ablehnung des internationalen Schutzes bei gleichzeitiger Feststellung von Abschiebungsverboten kann innerhalb von einer Woche (Ablehnung des Asylantrags als offensichtlich unbegründet)¹⁵² bzw. zwei Wochen (Ablehnung des Asylantrags als „einfach“ unbegründet)¹⁵³ Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht eingereicht werden. Eine Klage kann im Einzelfall sinnvoll sein, da die Rechtsfolgen der Abschiebungsverbote überwiegend schlechter als beim subsidiären

Aufenthaltsrechtliche **Rechtsfolge** ist auch bei den Abschiebungsverbeten die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis, und zwar nach **§ 25 Abs. 3 AufenthG**. Anders als bei Asylberechtigten und international Schutzberechtigten ist die Aufenthaltserlaubnis für mindestens ein Jahr zu erteilen und kann für maximal drei Jahre erteilt werden (§ 26 Abs. 1 S. 3 i.V.m. S. 1 AufenthG).

Für die Zeit zwischen der Beantragung und der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis bzw. der Aushändigung des elektronischen Aufenthaltstitels (eAT) sieht das Aufenthaltsgesetz im Falle der Feststellung eines Abschiebungsverbots **keine Fiktionsbescheinigung** vor. Deshalb erhalten Menschen mit Abschiebungsverboten in dieser Zeit oftmals lediglich eine **Duldung** nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG. Diese Praxis verunsichert viele Menschen, da die Duldung in der Regel mit einer drohenden Abschiebung in Verbindung gebracht wird. Es gilt also in der Beratung zum einen, die Personen – am besten im Vorfeld – über diese Praxis zu informieren, um den Personen möglichst frühzeitig die Angst zu nehmen. Zum anderen sollte sich im Falle langer Wartezeiten bei der Ausländerbehörde dafür eingesetzt werden, dass die Erteilung der Aufent-

¹⁵² Vgl. hierzu ausführlich Kapitel 10.4.5.

¹⁵³ Vgl. hierzu ausführlich Kapitel 10.4.4.

¹⁵⁴ Vgl. hierzu auch BVerwG, Urteil vom 17.12.2015 – 1 C 31.14 –asyl.net: M23517.

haltserlaubnis in diesen Fällen trotzdem zeitnah erfolgt. Schließlich ist während der Duldungszeit der Zugang zu Leistungen und zum Arbeitsmarkt erheblich eingeschränkt. Darüber hinaus werden Duldungszeiten weder für die Niederlassungserlaubnis noch für die Einbürgerung angerechnet.

Ein **Familiennachzug** zu Menschen mit einem Abschiebungsverbot nach § 60a Abs. 5 oder 7 AufenthG ist grundsätzlich möglich. Für den Nachzug von **Ehepartner*innen und minderjährigen ledigen Kindern** gibt es jedoch keine privilegierten Regelungen. Das bedeutet, dass für den Nachzug u.a. der **Lebensunterhalt** gesichert und das **Wohnraumerfordernis** erfüllt sein muss. Die nachziehende Person muss zudem die erforderlichen **Deutschkenntnisse** nachweisen. In bestimmten Fallkonstellationen kann darüber hinaus die Regelung des § 29 Abs. 3 S. 1 AufenthG eine Hürde darstellen. Demnach setzt ein Familiennachzug zu Inhaber*innen einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG voraus, dass zusätzlich zu dem Begehr, die eheliche bzw. familiäre Lebensgemeinschaft in Deutschland zu leben, völkerrechtliche oder humanitäre Gründe vorliegen müssen. Zwar ist davon auszugehen, dass die Herstellung der Familieneinheit im Herkunftsland aufgrund des festgestellten Abschiebungsverbots stets unmöglich ist und deshalb stets ein dringender humanitärer Grund anzunehmen ist. Sofern jedoch der*die Ehepartner*in und / oder ein minderjähriges Kind ein Daueraufenthaltsrecht für einen anderen Staat bzw. die Staatsangehörigkeit eines anderen Staats besitzt, so wird von den Behörden geprüft, ob die Herstellung der familiären Einheit in diesem Staat möglich ist (Nr. 29.3.1.1 AVwV AufenthG). Ein **Elternnachzug** zu unbegleiteten Minderjährigen existiert im Falle von Abschiebungsverboten **nicht**.¹⁵⁵

¹⁵⁵ In besonders gelagerten Einzelfällen kann ein Nachzug ggf. über § 36 Abs. 2 AufenthG („sonstige Familienangehörige“) oder § 22 S. 1 AufenthG („Aufnahme aus dem Ausland“) gelingen. Diese Fälle sind jedoch sehr selten, da die rechtlichen Hürden enorm hoch sind. Eine Beratung erfordert in diesen Fällen sehr gute Fachkenntnisse im Bereich des Familiennachzugs.

Mit der Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG besteht ein freier Zugang zum **Arbeitsmarkt** sowie zu **Sozialleistungen**. Unter bestimmten Voraussetzungen ist zudem für bis zu drei Jahre nach der Schutzzuerkennung ebenfalls eine **Wohnsitzauflage** nach § 12a AufenthG zu verhängen

10.4 Die verschiedenen Formen der „Ablehnung“

Das Bundesamt hat insgesamt zwei verschiedene Möglichkeiten den Asylantrag nach einer **inhaltlichen** Prüfung der Fluchtgründe abzulehnen. Diese sind:

- die Ablehnung als **unbegründet** sowie
- die Ablehnung als **offensichtlich unbegründet**.

Daneben kann das Bundesamt einen Asylantrag auch **ohne inhaltliche** Prüfung des Schutzgeuchs bescheiden. So kann es

- den Asylantrag als **unzulässig** ablehnen oder
- das Asylverfahren **einstellen**.

Bevor in den nachfolgenden Unterkapiteln die Rechtsfolgen dieser Entscheidungsmöglichkeiten näher erläutert werden, sollen im Folgenden zunächst einige allgemeine Regelungen vorangestellt werden, die für alle Formen der „Ablehnung“ gelten.

Will das Bundesamt einen Asylantrag ablehnen oder das Asylverfahren einstellen, so hat es grundsätzlich vor Erlass des negativen Bescheides **zu prüfen, ob Abschiebungsverbote** nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG vorliegen (§§ 31 Abs. 3 S. 1, 32, 33 Abs. 1 S. 2 AsylG).¹⁵⁶ Gelangt das Bundesamt zu der Einschätzung, dass Abschiebungsverbote nicht vorliegen, so muss es dies in dem Bescheid ebenfalls begründen.

¹⁵⁶ Nur, wenn das Bundesamt in einem früheren Verfahren bereits über das Vorliegen von Abschiebungsverboten entschieden hat, kann die erneute Prüfung unter bestimmten Voraussetzungen unterbleiben.

Rechtsmittelfristen im Überblick¹⁵⁷

BAMF-Entscheidung	Klage	Begründung der Klage*	Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO	Rechtsgrundlage im AsylG
Unzulässig wegen Dublin (Abschiebungsanordnung)	1 Woche	1 Monat	1 Woche	§ 74 Abs. 1 HS 2 i.V.m. § 34a Abs. 2 § 74 Abs. 2 § 75 Abs. 1 S. 1
Unzulässig wegen Dublin (Abschiebungandrohung)	2 Wochen	1 Monat	Nicht erforderlich	§ 74 Abs. 1 HS 1 § 74 Abs. 2 § 75 Abs. 1 S. 1
Unzulässig wegen Schutz in EU-Mitgliedstaat	1 Woche	1 Monat	1 Woche	§ 74 Abs. 1 HS 2 i.V.m. § 34a Abs. 1 S. 4 AsylG § 36 Abs. 3 § 74 Abs. 2 § 75 Abs. 1 S. 1
Unzulässig wegen Folge-/ Zweitantrag	1 Woche	1 Monat	1 Woche	§ 71 Abs. 4 / § 71a Abs. 4 § 74 Abs. 1 HS 2 i.V.m. § 36 Abs. 3 § 74 Abs. 2
Offensichtlich unbegründet	1 Woche	1 Monat	1 Woche	§ 74 Abs. 1 HS 2 i.V.m. § 36 Abs. 3 § 74 Abs. 2 § 75 Abs. 1 S. 1
Unbegründet	2 Wochen	1 Monat	Nicht erforderlich	§ 74 Abs. 1 HS 1 § 74 Abs. 2 § 75 Abs. 1 S. 1
Einstellung	2 Wochen	1 Monat	2 Wochen	§ 74 Abs. 1 HS 1 § 74 Abs. 2 § 75 Abs. 1 S. 1

* Sofern die Klage keine aufschiebende Wirkung hat und ein Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO erforderlich ist, ist zu beachten, dass dieser in der Regel bereits zu begründen ist (s. hierzu auch S. 68)

157 Für sogenannte „Aufstockerklagen“ siehe die Ausführungen in den jeweiligen Kästen in den Kapiteln 10.3.2. sowie 10.3.3.

10.4.1 Abschiebungsandrohung und Ausreiseaufforderung

Bei Ablehnung, Einstellung oder Unzulässigkeit des Asylantrags ist mit dem negativen Bescheid grundsätzlich eine **Abschiebungsandrohung** zu erlassen (§§ 34, 35 AsylG). Die Androhung muss eine Frist zur „freiwilligen“ Ausreise enthalten – sogenannte **Ausreiseaufforderung** – innerhalb derer die Person Gelegenheit hat das Bundesgebiet selbstständig zu verlassen und somit einer Abschiebung vorzukommen. Je nach Bescheid beträgt die Frist zur „freiwilligen“ Ausreise **eine Woche** oder **30 Tage**.

HINWEIS

Der bereits in Kapitel 3.1 erwähnte Gesetzentwurf für ein GEAS-Anpassungsgesetz sieht vor, dass künftig keine Ausreisefrist mehr gewährt werden soll, wenn:

- die Person eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung darstellt,
- der Asylantrag als offensichtlich unbegründet nach § 30 Abs. 1 Nr. 6 AsylG abgelehnt wurde, weil angenommen wird, dass der Antrag nur zur Verhinderung oder Verzögerung einer Abschiebung gestellt wurde oder
- Fluchtgefahr besteht (§ 38 Abs. 4 AsylG-E).

Anders als der weit überwiegende Teil des Gesetzentwurfs, soll diese Änderung bereits nach Verkündung des Gesetzes im Bundesgesetzblatt in Kraft treten.

Lediglich bei einer Entscheidung als unzulässig in Dublin-Verfahren ergeht im Regelfall statt einer Abschiebungsandrohung eine **Abschiebungsanordnung** (§ 34a Abs. 1 S. 1 AsylG), was u.a. dazu führt, dass regelmäßig keine Frist zur „freiwilligen“ Ausreise gewährt wird.

HINWEIS

Angesichts dieser kurzen Ausreisefristen geraten viele Menschen in Panik und es kann vorkommen, dass Menschen aus Angst vor der Abschiebung unmittelbar nach Erhalt des Bundesamtsbescheides ausreisen oder sogar untertauchen. Vor diesem Hintergrund ist es für die Beratungspraxis besonders wichtig zu wissen, dass die Ausreisefrist erst mit der Vollziehbarkeit der Abschiebungsandrohung / -anordnung in Gang gesetzt wird. Dies ist der Fall, wenn die Rechtsmittelfrist abgelaufen ist und die Person entweder keine Rechtsmittel gegen den Bescheid eingelegt hat oder nur Rechtsmittel, die keine aufschiebende Wirkung entfalten. Wurden hingegen fristgerecht Rechtsmittel mit aufschiebender Wirkung eingereicht so beginnt die Frist zur Ausreise erst mit der rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung. Hinzu kommt, dass selbst im Falle einer bestands- bzw. rechtskräftigen Ablehnung des Asylantrags, eine Ausreise innerhalb der kurzen Fristen nicht immer erforderlich ist. So können im Einzelfall die Voraussetzungen für eine asylverfahrensunabhängige Aufenthalts Erlaubnis oder für eine Duldung erfüllt sein, so dass trotz Fristablauf eine Abschiebung (vorübergehend) nicht möglich ist.

Vor dem Erlass einer Abschiebungsandrohung mit Ausreiseaufforderung hat das Bundesamt zu prüfen, ob einer Abschiebung

- das Kindeswohl,
- familiäre Bindungen, oder
- der Gesundheitszustand der Person entgegenstehen (§ 34 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 AsylG).

Ist dies der Fall, so darf das Bundesamt **keine Abschiebungsandrohung** erlassen. Diese mit dem sogenannten „Rückführungsverbesserungsgesetz“¹⁵⁸ im Gesetz aufgenommene Regelungen dient der Umsetzung der Rechtsprechung des EuGH. Dieser hatte mit Blick auf die Umsetzung

158 BT-Drs. 20/9463; BT-Drs. 20/10090.

der EU-Rückführungsrichtlinie¹⁵⁹ in diversen Verfahren klargestellt, dass eine behördliche „Rückkehrentscheidung“ nur ergehen darf, wenn keine der o.g. Abschiebungshindernisse vorliegen.¹⁶⁰

10.4.2 Anordnung eines Einreise- und Aufenthaltsverbots

Für den theoretischen Fall einer künftigen Abschiebung, wird bereits mit dem Bundesamtsbescheid ein befristetes **Einreise- und Aufenthaltsverbot** nach § 11 Abs. 1 S. 1 AufenthG angeordnet (§ 75 Nr. 12 AufenthG). Ein Einreise- und Aufenthaltsverbot führt dazu, dass für einen bestimmten Zeitraum grundsätzlich weder ein Visum zur legalen Einreise noch eine Aufenthaltserlaubnis im Inland erteilt werden darf. Das im Bescheid vorsorglich angeordnete Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 Abs. 1 S. 1 AufenthG entsteht jedoch nur dann, wenn die Person eines Tages tatsächlich abgeschoben wird. Anderes gilt hingegen bei der Ablehnung des Asylantrags von Menschen aus den als sicher erklärten Herkunftsländern i.S.d. § 29a AsylG. In diesen Fällen kann das Bundesamt mit dem Bescheid allein aufgrund der Ablehnung des Asylantrags ein Einreise- und Aufenthaltsverbot anordnen (§ 11 Abs. 7 S. 1 Nr. 1 AufenthG i.V.m. § 75 Nr. 12 AufenthG). Auch wenn es sich bei § 11 Abs. 7 AufenthG dem Wortlaut nach um eine Ermessensregelung handelt („kann ... anordnen“) ist in der Praxis festzustellen, dass das Bundesamt mit der Ablehnung des Asylantrags stets ein Einreise- und Aufenthaltsverbot anordnet.

AUFHEBUNG EINES EINREISE- UND AUFENTHALTSVERBOTS

Sowohl das Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 Abs. 1 AufenthG als auch nach § 11 Abs. 7 AufenthG kann zur Wahrung schutzwürdiger Belange auf Antrag aufgehoben oder der Zeitraum des Verbots verkürzt werden. Dies kann z.B. der Fall sein, wenn die sonstigen Voraussetzungen für einen familiären Aufenthaltstitel (§§ 27-36a AufenthG) erfüllt sind. Darüber hinaus soll das Verbot aufgehoben werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung eines humanitären Aufenthaltstitels (§§ 22-26 AufenthG) vorliegen (§ 11 Abs. 4 AufenthG).

159 Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger.

160 Vgl. EuGH, Urteil vom 14.01.2021 – C-441/19 – asyl.net: M29221; EuGH, Urteil vom 22.11.2022 – C-69/21; EuGH, Urteil vom 15.02.2023 – C-484/22 – asyl.net: M31329; EuGH, Urteil vom 06.07.2023 – C-663/21.

10.4.3 Die Unzulässigkeitsentscheidung

Wird der Asylantrag als unzulässig im Sinne des § 29 AsylG abgelehnt, so unterscheiden sich auch hier die Rechtsfolgen in Abhängigkeit davon, welcher Unzulässigkeitstatbestand der Entscheidung zu Grunde liegt.

10.4.3.1 Die Unzulässigkeitsentscheidung in Dublin-Verfahren

Tenor Abschiebungsanordnung nach § 34a Abs. 1 S. 1 AsylG

1. Der Antrag wird als **unzulässig abgelehnt**.
2. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes **liegen nicht vor**.
3. Die Abschiebung nach [zuständiger Dublin-Staat] wird **angeordnet**.
4. Das Einreise- und Aufenthaltsverbot wird gemäß § 11 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes angeordnet und auf [Zahl] Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet.

Wird der Asylantrag als unzulässig abgelehnt, weil das Bundesamt einen anderen Dublin-Staat für zuständig für die Durchführung des Asylverfahrens erachtet (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 a) AsylG), so ergeht mit dem Bundesamtsbescheid im Regelfall eine **Abschiebungsanordnung** nach **§ 34a Abs. 1 S. 1 AsylG**. Im Gegensatz zur Abschiebungsandrohung enthält die Abschiebungsanordnung **keine Ausreiseaufforderung** für eine „freiwillige“ Ausreise.

FREIWILLIGE AUSREISE IN DUBLIN-VERFAHREN

Die Möglichkeit der „freiwilligen“ Ausreise wird seitens des Bundesamtes nur in besonderen Ausnahmekonstellationen gewährt. Ausführliche Informationen zu den unterschiedlichen Modalitäten in Dublin-Verfahren finden Sie in der Arbeitshilfe „[Das Dublin-Verfahren – Grundlagen, Verfahrensablauf und Praxistipps](#)“ ab S. 89 ff.

Die **Klagefrist** beträgt in diesen Fällen nur **eine Woche** (§ 74 Abs. 1 AsylG i.V.m. § 34a Abs. 2 S. 1 AsylG). Die Klage entfaltet zudem **keine aufschiebende Wirkung** (§ 75 Abs. 1 S. 1 AsylG). In der Praxis ist deshalb zu prüfen, ob zusätzlich zur Klage die Einreichung eines **Antrags** nach **§ 80 Abs. 5 VwGO** im jeweiligen Einzelfall notwendig, aussichtsreich und sinnvoll ist (s. hierzu Kasten auf S. 78).

Tenor Abschiebungsandrohung nach § 34a Abs. 1 S. 4 AsylG

1. Der Antrag wird als **unzulässig abgelehnt**.
2. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes **liegen nicht vor**.
3. Die Antragsteller werden aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von **30 Tagen** nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen und sich nach [zuständiger Dublin-Staat] zu begeben; im Falle der Klageerhebung endet die Ausreisefrist 30 Tage nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens. Sollten die Antragsteller die Ausreisefrist nicht einhalten, werden sie nach [zuständiger Dublin-Staat] abgeschoben. Die Antragsteller können auch in einen anderen Staat abgeschoben werden, in den sie einreisen dürfen oder der zu ihrer Rücknahme verpflichtet ist.
4. Das Einreise- und Aufenthaltsverbot wird gemäß § 11 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes angeordnet und auf [Anzahl] Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet.

Nur in Ausnahmefällen ergeht auch in Dublin-Verfahren mit dem Bundesamtsbescheid eine **Abschiebungsandrohung**. Dies ist dann der Fall, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses der Unzulässigkeitsentscheidung eine Abschiebung nicht möglich ist (§ 34a Abs. 1 S. 4 AsylG). Ein typisches Beispiel für eine solche Unmöglichkeit stellen etwa die Mutterschutzfristen dar, während derer eine Abschiebung rechtlich nicht zulässig ist. Die **Klagefrist** beträgt in diesen Fällen **zwei Wochen** und die Kla-

ge allein entfaltet **aufschiebende Wirkung** (§§ 74 Abs. 1, 75 Abs. 1 S. 1 AsylG). Ob eine Klage erforderlich und sinnvoll ist, hängt jedoch stets von der individuellen Fallkonstellation ab.

HINWEIS

Die Einschätzung, ob in Dublin-Verfahren eine Klage und ein Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO erforderlich und sinnvoll sind, erfordert einschlägige und aktuelle „Dublin-Fachexpertise“. **Es sollte deshalb in diesen Fällen stets ein*e versierte*r Anwält*in hinzugezogen werden.** Dabei ist vor allem zu beachten, dass die in der Regel sechsmonatige Frist für die Abschiebung in den zuständigen Dublin-Staat („Überstellungsfrist“) durch einen Rechtsbehelf mit aufschiebender Wirkung unterbrochen wird und im Falle eines negativen Ausgangs des Verfahrens zu einem späteren Zeitpunkt von Neuem beginnt (Art. 29 Abs. 1 Dublin-III-VO).¹⁶¹

Wird der Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO abgelehnt, so wird die Überstellungsfrist mit dem negativen Gerichtsbeschluss erneut in Gang gesetzt. Wird dem Antrag hingegen stattgegeben und weist das Gericht Monate oder gar Jahre später die Klage im Hauptsacheverfahren ab, so beginnt die Überstellungsfrist ab Rechtskraft des Urteils erneut zu laufen. Gleiches gilt für die Einreichung der Klage in Fällen, in denen lediglich eine Abschiebungsandrohung ergangen ist und die Klage allein aufschiebende Wirkung hat.

Je nach den Erfolgsaussichten und Umständen im Einzelfall kann es also durchaus im Sinne der schutzsuchenden Person sein, keine Rechtsmittel gegen den Dublin-Bescheid einzulegen. Die Entscheidung für oder gegen Rechtsmittel erfordert jedoch umfangreiches Fachwissen sowie eine sorgfältige Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls. Wichtig dabei ist u.a. zu prüfen, ob anderweitige Duldungsgründe nach § 60a AufenthG vorliegen, die einer Abschiebung in den Dublin-Staat entgegenstehen.¹⁶² Teilweise sind Abschiebungen in den zuständigen Dublin-Staat auch aus „technischen/praktischen“ Gründen gar nicht möglich, da es immer wieder vorkommt, dass einzelne Dublin-Staaten Abschiebungen (vorübergehend) nicht akzeptieren. All das gilt es jedoch in jedem Einzelfall, ggf. anwaltlich, klären zu lassen.

An dieser Stelle sei erneut auf die umfangreiche Arbeitshilfe „**Das Dublin-Verfahren – Grundlagen, Verfahrensablauf und Praxistipps**“ verwiesen, herausgegeben von der Diakonie Deutschland, PRO ASYL und dem Informationsverbund Asyl & Migration.

Ausführliche Informationen sowie Ansprechpartner*innen zum Thema **Kirchenasyl** gibt es auf der Internetseite der Ökumenischen Bundesarbeitsgemeinschaft Asyl in der Kirche unter folgendem Link: www.kirchenasyl.de.

161 Vgl. auch BVerwG, Urteil vom 26.05.2016 - 1 C 15.15.

162 Für den Fall, dass sich Schutzsuchende für ein „offenes Kirchenasyl“ entscheiden, ist zu beachten, dass die Überstellungsfrist in dieser Zeit weiterläuft und entsprechend auch ablaufen kann.

10.4.3.2 Die Unzulässigkeitsentscheidung wegen anderweitiger Sicherheit vor Verfolgung in einem EU-Mitgliedstaat oder sonstigem Drittstaat

Wurde der Asylantrag als unzulässig abgelehnt, weil die Person bereits internationalen Schutz in einem anderen EU-Mitgliedstaat erhalten hat (§ 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG) oder in einem sonstigen Drittstaat sicher vor Verfolgung gewesen ist (§ 29 Abs. 1 Nr. 4 AsylG) entsprechen die Rechtsfolgen im Wesentlichen einer offensichtlich unbegründeten Entscheidung (§§ 35, 36 AsylG). Vor diesem Hintergrund wird an dieser Stelle auf die Ausführungen in Kapitel 10.4.5 verwiesen. Lediglich für Unzulässigkeitsentscheidungen aufgrund von § 29 Abs. 1 Nr. 4 AsylG (anderweitige Sicherheit in einem sonstigen Drittstaat) gilt eine Besonderheit. Wurde in diesen Fällen ein Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO gestellt und vom Gericht positiv beschieden, so werden die Entscheidung des Bundesamtes und die Abschiebungsandrohung unwirksam. Das Bundesamt hat das Asylverfahren fortzuführen (§ 37 AsylG).

10.4.3.3 Die Unzulässigkeitsentscheidung in Folge- oder Zweitverfahren

Wird der Asylantrag als unzulässig abgelehnt, weil es sich um einen Folge- oder Zweitantrag handelt und die Voraussetzungen für die Durchführung eines erneuten Asylverfahrens nicht vorliegen ergibt mit dem Bescheid ebenfalls eine **Abschiebungsandrohung** (§§ 71 Abs. 4, 71a Abs. 4 AsylG) und eine Ausreiseaufforderung. Die Frist für die „freiwillige“ Ausreise beträgt eine Woche (§§ 71 Abs. 4, 71a Abs. 4 i.V.m. 36 Abs. 1 AsylG). Die **Klagefrist** beträgt in diesen Fällen ebenfalls nur eine Woche (§§ 71 Abs. 4, 71a Abs. 4 i.V.m. 74 Abs. 1 AsylG). Zudem entfaltet die Klage **keine aufschiebende Wirkung** (§ 75 Abs. 1 S. 1 AsylG). In der Praxis ist deshalb zu prüfen, ob zusätzlich zur Klage die Einreichung eines **Antrags** nach **§ 80 Abs. 5 VwGO** im jeweiligen Einzelfall erforderlich ist.

10.4.4 Die Ablehnung als unbegründet

Tenor einfach unbegründete Ablehnung

1. Die Flüchtlingseigenschaft wird **nicht zuerkannt**.
2. Der Antrag auf Asylanerkennung wird **abgelehnt**.
3. Der subsidiäre Schutzstatus wird **nicht zuerkannt**.
4. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 oder 7 des Aufenthaltsgesetzes **liegen nicht vor**.
5. Der Antragsteller wird aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von **30 Tagen** nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen; im Falle einer Klageerhebung endet die Ausreisefrist 30 Tage nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens. Sollte der Antragsteller die Ausreisefrist nicht einhalten, wird er nach [Zielstaat] abgeschoben. Der Antragsteller kann auch in einen anderen Staat abgeschoben werden, in den er einreisen darf oder der zu seiner Rückübernahme verpflichtet ist.
6. Das Einreise und Aufenthaltsverbot wird gemäß § 11 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes angeordnet und auf [Anzahl] Monate ab dem Tag der Ausreise befristet.

Die Ablehnung eines Asylantrags als **unbegründet** erfolgt immer dann, wenn das Bundesamt nach Prüfung des Sachverhalts zu der Einschätzung gekommen ist, dass die materiellrechtlichen Voraussetzungen für eine Schutzzuerkennung nicht vorliegen.

Mit der Entscheidung ergehen eine **Abschiebungsandrohung** und eine **Ausreiseaufforderung** mit einer Frist zur „freiwilligen“ Ausreise innerhalb von **30 Tagen** (§ 34 AsylG, § 38 Abs. 1 AsylG).

Die **Klagefrist** beträgt **zwei Wochen** ab Zustellung des Bundesamtsbescheids (§ 74 Abs. 1 AsylG). Für die **Begründung** der Klage gilt eine Frist von **einem Monat** ab Zustellung des Bescheids (§ 74 Abs. 2 AsylG).

BERECHNUNG DER FRISTEN

Für die Berechnung der Klagefrist ist der Wochentag der Zustellung entscheidend. Wird der Bescheid z.B. an einem Montag zugestellt, so endet die Frist am Montag in zwei Wochen.

Für die Berechnung der Frist zur Klagebegründung kommt es hingegen auf das Zustellungsdatum an. Wurde der Bescheid am 1. eines Monats zugestellt endet die Frist am 1. des Folgemonats. Bei einer Zustellung am 31. eines Monats endet die Frist am letzten Tag des Folgemonats.

In beiden Fällen gilt: Fällt das Ende der Frist auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so tritt an die Stelle dieses Tages der nächstfolgende Werktag (§ 193 BGB, § 222 ZPO).

Wird die Klage fristgerecht eingereicht, so entfällt diese **aufschiebende Wirkung** (§ 75 Abs. 1 S. 1 AsylG). Das bedeutet, dass die Abschiebungsandrohung für die Zeit des Klageverfahrens **nicht vollzogen** werden darf. Die Personen behalten ihre Aufenthaltsgestattung und sind während des Klageverfahrens **vor einer Abschiebung geschützt**.

10.4.5 Die Ablehnung als offensichtlich unbegründet

Tenor offensichtlich unbegründete Ablehnung

1. Der Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft wird als **offensichtlich unbegründet abgelehnt**.
2. Der Antrag auf Asylanerkennung wird als **offensichtlich unbegründet abgelehnt**.
3. Der Antrag auf subsidiären Schutz wird als **offensichtlich unbegründet abgelehnt**.
4. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 oder 7 des Aufenthaltsgesetzes **liegen nicht vor**.
5. Die Antragstellerin wird aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von **einer Woche** nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen. Sollte die Antragstellerin die Ausreisefrist nicht einhalten, **wird sie nach [Zielstaat] abgeschoben**. Die Antragstellerin kann auch in einen anderen Staat abgeschoben werden, in den sie einreisen darf oder der zu ihrer Rückübernahme verpflichtet ist. Die Vollziehung der Abschiebung und der Lauf der Ausreisefrist werden bis zum Ablauf der einwöchigen Klagefrist und, im Falle einer fristgerechten Stellung eines Antrags auf aufschiebende Wirkung der Klage, bis zur Bekanntgabe der Ablehnung des Eilantrags durch das Verwaltungsgericht ausgesetzt.
6. Das Einreise- und Aufenthaltsverbot wird gemäß § 11 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes angeordnet und auf **[Anzahl] Monate** ab dem Tag der Ausreise befristet.

Voraussetzung für die Ablehnung eines Asylantrags als offensichtlich unbegründet ist zunächst, dass die materiellrechtlichen Voraussetzungen für eine Schutzzuerkennung nicht vorliegen. Ist dies der Fall und liegen **zusätzlich** die Vorausset-

zungen des **§ 29a oder § 30 AsylG** vor, so hat das Bundesamt den Asylantrag als **offensichtlich unbegründet** abzulehnen.

Die Regelung des **§ 29a AsylG** betrifft die Asylanträge von Schutzsuchenden aus den als **sicher erklärten Herkunftsstaaten**. Gelingt es diesen Personen nicht, die gesetzliche Regelvermutung einer angenommenen Sicherheit vor Verfolgung im Herkunftsland zu widerlegen¹⁶³, so ist der Asylantrag stets als offensichtlich unbegründet abzulehnen. Eine Ablehnung als unbegründet ist in diesen Fällen nicht vorgesehen.

HINWEIS

Bei einer Ablehnung als offensichtlich unbegründet nach § 29a AsylG wird in der Praxis ein Einreise- und Aufenthaltsverbot gem. § 11 Abs. 7 AufenthG angeordnet.

Unabhängig vom Herkunftsstaat ist ein unbegründeter Asylantrag immer dann als offensichtlich unbegründet abzulehnen, wenn einer oder mehrere der in **§ 30 Abs. 1 AsylG** genannten Tatbestände erfüllt sind. Danach ist ein unbegründeter Asylantrag als offensichtlich unbegründet abzulehnen, wenn die schutzsuchende Person:

- nur Umstände vorgebracht hat, die für die Prüfung des Antrags nicht von Belang sind (§ 30 Abs. 1 Nr. 1 AsylG),
- eindeutig unstimmige und widersprüchliche, eindeutig falsche oder offensichtlich unwahrscheinliche Angaben gemacht hat, die im Widerspruch zu hinreichend gesicherten Herkunftslandinformationen stehen (§ 30 Abs. 1 Nr. 2 AsylG),
- durch falsche Angaben oder Dokumente oder durch Verschweigen wichtiger Informationen oder durch Zurückhalten von Dokumenten über die Identität oder Staatsangehörigkeit offensichtlich getäuscht hat (§ 30 Abs. 1 Nr. 3 AsylG),

163 Vgl. hierzu Kapitel 5.3.3.

- ein Identitäts- oder ein Reisedokument, das die Feststellung der Identität oder Staatsangehörigkeit ermöglicht hätte, mutwillig vernichtet oder beseitigt hat oder die Umstände offensichtlich diese Annahme rechtfertigen (§ 30 Abs. 1 Nr. 4 AsylG),
- sich weigert Fingerabdrücke abzugeben (§ 30 Abs. 1 Nr. 5 AsylG),
- den Asylantrag nur zur Verzögerung oder Behinderung der Vollstreckung einer bereits getroffenen oder unmittelbar bevorstehenden Entscheidung, die zu ihrer Abschiebung führen würde, gestellt hat (§ 30 Abs. 1 Nr. 6 AsylG),
- aus schwerwiegenden Gründen der öffentlichen Sicherheit oder öffentlichen Ordnung ausgewiesen wurde oder es schwerwiegende Gründe für die Annahme gibt, dass er eine Gefahr für die nationale Sicherheit oder die öffentliche Ordnung darstellt (§ 30 Abs. 1 Nr. 7 AsylG),
- einen Folgeantrag (§ 71 Absatz 1) oder einen Zweit'antrag (§ 71a Absatz 1) gestellt hat und ein weiteres Asylverfahren durchgeführt wurde (§ 30 Abs. 1 Nr. 8 AsylG) oder
- entgegen einem bestehenden Einreise- und Aufenthaltsverbot in das Bundesgebiet eingereist ist (§ 30 Abs. 1 Nr. 9 AsylG).

Mit dem sogenannten „Rückführungsverbesserungsgesetz“¹⁶⁴ wurde § 30 AsylG neu gefasst. Die Neufassung übernimmt im Wesentlichen die bereits zuvor im Gesetz verankerten Tatbestände für die Ablehnung eines Asylantrags als offensichtlich unbegründet und passt diese an den Wortlaut der Asylverfahrensrichtlinie an (Art. 32 Abs. 2 i.V.m. Art. 31 Abs. 8 AsylVerRL).

Allerdings wurden mit § 30 Abs. 1 Nr. 8 und 9 AsylG zwei neue Tatbestände für eine Ablehnung als offensichtlich unbegründet im Asylgesetz auf-

164 BT-Drs. 20/9463; BT-Drs. 20/10090.

genommen. Während die Ablehnung eines Asylfolgeantrages als offensichtlich unbegründet von der AsylVerfRL gedeckt ist (Art. 32 Abs. 2 i.V.m. Art. 31 Abs. 8 Bst. f AsylVerfRL), dürfte die Ablehnung als offensichtlich unbegründet aufgrund einer Einreise trotz bestehenden Einreise- und Aufenthaltsverbots **nicht mit dem Unionsrecht vereinbar** sein, da ein entsprechender Tatbestand in der AsylVerfRL nicht vorgesehen ist.¹⁶⁵ In der Praxis sollte in diesen Fällen deshalb anwaltlich abgeklärt werden, ob ein Klageverfahren allein aufgrund der unionsrechtlichen Bedenken Sinn ergibt.

Asylanträge von **unbegleiteten Minderjährigen** dürfen „nur“ dann als offensichtlich unbegründet abgelehnt werden, wenn die Minderjährigen aus einem als sicher erklärten Herkunftsstaat im Sinne des § 29a AsylG geflohen sind oder wenn sie einen der drei letzten Tatbestände in der oben genannten Liste erfüllen (Art. 25 Abs. 6 UA 2 a) AsylVerfRL, § 30 Abs. 2 AsylG). Umstritten ist, ob diese „Privilegierung“ nur dann gilt, wenn der junge Mensch auch zum Zeitpunkt der Entscheidung noch minderjährig ist, oder ob hinsichtlich der Minderjährigkeit auf einen früheren Zeitpunkt, wie z.B. der Asylantragstellung, abzustellen ist.¹⁶⁶

Auch bei offensichtlich unbegründeten Asylanträgen ergehen mit dem Bundesamtsbescheid eine **Abschiebungsandrohung** und eine **Ausreiseaufforderung** (§ 34 AsylG). Im Gegensatz zur unbegründeten Ablehnung beträgt die Frist zur „freiwilligen“ Ausreise jedoch nur **eine Woche** (§ 36 Abs. 1 AsylG).

¹⁶⁵ Vgl. auch VG Trier, Beschluss vom 15.07.2024 – 6 L 2421/24. TR; VG Köln, Beschluss vom 17.12.2024 – 22 L 1872/24.A; Wittmann, Stellungnahme vom 07.12.2023, S. 99 f., BT-Drs. 20(4) 348 H; BeckOK AusR/Heusch AsylG § 30 Rn. 47.

¹⁶⁶ Während das BAMF auf den Zeitpunkt der Entscheidung abstellt, werden in der Rechtsprechung diverse anderweitige Zeitpunkte diskutiert. Das VG Ansbach vertritt beispielsweise die Auffassung es komme auf den Zeitpunkt der Einreise an (VG Ansbach, Beschluss vom 02.01.2024 – AN 10 S 23.31732). Das VG Berlin spricht sich hingegen für den Zeitpunkt der Asylantragstellung aus (VG Berlin, Beschluss vom 27.11.2024 – 4 L 726/24 A; Beschluss vom 12.12.2024 – 24 L 877/24 A – asyl.net: M33009) und das VG Wiesbaden stellt auf den Zeitpunkt der Anhörung ab (VG Wiesbaden, Beschluss vom 23.04.2024 – 4 L 353/24.WI.A – asyl.net: M32421).

Die **Klagefrist** ist ebenfalls kürzer und beträgt lediglich **eine Woche** ab Zustellung des Bescheides (§ 74 Abs. 1 i.V.m. § 36 Abs. 3 S. 1 AsylG). Hinzu kommt, dass die fristgerecht eingereichte Klage **keine aufschiebende Wirkung** entfaltet (§ 75 Abs. 1 S. 1 AsylG). Dies bedeutet, dass die Abschiebungsandrohung trotz Klage nach Ablauf der Wochenfrist vollziehbar wird und die Entscheidung des Gerichts – anders als bei der unbegründeten Ablehnung – nicht abgewartet werden muss. Die Person kann also trotz eines anhängigen Klageverfahrens abgeschoben werden, sofern keine Duldungsgründe nach § 60a AufenthG vorliegen. In der Praxis muss deshalb geprüft werden, ob zusätzlich zur Klage ein Antrag nach **§ 80 Abs. 5 VwGO** notwendig und erfolgversprechend ist.

HINWEIS

Ob ein Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO sinnvoll und erforderlich ist, hängt von der jeweiligen Einzelfallkonstellation ab und sollte stets mit erfahrenen Kolleg*innen und/oder anwaltlich abgeklärt werden. Neben den Erfolgsaussichten dürfte bei der Abwägung u.a. von Bedeutung sein, ob eine Abschiebung überhaupt möglich ist, falls kein Antrag gestellt wird. Dafür gilt es auch zu klären, ob möglicherweise anderweitige Duldungsgründe nach § 60a AufenthG vorliegen.

Mit dem Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO wird bei Gericht beantragt, die aufschiebende Wirkung der Klage per Beschluss anzuerufen. Die **Frist** zur Einreichung des Antrags beträgt ebenfalls **eine Woche** ab Zustellung des Bescheides (§ 36 Abs. 3 S. 1 AsylG). Zuständig für die Entgegennahme und Entscheidung ist das Verwaltungsgericht, bei dem auch die Klage einzureichen ist. Im Antragsverfahren prüft das Gericht, ob es Anhaltspunkte für „ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit“ der Bundesamtsentscheidung gibt (§ 36 Abs. 4 S. 1 AsylG). Ernstliche Zweifel sind laut der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts immer dann gegeben, wenn erhebliche Gründe dafür sprechen, dass der Bescheid des Bundesamts einer rechtli-

chen Prüfung wahrscheinlich nicht standhält.¹⁶⁷ Das Antragsverfahren wird im schriftlichen Verfahren geführt. Das bedeutet, dass alle Gründe, die für die Annahme „ernstlicher Zweifel“ sprechen, auch bereits im Antrag vorgetragen werden müssen, da in der Regel keine Anhörung stattfindet (§ 36 Abs. 3 S. 4 AsylG). Wird der Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO fristgerecht eingereicht so darf bis zur Entscheidung über diesen Antrag keine Abschiebung durchgeführt werden (§ 36 Abs. 3 S. 8 AsylG). Die gerichtliche Entscheidung soll innerhalb von einer Woche ergehen (§ 36 Abs. 3 S. 5 AsylG). Allerdings kann das Gericht die Frist jeweils um eine Woche verlängern, etwa bei einer außergewöhnlichen Überlastung des Gerichts (§ 36 Abs. 3 S. 6 und 7 AsylG). Ist der Antrag erfolgreich, behält die Person ihre Aufenthaltsgestattung und kann den Ausgang des Hauptsacheverfahrens ohne Angst vor einer vorzeitigen Abschiebung abwarten (§ 37 Abs. 1 AsylG).¹⁶⁸ Wird der Antrag hingegen abgelehnt, wird die Abschiebungsandrohung mit Ablauf der einwöchigen Ausreisefrist vollziehbar und die Aufenthaltsgestattung erlischt (§ 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 AsylG). Sofern keine Duldungsgründe nach § 60a AufenthG vorliegen, kann die Person dann, trotz eines anhängigen Klageverfahrens, abgeschoben werden.

TITELERTEILUNGSSPERRE DES § 10 ABS. 3 AUFENTHG

Wurde der Asylantrag als offensichtlich unbegründet nach § 30 Abs. 1 Nr. 3-7 AsylG abgelehnt, kann das Ziel einer Klage auch darin bestehen, gegen die Offensichtlichkeitsentscheidung des BAMF vorzugehen und eine Ablehnung als unbegründet geltend zu machen. Hintergrund dieser Überlegung ist die Titelerteilungssperre des § 10 Abs. 3 S. 2 AufenthG. Danach darf im Falle der Ablehnung eines Asylantrags als offensichtlich unbegründet nach § 30 Abs. 1 Nr. 3-7 AsylG im Regelfall kein asylverfahrensunabhängiger Aufenthaltstitel erteilt werden. Diese Sperre gilt allerdings nicht in Fällen, in denen ein gesetzlicher Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis besteht. Auch die Aufenthaltserlaubnisse nach den Bleiberechtsregelungen der §§ 25a, b und § 104c AufenthG können trotzdem erteilt werden (§§ 25a Abs. 4, 25b Abs. 5 S. 2, 104c Abs. 3 S. 1 AufenthG).

Ob eine Klage aus diesen Gründen sinnvoll oder erforderlich ist, sollte ebenfalls anwaltlich abgeklärt werden.

167 Vgl. BVerfG Urteil vom 14.05.1996 - 2 BvR 1516/93.

168 Wird die Klage schließlich negativ beschieden so verlängert sich die Ausreisefrist in diesen Fällen von ursprünglich einer Woche auf 30 Tage nach der rechtskräftigen Entscheidung des Verwaltungsgerichts (§ 37 Abs. 2 AsylG).

10.4.6 Einstellung des Verfahrens

Tenor Einstellungsbescheid

1. Das Asylverfahren ist **eingestellt**.
2. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes **liegen nicht vor**.
3. Der Antragsteller wird aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von **einer Woche** nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen. Sollte der Antragsteller die Ausreisefrist nicht einhalten, wird sie nach [Zielstaat] abgeschoben. Der Antragsteller kann auch in einen anderen Staat abgeschoben werden, in den er einreisen darf oder der zu seiner Rücknahme verpflichtet ist.
4. Das Einreise- und Aufenthaltsverbot wird gemäß § 11 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes angeordnet und auf [Anzahl] Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet.

Geht das Bundesamt davon aus, dass eine Person ihr **Asylverfahren nicht betreibt**, so kann es den Asylantrag entweder nach einer angemessenen inhaltlichen Prüfung ablehnen¹⁶⁹ oder das Asylverfahren ohne inhaltliche Prüfung der Fluchtgründe **einstellen** (§ 33 Abs. 1 S. 1 AsylG). Ein Nicht-Betreiben des Verfahrens wird gemäß § 33 AsylG gesetzlich immer dann vermutet, wenn die asylsuchende Person:

- einer **Aufforderung** zur Angabe von entscheidungserheblichen Informationen oder Vorlage von Dokumenten nach § 15 AsylG oder einer Aufforderung/Ladung zur persönlichen Anhörung **nicht nachgekommen ist** (§ 33 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 AsylG)¹⁷⁰,

¹⁶⁹ Vgl. zu den Rechtsfolgen einer inhaltlichen Ablehnung Kapitel 10.4.4 und 10.4.5.

¹⁷⁰ Eine inhaltliche Ablehnung des Asylantrags dürfte in diesen Fällen regelmäßig jedoch nur rechtlich haltbar sein, wenn der schutzsuchenden Person zuvor zumindest die Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme gegeben wurde (vgl. VG Sigmaringen, Beschluss vom 30.10.2023 - A 5 K 2132/23; BeckOK AuslR/Heusch AsylG § 33 Rn. 10a).

- **untergetaucht** ist (§ 33 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 AsylG),
- sich im **beschleunigten Asylverfahren** nach § 30a AsylG befindet und gegen die räumliche Beschränkung des § 56 AsylG verstoßen hat (§ 33 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 AsylG), oder
- während des Asylverfahrens in den **Herkunftsstaat gereist** ist (§ 33 Abs. 3 AsylG)¹⁷¹.

Die gesetzliche Vermutung des Nicht-Betreibens des Verfahrens greift darüber hinaus auch dann, wenn eine Person

- nach Stellung eines Asylgesuchs bei der Polizei oder Ausländerbehörde einer Aufforderung zur unverzüglichen Meldung bei einer Aufnahmeeinrichtung nicht nachgekommen ist (§ 20 Abs. 1 S. 2 AsylG) oder
- nicht zur förmlichen Asylantragstellung erschienen ist (§ 23 Abs. 2 AsylG).

Da in diesen Fällen jedoch noch kein formaler Asylantrag vorgelegen hat, darf das formlose Schutzgesuch nicht inhaltlich abgelehnt, sondern „lediglich“ das Asylverfahren eingestellt werden.¹⁷²

Mit dem Einstellungsbescheid ergehen eine **Abschiebungsandrohung** und eine **Ausreiseaufforderung** (§ 34 AsylG). Die Frist für eine „freiwillige Ausreise“ beträgt **eine Woche** (§ 38 Abs. 2 AsylG). Die schutzsuchende Person hat jedoch mitunter bis zu drei Möglichkeiten die inhaltliche Prüfung ihres Asylantrags beim Bundesamt durchzusetzen.

1. Fortführung

War die Person **unverschuldet** daran gehindert, einer der o.g. Aufforderungen nachzukommen oder kann sie nachweisen, dass sie nicht untergetaucht gewesen ist, wird das Asylverfahren auf Antrag fortgeführt. Hierfür ist innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Einstellungsbescheides ein **Antrag auf Fortführung** des Asylverfahrens

¹⁷¹ Gemäß § 8 Abs. 1c S. 1 AsylG sind die Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende, die Bundespolizei, die Ausländerbehörden und die deutschen Auslandsvertretungen verpflichtet, dem Bundesamt mitzuteilen, wenn sie davon Kenntnis erlangt haben, dass eine Person während des Asylverfahrens in ihr Herkunftsland gereist ist.

¹⁷² Vgl. DA AVS, Kapitel Asylgesuch ohne Antragstellung.

beim Bundesamt zu stellen. Der Antrag kann **schriftlich** bei der zuständigen Außenstelle gestellt werden. Dem Antrag sind entsprechenden **Nachweise** beizufügen, dass die Person das Versäumnis nicht selbst zu vertreten hat (§ 20 Abs. 1 S. 3 AsylG, § 33 Abs. 2 S. 2 f. AsylG).

2. Wiederaufnahme

Darüber hinaus kann im Falle der erstmaligen Einstellung des Verfahrens innerhalb von **neun Monaten** nach Zustellung der Einstellungsentcheidung ein **Antrag auf Wiederaufnahme** des Verfahrens gestellt werden. Anders als der Antrag auf Fortführung des Asylverfahrens ist der Wiederaufnahmeantrag **persönlich** bei der Außenstelle des Bundesamtes zu stellen, die der Aufnahmeeinrichtung zugeordnet ist in dem die Person vor der Verfahrenseinstellung zu wohnen verpflichtet gewesen ist. Liegen die Voraussetzungen für eine Wiederaufnahme vor, nimmt das Bundesamt das Asylverfahren exakt an der Stelle wieder auf, an der das Verfahren zuvor eingestellt wurde (§ 33 Abs. 5 S. 1-4 AsylG). Wurde die 9-Monatsfrist hingegen versäumt oder handelt es sich bei dem eingestellten Verfahren bereits um ein wiederaufgenommenes Verfahren, so wird das Asylverfahren nicht (erneut) wiederaufgenommen. Der Wiederaufnahmeantrag wird in diesen Fällen als **Asylfolgeantrag** im Sinne des § 71 AsylG behandelt (§ 33 Abs. 5 S. 5 AsylG), was u.a. zur Folge hat, dass für die Durchführung eines erneuten Asylverfahrens ein neuer Sachverhalt vorliegen muss.^{173 174}

3. Klage

Schließlich kann die Person gegen den Einstellungsbescheid auch Rechtsmittel einlegen. Die **Klagefrist** beträgt in diesen Fällen **zwei Wochen** (§ 74 Abs. 1 AsylG). Da die Klage allein jedoch keine aufschiebende Wirkung entfaltet, ist zu prüfen, ob zusätzlich zur Klage ein Antrag

¹⁷³ Vgl. zum Asylfolgeantrag Kapitel 9.1.4.1.

¹⁷⁴ Gegen die Entscheidung des Bundesamts das Asylverfahren nicht wiederaufzunehmen kann innerhalb von einer Woche Klage eingereicht werden (§ 33 Abs. 6 i.V.m. § 36 Abs. 3 i.V.m. § 74 Abs. 1 AsylG). Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung, sodass im Einzelfall geprüft werden sollte, ob ein Antrag auf aufschiebende Wirkung der Klage nach § 80 Abs. 5 VwGO notwendig und aussichtsreich ist.

nach § 80 Abs. 5 VwGO notwendig und erfolgversprechend ist. Der Antrag ist – mangels einer expliziten Regelung – ebenfalls innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides zu stellen.¹⁷⁵

HINWEIS

Hat das Bundesamt das Asylverfahren ohne Verschulden der asylsuchenden Person – also fälschlicherweise – eingestellt, so kann es im Einzelfall sinnvoll sein, von allen drei dargestellten Möglichkeiten (parallel) Gebrauch zu machen. Zunächst sollte ein Antrag auf **Fortführung** des Asylverfahrens gestellt werden. Wurde die Monatsfrist versäumt oder lehnt das Bundesamt diesen Antrag ab, kann innerhalb von neun Monaten der **Wiederaufnahmeantrag** gestellt werden.

Wird allein ein Wiederaufnahmeantrag gestellt und ist dieser erfolgreich, so ist das Asylverfahren zunächst zwar ganz normal fortzuführen. Erreichen die Person zu einem späteren Zeitpunkt jedoch (erneut) Aufforderungen des Bundesamts nicht oder wird die Person (erneut) als untergetaucht gewertet, ist für die Fortsetzung des Verfahrens allein die Beantragung der Fortführung gem. § 33 Abs. 2 S. 2 AsylG im Falle eigenen Unverschuldens möglich. Die erneute Stellung eines Wiederaufnahmeantrags ist nicht möglich, unabhängig davon, ob es sich um ein Versäumnis der Person oder des Bundesamtes handelt. Das Asylverfahren wäre damit unter den deutlich schlechteren Regelungen des § 71 AsylG als Asylfolgeverfahren durchzuführen. Um eine solche Situation möglichst im Vorfeld zu vermeiden kann es Sinn ergeben zusätzlich zum Wiederaufnahmeantrag Rechtsmittel gegen die Einstellungsentscheidung einzureichen.¹⁷⁶ Dies sollte jedoch von bzw. mit einer*einem im Asylrecht versierten Anwält*in abgeklärt werden. Zu beachten ist dabei, dass die Fristen der drei vorgesehenen Möglichkeiten nicht aufeinander abgestimmt sind und im Zweifel beispielsweise vor einer Entscheidung des BAMF über den Wiederaufnahmeantrag bereits Klage eingereicht werden muss.

¹⁷⁵ Vgl. u.a. VG Köln, Beschluss vom 14.03.2025 – 22 L 337/25.A.; BeckOK MigR/Wittmann AsylG § 33 Rn. 76.

¹⁷⁶ Vgl. zur Möglichkeit der Parallelität von Wiederaufnahmeantrag und Rechtsmittel BeckOK MigR/Wittmann AsylG § 33 Rn. 71-73.

10.4.7 Sonderfall: Antragsrücknahme oder Verzicht

Schutzsuchende Personen können ihren **Asylantrag** jederzeit gegenüber dem Bundesamt **zurücknehmen**. Da das Asylgesetz keine bestimmte Form für die Rücknahme vorgibt, ist die Antragsrücknahme sowohl persönlich als auch schriftlich möglich. Im Rahmen der persönlichen Rücknahme wird laut DA Asyl grundsätzlich ein bestimmtes Formblatt verwendet.¹⁷⁷ Erfolgt die Rücknahme schriftlich, so ist eine formlose Erklärung ausreichend.

Die Antragsrücknahme ist zu jedem Zeitpunkt eines laufenden Asylverfahrens möglich. Der Antrag kann folglich auch noch nach einer Entscheidung des Bundesamts, d.h. innerhalb der Rechtsmittelfrist oder im Falle der Klageerhebung noch während des laufenden Klageverfahrens zurückgenommen werden.

Die Frage, wann eine Antragsrücknahme sinnvoll ist, lässt sich nicht pauschal beantworten. Die Sinnhaftigkeit hängt von zahlreichen Faktoren ab, sodass eine diesbezügliche Einschätzung nur nach umfassender Würdigung der Umstände des Einzelfalls und nur auf der Grundlage umfassender asyl- und aufenthaltsrechtlicher Fachkenntnis erfolgen kann. Die Rücksprache mit erfahrenen Kolleg*innen und/oder Anwält*innen ist, aufgrund der unter Umständen gravierenden Rechtsfolgen der Rücknahmeentscheidung dringend geboten.

Zu berücksichtigen ist dabei zunächst, dass im Falle einer wirksamen Antragsrücknahme ein möglicher künftiger Asylantrag als Asylfolgeantrag gewertet wird (§ 71 Abs. 1 S. 1 AsylG), mit der Folge, dass im Falle einer erneuten Asylantragstellung die ursprünglichen Fluchtgründe nicht berücksichtigt werden und das Asylfolgeverfahren im Regelfall keine Aussicht auf Erfolg haben dürfte.

Soll der Asylantrag zurückgenommen werden, weil die Erteilung einer asylverfahrensunabhängigen Aufenthaltserlaubnis möglich scheint, so ist vorab sicherzustellen, dass die rechtlichen Voraussetzungen für die entsprechende Aufenthaltserlaubnis auch tatsächlich vorliegen. Schließlich entsteht mit der bestandskräftigen Rücknahme des Asylantrags unmittelbar die Ausreisepflicht. Stellt sich nach der Antragsrücknahme heraus, dass eine oder mehrere Voraussetzungen für eine Aufenthaltserlaubnis nicht erfüllt werden, droht die Abschiebung. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass nach der Rücknahme eines Asylantrags nicht alle im Aufenthaltsgesetz vorgesehenen Aufenthaltserlaubnisse nahtlos (d.h. ohne Aus- und Wiedereinreise im Rahmen der Nachholung eines Visumsverfahrens) erteilt werden können. So sieht die Titelerteilungssperre des § 10 Abs. 3 S. 1 AufenthG vor, dass nach der Rücknahme eines Asylantrags nur eine humanitäre Aufenthaltserlaubnis (§§ 23-25b AufenthG) oder eine Aufenthaltserlaubnis, auf die ein Anspruch besteht, erteilt werden darf.

Auch für den sogenannten „Spurwechsel“, d.h. dem Wechsel in einen Aufenthalt als Fachkraft gem. § 18a oder 18b nach Rücknahme des Asylantrags, sind diverse rechtliche Vorgaben zu berücksichtigen. So setzt dieser Wechsel neben der Rücknahme des Asylantrags u.a. voraus, dass die Person bereits vor dem 29. März 2023 nach Deutschland eingereist ist (§ 10 Abs. 3 S. 5 AufenthG).

HINWEIS

Ausführliche Informationen zu den Voraussetzungen dieses „Spurwechsels“ bietet die Arbeitshilfe „[Spurwechsel im Fachkräfteeinwanderungsgesetz 2.0: Nur wenig geht, vieles geht nicht](#)“ herausgegeben von der GGUA Flüchtlingshilfe e.V..

¹⁷⁷ DA Asyl, Kapitel Einstellungen - Rücknahme von Asylanträgen.

Bei der Frage, ob es Sinn ergibt einen Asylantrag zurückzunehmen, spielen selbstverständlich auch die Erfolgssichten eine Rolle. Sind die Aussichten auf einen Schutzstatus gut, dürfte im Regelfall vieles dafür sprechen, das Asylverfahren fortzuführen. Droht hingegen der Asylantrag als offensichtlich unbegründet nach § 30 Abs. 1 Nr. 3-7 AsylG abgelehnt zu werden und besteht eine asylverfahrensunabhängige Aufenthaltsperspektive, so kann eine Antragsrücknahme sinnvoll sein, um zu verhindern, dass die Titelerteilungssperre des § 10 Abs. 3 S. 2 AsylG eintritt und möglicherweise die alternative Aufenthaltsperspektive verhindert. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass in diesen Fällen der Asylantrag noch vor einer Entscheidung des Bundesamts zurückgenommen werden sollte, da durch eine Rücknahme während eines Klageverfahrens die Titelerteilungssperre nicht beseitigt wird.¹⁷⁸

Nimmt eine Person ihren **Asylantrag zurück**, so stellt das Bundesamt das Asylverfahren ein (§ 32 AsylG). Mit dem Einstellungsbescheid ergehen eine **Abschiebungsandrohung** sowie eine **Ausreiseaufforderung** (§ 34 AsylG). Hinsichtlich der **Ausreisefrist** sind je nach Fallkonstellation verschiedene Zeiträume vorgesehen. Erfolgt die Rücknahme des Asylantrags vor der Entscheidung des Bundesamtes, so beträgt die Frist zur „freiwilligen“ Ausreise **eine Woche** (§ 38 Abs. 2 AsylG). Wird der Asylantrag erst nach Erlass der Bundesamtsentscheidung – entweder innerhalb der Rechtsmittelfrist oder im Rahmen des Klageverfahrens – zurückgenommen, ist die ursprünglich in der Entscheidung gesetzte Ausreisefrist maßgeblich. In allen genannten Fällen kann jedoch durch das Bundesamt auch eine Ausreisefrist von bis zu **3 Monaten** gewährt werden, sofern die Person erklärt, dass sie bereit ist „freiwillig“ auszureisen (§ 38 Abs. 3 AsylG).

¹⁷⁸ Vgl. BVerwG, Urteil vom 16.12.2008 – 1 C 37.07 (vgl. kritisch zu dieser Entscheidung: NK-AuslR/Müller, 3. Aufl. 2023, AufenthG § 10, Rn. 25).

Im Falle des **Verzichts** nach § 14a Abs. 3 AsylG ergeht ebenfalls eine Einstellungsentscheidung mit **Abschiebungsandrohung und Ausreiseaufforderung** (§ 32 AsylG). Erklärt die Person ihre Bereitschaft zur „freiwilligen“ Ausreise so kann auch in diesen Fällen eine **Ausreisefrist** von bis zu **drei Monaten** gewährt werden (§ 38 Abs. 3 AsylG).¹⁷⁹

¹⁷⁹ Zu beachten ist an dieser Stelle, dass § 38 AsylG laut Gesetzentwurf für ein GEAS-Anpassungsgesetz neu gefasst werden sollte. Insofern die vorgesehene Änderung am Ende des Gesetzgebungsverfahrens tatsächlich ins AsylG aufgenommen werden sollte, ergeben sich daraus teils inhaltliche und teils der Neustrukturierung geschuldet Änderungen.

11. Nach dem Asylverfahren

Mit der Vollziehbarkeit der Abschiebungsandrohung oder -anordnung **erlischt die Aufenthaltsgestattung** (§ 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 4, 5 AsylG) und die Person wird **ausreisepflichtig** (§ 50 Abs. 1 AufenthG). Reist die Person nicht innerhalb der vorgesehenen Fristen „freiwillig“ aus, oder wurde keine Frist gesetzt, so wird die Person vollziehbar ausreisepflichtig (§ 58 Abs. 2 S. 2 AufenthG). Ab diesem Zeitpunkt kann eine Abschiebung durch die zuständige Ausländerbehörde drohen. Diese ist verpflichtet vollziehbar ausreisepflichtige Personen abzuschieben, wenn die Ausreisepflicht abgelaufen ist (§ 58 Abs. 1 S. 1 AufenthG). Allerdings ist auch in diesen Fällen nicht immer eine unmittelbare Ausreise erforderlich bzw. eine Abschiebung direkt möglich. Zum einen kann die Ausländerbehörde auch eine längere Ausreisefrist gewähren bzw. die Ausreisefrist individuell verlängern (§ 34 Abs. 1 S. 3 AsylG i.V.m. § 59 Abs. 1 S. 4 AufenthG). Zum anderen ist eine Abschiebung nicht immer zwingende Folge eines negativen Asylverfahrens. Vielmehr können zwischenzeitlich auch die Voraussetzungen für die Erteilung einer asylverfahrensunabhängigen Duldung oder Aufenthaltserlaubnis entstanden sein. Diese sind in der Beratung sorgfältig zu prüfen. Zu nennen sind hier u.a folgende Aufenthaltsrechte:

- Anspruchsduldung wegen rechtlicher oder tatsächlicher Abschiebungshindernisse, z.B. aus familiären Gründen oder wegen Reiseunfähigkeit (§ 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG)
- Ermessensduldung wegen dringender persönlicher oder humanitärer Gründe, z.B. Beendigung eines Schuljahres oder einer Einstiegsqualifizierung (§ 60a Abs. 3 AufenthG)
- Ausbildungsduldung (§ 60a Abs. 2 S. 3 i.V.m. § 60c AufenthG)
- Beschäftigungsduldung (§ 60a Abs. 2 S. 3 i.V.m. § 60d AufenthG)
- Aufenthaltserlaubnis zu Ausbildungszwecken (§ 16g AufenthG)
- Aufenthaltserlaubnis für gut integrierte Jugendliche und junge Volljährige (§ 25a AufenthG)
- Aufenthaltserlaubnis bei nachhaltiger Integration (§ 25b AufenthG)
- Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen (§§ 27 ff. AufenthG)
- Aufenthaltserlaubnis wegen rechtlicher oder tatsächlicher Ausreisehindernisse z.B. aus familiären Gründen oder wegen krankheitsbedingter Reiseunfähigkeit (§ 25 Abs. 5 AufenthG)
- Härtefallantrag bei der zuständigen Härtefallkommission des jeweiligen Bundeslandes mit dem Ziel eine Aufenthaltserlaubnis aus dringenden oder persönlichen Gründen im Sinne des § 23a AufenthG zu erhalten.

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Alt.	Alternative
Art.	Artikel
AsylG	Asylgesetz
AufenthG	Aufenthaltsgesetz
BAMF	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
BMI	Bundesministerium des Innern
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
bspw.	beispielsweise
Bst.	Buchstabe
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
bzw.	beziehungsweise
DA	Dienstanweisung
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
EUAA	European Union Agency for Asylum
GEAS	Gemeinsames Europäisches Asylsystem
GFK	Genfer Flüchtlingskonvention
GG	Grundgesetz
HS	Halbsatz
i.S.d.	im Sinne des
i.V.m.	in Verbindung mit
o.Ä.	oder Ähnliches
OVG	Oberverwaltungsgericht
PKH	Prozesskostenhilfe
RDG	Rechtsdienstleistungsgesetz
RL	Richtlinie
S.	Satz/Seite
s.	siehe
s.o.	siehe oben
sog.	sogenannt(e)
UNHCR	United Nations High Commissioner for Refugees
u.a.	unter anderem
u.U.	unter Umständen
VGH	Verwaltungsgerichtshof
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
VwZG	Verwaltungszustellungsgesetzes
ZAB	Zentrale Ausländerbehörde
ZPO	Zivilprozessordnung

Impressum

Herausgeber:

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband – Gesamtverband e.V.
Oranienburger Str. 13-14 | 10178 Berlin

E-Mail: info@paritaet.org
Telefon: 030 24636-0
<http://www.paritaet.org>

Inhaltlich Verantwortlicher im Sinne des Presserechts:

Dr. Joachim Rock, Der Paritätische Gesamtverband

Autor*in:

Kirsten Eichler, Mitarbeitern des „Projekt Q – Qualifizierung der Flüchtlingsberatung“ der Gemeinnützigen Gesellschaft zur Unterstützung Asylsuchender e.V. (GGUA)

Redaktion:

Thorben Knobloch, Der Paritätische Gesamtverband

Gestaltung:

Christine Maier, Der Paritätische Gesamtverband

Titelbild:

© Fotolia.com: Mopic

Berlin, Oktober 2025

Gefördert vom:



Bundesministerium
für Bildung, Familie, Senioren,
Frauen und Jugend